

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 29 (1927-1928)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Stadt Nidau im Mittelalter  
**Autor:** Aeschbacher, Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370921>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die Stadt Nidau im Mittelalter**

---

Von

**Dr. Paul Aeschbacher**

---

Diese Arbeit wird — zusammen mit einem Teil II  
**„Die Landvogtei Nidau“**  
und geschmückt mit zirka 40 teils mehrfarbigen Ta-  
feln — als Monographie des Seeländischen Heimat-  
kundewerks im Winter 1928/29 erscheinen.

## Einleitung.

Nicht weniger als sieben städtische Gemeindewesen weist das Gebiet um den Bielersee auf. Diese Häufung allein schon lässt auf ein außergewöhnlich rege pulsierendes Leben dieser Gegend in alter Zeit schließen. Findet sich wohl in der Schweiz ein zweites Beispiel, wo in so engbegrenztem Raume drei Städte sich entwickeln konnten, wie in der Gegend des einstigen Nugerol die Gründungen Erlach, Landeron und Neuenstadt? Aber auch beim untern Sezipfel hat verschiedene Bodenzugehörigkeit eine sichtliche Gegenüberstellung bewirkt: Dort das bischöfliche Biel und hier das gräfliche und später bernische Nidau.

### 1. Die älteren Siedlungen der Oertlichkeit Nidau.

Der Bielersee mit seinem Gelände ist uralter historischer Boden. Hierin macht auch die Gegend des Zihlausflusses, wo nachmals Burg und Städtchen Nidau errichtet wurden, keine Ausnahme.

Unweit des heutigen Schloßareals, beim rätselhaften „Steinberg“, standen vor Zeiten ausgedehnte *Pfahlbausiedlungen*, die als sehr bedeutende Stationen der Stein- wie der Bronzezeit gewertet werden.<sup>1)</sup> Aber auch die *römische Zeit* hat hier herum mehrere Andenken hinterlassen. Die nächste Umgebung von Nidau weist eine Anzahl Fundstücke auf,<sup>2)</sup> worunter besonders hervorgehoben seien eine schöne silberne Zierscheibe mit einem Augustuskopf, der bekränzt ist durch eine Viktoria,<sup>3)</sup> und sodann ein prachtvoller Legionar-

<sup>1)</sup> Näheres bei Th. Ischer, Die Pfahlbauten des Bielersees, Monographie der Seeländischen Heimatkunde.

<sup>2)</sup> Eine Reihe römischer Terrakotten (Zihl); Henkel einer römischen Amphora und einige Münzfunde beim Zihlausfluß; zahlreiche römische Ziegel und über 40 römische Fundgegenstände in der sog. Hexenglunge bei N., bielwärts; gütige Mittlg. von Dr. Th. Ischer in Bern; vgl. dagegen „Die Grafen von Nidau“, Monographie No. 2 der seeländischen Heimatkunde p. 25 ff.

<sup>3)</sup> Gefl. Mittlg. von Prof. Dr. O. Tschumi in Bern.

helm; <sup>4)</sup> beide Stücke wurden unweit Nidau der Zihl enthoben. Diese Funde genügen jedoch meines Erachtens nicht, um daraus den Schluß zu ziehen, es habe auf dem Platze Nidau eine der festen römischen Siedlungen bestanden, wie solche freilich die *Gegend bei Nidau* in stattlichem Maße aufweist. <sup>5)</sup> Es muß überdies mit der starken Möglichkeit gerechnet werden, daß sich der See in römischer Zeit, das Terrain von Nidau bedeckend, bedeutend weiter nach Osten hin erstreckte, wenngleich das benachbarte Port eher als Fluß- denn als Seehafen in Betracht kommt. Sicher ist, daß schon damals das Gebiet des Zihlausflusses <sup>6)</sup> für die Schiffahrt eine wichtige Rolle spielte; damit werden auch die genannten römischen Streufunde zusammenhängen. Ueber die Topographie des Zihlausflusses in älterer und mittlerer Zeit sind einzig Mutmaßungen gestattet. Den bedeutendsten Einfluß auf die Gestaltung des untern Seezipfels wird der Schuttkegel der Schüss gehabt haben. Bei der Zihl hatten sich offenbar mehrere Abflußarme gebildet, die in dem ziemlich flachen Gelände weniger durch Erosion als durch das Zurückgehen des Seespiegels entstanden waren <sup>7)</sup>). Auf einer dortigen Flußinsel war sodann, etwa Mitte des 12. Jahrhunderts, die Wasserburg Nidau (*Nidowe*) <sup>8)</sup> errichtet worden. Die Burg stand nahe, jedoch nie direkt am See; sie war von diesem durch die sogenannte „Gwerdt“ getrennt. <sup>9)</sup>)

- 
- <sup>4)</sup> Die Fibel birgt das Histor. Museum Bern, der Helm ist ein Prachtstück des Schweiz. Landesmuseums; F. Stehelin, Die Schweiz in römischer Zeit, 1927, hat ihn S. 111 *irrtümlich* als „gefunden in Nidau“ bezeichnet, während er in Wirklichkeit dem Zihlbett bei Port in der Nähe von Nidau enthoben wurde.
- <sup>5)</sup> Biel, Port, Bellmund-Hub, Ipsach-Buchsifeld und ganz besonders Petinesca.
- <sup>6)</sup> Übrigens ist der Name Zihl, mh. Zila, Zile, das lateinische Tela, franz. Thièle.
- <sup>7)</sup> Über diese Fragen werden wir in einer weiten Monographie des Seeländischen Heimatkundewerkes, F. Antenen, Geologie des Seelandes (in Vorbereitung) willkommenen Aufschluß finden.
- <sup>8)</sup> Über den *Namen* Nidau vgl. P. Aeschbacher, Die Grafen von Nidau, p. 26. — Im Bieler Jahrbuch 1927 p. 13 ff. hat J. Wyss eine interessante neue Deutung versucht, wonach das „Nid“ als ortsbezeichnendes Vorwort (unterhalb der Au) aufzufassen ist. — Dagegen dürfte seine in diesem Zusammenhang gegebene Deutung der „Knettnau“ bei Nidau kaum zutreffen, da die älteste Form durchwegs „Kletnow“ lautet. Vgl. Jahrzeitbuch von Nidau, ASG 1905 p. 57 und Urbar Nidau 1521: Hofstatt u. Garten in „Kletenow“.
- <sup>9)</sup> „Gwerdt“ — ein Stück Land zwischen dem Burggraben, dem See und der Zihl; Staatsarchiv Unterer Spruchbuch 77, 222.

Seit wann nun können wir denn von einer *Stadt* Nidau sprechen? Wohl sagt das noch zu behandelnde Urkundendoppel vom Mai 1338, daß Graf Rudolf (III) von Nidau damals die Stadt zu bauen angefangen habe. Allein sind nicht schon früher Anzeichen vorhanden, die auf eine dortige Siedlung städtischen Charakters schließen lassen? Die Ringmauern der Burg ließen Mitte des 13. Jahrhunderts in ihrem Ausmaß die Anlage einer Siedlung zu, die sich zu einer Art Miniaturstädtchen entwickelt haben wird, wie man sich etwa die Städtchen Uttigen, Grasburg, Kirchberg u. a. vorzustellen hat. In der Burg wohnten außer der gräflichen Familie eine Anzahl Leute, denen der Burgschutz, der Zoll und das Geleite, die Bedienung, die Versorgung mit Lebensmitteln u. a. oblag. Der Kastellan, zumeist gleichzeitig Vogt, der Truchseß und Schenk waren Dienstadelige aus dem Gefolge des Grafen<sup>10)</sup> und hatten Wohnsitz in der Burg. Wie in der Grafengeschichte<sup>11)</sup> ausgeführt wurde, dürfte der mächtige Bergfried zuerst auch der gräflichen Familie als Wohnturm gedient haben. Der zunehmende Luxus in Lebensweise und Hofhaltung wird aber bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts bewirkt haben, daß dem Turme vorab ein Pallas mit Rittersaal und Wohnräumen angebaut wurde. Weiterhin haben wir uns, außer verschiedenen Wirtschaftsgebäulichkeiten, angelehnt an die gewaltige Ringmauer, eine ganze Anzahl kleinerer Wohnhäuser vorzustellen, schmal und aneinandergereiht, wie sie den auf engen Raum zusammengedrängten mittelalterlichen Stadtanlagen durchwegs eigen waren. Eine Urkunde vom Jahre 1335 nennt noch „ein hus in der burg ze Nidowa, ein keller bi dem Tore und ein hus bi dem tache.“<sup>12)</sup> Schon vorher aber wird der Raum innerhalb der Ringmauer nicht mehr genügt haben. Angelockt, nicht vorab durch die Hofhaltung des Grafen, als vielmehr durch den Umstand, daß die Oertlichkeit Nidau die bedeutendste Zoll-, Durchgangs- und Schiffahrtsstation des Sees geworden war, suchten sich Neuhinzuziehende in

<sup>10)</sup> Die Grafen von Kyburg und Habsburg u. a. hatten ihre Truchsessen und Schenke (vgl. Ganz, Heraldische Kunst p. 46); demnach ist anzunehmen, daß bei den Grafen von Neuenburg-Nidau ebenfalls verschiedene Hausämter geführt wurden. Übrigens befindet sich 1230 im Gefolge des Grafen Rudolf I. von Nidau ein Johannes *dapifer* = Speiseträger = Truchsess. — *Fontes* II, 110.

<sup>11)</sup> P. Aeschbacher, a. a. O. p. 29.

<sup>12)</sup> *Fontes* VI, 189.

nächster Nähe des Schlosses anzusiedeln. Dies war einzig möglich im südlich der Burg gelegenen Terrain — also da, wo heute das sog. Doktorhaus und das Denkmal für Dr. Rud. Schneider und La Nicca stehen. Hier hat man sich die *erste Erweiterung der Burg* zum Burgflecken (Vorburg = Faubourg) vorzustellen. Gegen die Burg zu war dieses Terrain abgetrennt durch den dortigen Burggraben und später „Mühliruns“; auf der Südseite war vielleicht schon ein natürlicher Wasserlauf vorhanden oder konnte vom See her leicht bewerkstelligt werden.<sup>13)</sup> Jedenfalls waren günstige Vorbedingungen vorhanden zur Anlage einer geschlossenen Siedlung, mit dem Schloß zusammen die sog. „Vesti“ bildend, die unter den Grafen 13 Häuser, eine Mühle und eine Schmiede umfaßte.<sup>14)</sup> Ja, noch 1435 wird, als *abgetrennt von der eigentlichen Stadt*, ausdrücklich genannt „die vesti und die hüser by der müli brugg“. <sup>15)</sup>

Nun erscheint bereits 1273 ein „burgensis in Nidowe“ namens Heinrich.<sup>16)</sup> Dieser tritt als Zeuge auf in einer Verkaufsurkunde, besiegelt von Graf Rudolf II. von Nidau und Wilhelm von Aarberg. Möglicherweise wurde jene Urkunde in Nidau ausgestellt; jedenfalls befand sich der genannte Heinrich im Gefolge des Grafen von Nidau und war sicherlich ein Bewohner des oben beschriebenen Burgstädtchens. Der Ausdruck „burgensis“ dürfte hier mit „Burgbewohner“ zu übersetzen sein. Auf alle Fälle bezweifle ich sehr, daß daraus auf das Vorhandensein einer organisierten Stadt in rechtlichem Begriff geschlossen werden könne. Denn, wenn auch zu dieser Zeit in Biel und Büren — übrigens auch in Bern — die Ausdrücke „civis“ und „burgensis“ für „Stadtürger“ nebeneinander und gleichbedeutend vorkommen, so ist doch zu sagen, daß das angeführte Beispiel für Nidau ganz vereinzelt dasteht, und der Ausdruck „oppidum“ = Stadt für Nidau — wie dies das Register zu Fontes V fälschlicherweise anführt — vor 1338 nirgends vorkommt. *Zudem werden noch 1320 und 1326 die Bewohner von Nidau bloß als „seslüte“ (Eingesessene, Einwohner) bezeichnet.*<sup>16)</sup>

<sup>13)</sup> Die alten Pläne zeigen dort eine sog. kleine Zihl, die, wiederum in zwei Kanäle getrennt (Badstubenzihl), in die große Zihl floß.

<sup>14)</sup> C. A. Blösch, Gesch. der Stadt Biel, I, 206.

<sup>15)</sup> Archiv Biel CCXLVII p. 107 und Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 140

<sup>16)</sup> Fontes V, 178 u. 518.

Das schließt nun nicht aus, daß dem Orte Nidau ein beschränktes Marktrecht schon vor 1338 — dem Jahre der eigentlichen Stadtgründung<sup>17)</sup> — mag zugestanden worden sein. Der Graf von Nidau hatte naturgemäß ein bedeutendes Interesse daran, seinen Herrschaftsleuten einen eigenen Marktplatz zu sichern. Für die Gründung einer bewehrten Stadt aber wird schließlich das *strategische Moment* entscheidend gewesen sein. In den „Grafen von Nidau“ ist ausgeführt worden, wie sich die Ummauerung und Bewehrung des Ortes Nidau und damit die sichtbare Erhebung zur Stadt als Schutzmaßnahme des Grafen bei dem drohenden Ausbruch des Krieges gegen Bern — gemeint ist der Laupenkrieg — deuten läßt.<sup>18)</sup>

## 2. Gründung und Bau der Stadt 1338.

„Wir graff Rüdolff von Núwenburg, herre ze Nidowe, künden allermenglichem an disem brieffe, das die statt, *die wir ze Nydowe hant angefangen ze buwende*, unser und unser erben recht lechen ist und ir ze rechtem lehen vergechent von dem gotzhus von Basel, *als si die graben begriffen hant und ringmuren begriffen werdent*, und dz wir sy von dem erwirdigen herren, byschoff Johannsen, von Gottes gnaden byschoff zü Basel, und unsren erben, die lehens genos sint, ze rechtem lehen enpfangen haben und enpfachen mit disem gegenwúrtigen brieff.

Wir vergechen ouch, wene das yeman des selben gotzhuses von Basel eygner lüten in die vorgenant unser stat ziechende wurdent und seshalt sinde, das die in dem rechten gegen dem gotzhus von Basel da sitzen sòllent mit diensten und mit andren sachen, als ouch unser lüte ze Bielle sitzen, gegen uns sitzent und uns dienent; doch also, das der zug und dis gedinge uns und unsren erben und dem gotzhus von Basel kein schad sin sol an andern zúgen, die des selben gotzhus lüte under uns und in unser herschaft tünd, als es da har kommen ist.

Und dz dis wár sy und stêt belibe, so hant wir graff Rüdolff vorgeschribener, unser ingesigel gehengkt an disen brieff, der geben wart

<sup>17)</sup> Über Stadtgründungen in der Westschweiz vgl. A. Millioud, *Le Seigneur de Vufflens et la ville de Morges 1286—96*. Lausanne 1898 — und Victor van Berchem, *La „ville neuve“ d'Yverdon. Fondation de Pierre de Savoie. Festgabe für Gerold Meyer v. Knonau*, 1913 p. 205 ff.

<sup>18)</sup> P. Aeschbacher a. a. O. p. 141.

ze Nydow, an dem eindliften tage in dem Meygen, da von Gottes geburte warent drizechen hundert und drißig jare, darnach in dem achtenden jare.“<sup>1)</sup>

Wenige Tage später, nämlich Mitte Mai 1338, stellte der Bischof von Basel (Johann von Chalon-Arlay) einen entsprechenden Gegenbrief aus.<sup>2)</sup> Damit ist nun Klarheit geschaffen, daß 1338 die Stadt Nidau im Bau war; die sichernden Gräben waren bereits ausgehoben. Wie weit man mit der Ringmauer fortgeschritten war, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich, noch weniger, was die Wohnhäuser betrifft. Soviel geht aber jedenfalls hervor, dass die eigentliche Stadtgeschichte von Nidau nicht vor dem Jahre 1338 einsetzt. „Denn schon im 13. Jahrhundert begann man die Ummauerung als rechtliches Erfordernis der Städte anzusehen“.<sup>3)</sup> Und noch lange nach 1400 galt die Ummauerung als wesentlich für den Begriff einer Stadt.<sup>4)</sup>

Werfen wir schnell einen Seitenblick auf die Gründungsdaten der andern seeländischen Städte (freilich zum kleinsten Teile genau bestimmbar): Erlach um 1200; Biel kurz nach 1200; Aarberg und Büren zwischen 1220 und 1230; Neuenstadt 1312; Landeron 1325. Nidau ist also das jüngste Blatt im Kranze der städtischen Gemeindewesen in der Bielerseegegend. Ein Vergleich mit den Nachbarstädten ist auch noch in anderer Beziehung interessant. Ausgenommen Landeron stehen alle baugeschichtlich im Zusammenhang mit einer ältern Burg. Erlach und Biel schlossen sich unmittelbar<sup>5)</sup> als Erweiterungen an ihre Burgen an, Aarberg<sup>6)</sup>, Büren und Neuenstadt lagen (als isolierte

<sup>1)</sup> *Fontes* VI No. 425. Das Original ist verloren, Kopie im Doc.-Buch Biel eingetragen.

<sup>2)</sup> *Fontes* VI No. 426. *Original* im Staatsarchiv Bern, Fach Nidau.

<sup>3)</sup> Brunner-Heymann, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* p. 166.

<sup>4)</sup> Vgl. W. Merz, *Aarau im Mittelalter*, p. 102. Ein sehr spätes Beispiel, 1674, geben die Eidg. Absch. VI, 911 u. 1300.

<sup>5)</sup> bloß getrennt durch Graben und Brücke.

<sup>6)</sup> Ich nehme nämlich als sicher an, daß die gräfliche Burg *Aarberg* damals im „Tiergarten“ bei der sog. „Burg“ stand. Der dortige Burghubel mit tiefem Graben und Wall wird ursprünglich ein keltisches Refugium gewesen sein, auf welchem spätestens im 12. Jahrhundert eine Ritterburg gebaut wurde. Noch 1770 war dort ein Turm zu sehen; heute ist an der Oberfläche jede Mauerspur verschwunden. Aber die anstoßende Halde, „Tiergarten“ benannt — vgl. den „Hirschengraben“ unterhalb der Burgruine Grüningen ob Melchnau — sowie das nachweisbare Vorhandensein eines Sodloches lassen

Festungen) nicht unmittelbar, aber doch in grosser Nähe der Burgen ihrer Bauherren. Nidau ist dem ersten Typus zuzuzählen, nimmt aber doch gewissermassen eine Zwischenstellung ein.

Der Bauplatz, den der Graf für seine Stadt ausgewählt hatte, war der oben als „Vesti“ bezeichneten Häusergruppe vorgelagert und strich fast genau in südlicher Richtung der Zihl entlang, um sodann seewärts in rechtem Winkel umzubiegen. Jener markante Wehrturm bei der „Ziegelhütte“, der mit einem kleinen Stück Stadtmauer glücklicherweise erhalten geblieben und erst kürzlich fachgemäß restauriert worden ist, bildete den südwestlichen Eckpunkt, von wo aus Graben und Ringmauer sich in spitzem Winkel wieder schloßwärts zogen. Der nördliche Abschluß wurde durch das Untertor und die oben erwähnte sogenannte kleine Zihl gebildet. Die ganze Anlage hatte somit Trapezform.

Wiederholt ist behauptet worden,<sup>7)</sup> das Stadtbild sei immer unfertig geblieben, die Stadtmauer im Westen, vom Eckturn weg, nie erstellt worden. Bloßes Nachsehen an Ort und Stelle genügt, um dort die ehemalige Ringmauer noch heute in Fundamenten und deutlichen Ueberresten einwandfrei festzustellen und zu verfolgen. (Vergl. auch S. 162, Anm. 4.) Des weitern sind im Jahrzeitbuch von Nidau<sup>8)</sup> mehrmals Gärten genannt „gelegen vor der Rinkmur“, dazu ein „Wigg-hüsli“ (Befestigungstürmchen); 1487 mußten auf obrigkeitlichen Befehl „Türm, Murenn vnd Toren“ wieder instand gesetzt werden.<sup>9)</sup> Der Schneider Boll zu Nidau, der um 1560 ein Gedicht verfaßte, mußte es aus eigener Anschauung wissen, wenn er schrieb: „Darzu bist Du umbmuret vest“. (Vergl. S. 168.) Endlich nennt noch 1632

---

auf eine mittelalterliche Burgenlage schließen. Die Zugbrücke kann man sich recht gut vorstellen an der erhöhten Stelle bergwärts, wo am Waldrande noch Spuren einer Vorburg zu erkennen sind. — Vgl. auch A. Jahn, Kt. Bern p. 357. — Übrigens gehörte später das dortige Terrain bezeichnenderweise dem Staat: Mngh. verkauften 1788 einem Hans Bräuni zu Aarberg „den sogenannten *Burghobel*, den *Platz deß ehemaligen gräflichen Wohnsitzes*“. Aarberg: Dok.-Buch II, 89. St. A. B.

<sup>7)</sup> S. W. Bourquin im „Bieler Tagblatt“ vom 8. Dez. 1920 u. R. Nicolas im „Kleinen Bund“ 1923 No. 41. Derselbe in „Quer durchs Seeland“ p. 40 ff.

<sup>8)</sup> Darüber s. unten Seite 247, Anm. 9).

<sup>9)</sup> Staatsarchiv Bern, Spruchbuch Unteres Gewölbe D, 26 ff.

eine Urkunde „ein huß ze Nydouw in der statt an der ringmauern“.<sup>10)</sup> und an der „Rindmauer“ (!) ließ 1671 Elias Weißbrot „burger vnd dachdeck allhie“ eine Ziegelhütte bauen. — „Daß aber die Rindmauren wider wind in Ehren erhalten vnd bedeckt werde“, so solle er solche, soweit die Ziegelhütte gehe, bedecken lassen.<sup>11)</sup> Die Stadt war rings umschlossen von sichernden Wassergräben; auf der Ostseite bildete die Zihl einen ausreichenden Schutz. Das alte Stadtbild wird uns später noch beschäftigen.

Kehren wir zurück zu der wichtigen Verurkundung vom Jahre 1338. Da ist die werdende Stadt Nidau als ein Lehen des Bischofs von Basel bezeichnet. Fürwahr ein rätselhafter Punkt! Schon 1329 wird die Burg Nidau ein Lehen vom Bischofsstuhl Basel genannt. Seit wann aber und warum der Platz Nidau<sup>12)</sup> an den Bischof von Basel kam, ist in Dunkel gehüllt. Die betreffenden Verurkundungen müssen verloren gegangen sein. Freilich blieben Schloß wie Stadt bis zum Aussterben des hiesigen Grafengeschlechts unter bischöflicher Lehensherrlichkeit, allein nur nominell. Es ist in der Tat, wie L. Stouff in „Le pouvoir temporel des évêques de Bâle“ sagt: Enfin certaines régions échappaient totalement à l'action du pouvoir temporel. L'autorité des évêques fut toujours nominale dans les comtés de Ferrete et du Buchsgau, dans le Valangin, *la ville de Nidau, la seigneurie de Ribeaupierre*“ usw.<sup>13)</sup>

Noch ein weiterer Punkt des Urkundendoppels von 1338 bedarf der Erläuterung, die Eigenleute des Bischofs betreffend (sogenannte *Gotteshausleute*), die sich zu Nidau niederlassen würden. Bei der unmittelbaren Nachbarschaft des bischöflichen Gebiets mußte von vornherein damit gerechnet werden, dass sich eine größere Anzahl Gotteshausleute in der neuen Stadt Nidau niederlassen würden. Um ihrer nicht verlustig zu gehen — (Stadt-)Luft machte frei! — behielt sich der Bischof deren Dienstbarkeiten vor, während anderseits der Graf von Nidau für seine zu Biel niedergelassenen Eigenleute Gegenrecht

<sup>10)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 776.

<sup>11)</sup> Ebenda, Ratsmanual, 64 u. 107.

<sup>12)</sup> Daß die Matten und Gärten bei Nidau *jenseits der Zihl wider Biel* 1344 als bischöfliches Lehen anerkannt werden, verwundert weiter nicht. S. „Grafen von Nidau“ p. 152.

<sup>13)</sup> A. a. O. p. 45. Allerdings muß es heißen „la ville et le château de Nidau“.

besaß. Solche Abkommen waren übrigens zwischen benachbarten Dynasten üblich geworden.

*Anfangs des Jahres 1342 war der äußere Bau der Stadt Nidau auf alle Fälle vollendet.* Der wichtige Nachweis dieser Tatsache liegt in einem Visitationsbericht des Klösterchens auf der St. Petersinsel, ausgestellt vor dem 21. IV. 1342, worin gesagt wird, daß der Graf von Nidau „eben eine neue Stadt gebaut hat, und daß er die Cluniazenser-mönche auf der Insel verpflichte, in dieser neugebauten Stadt ein Säßhaus zu errichten, welches mehr als 200  $\text{fl.}$  kosten werde“<sup>14)</sup>. Damals hatten die Grafen von Nidau noch die Kastvogtei des genannten Priorates inne.<sup>15)</sup>

### 3. Bewegte Zeiten.

Verfolgen wir nun zur Hauptsache vorab die äußern Schicksale unserer Stadt. Schon ein Jahr nach der Gründung ist der Bauherr, Graf Rudolf III., bei Laupen gefallen, ein mißlicher Umstand für die rasche Vollendung des Stadtbaues. Dazu litt die Gegend von Nidau noch recht arg im Nachkriege, 1340, durch die Raubzüge der Berner.<sup>1)</sup> Rudolf IV. war damals noch ein Kind.<sup>2)</sup> Aber auch in der Folgezeit scheint er sich nicht stark um diese Gründung seines Vaters gekümmert zu haben. Er war vornehmlich beansprucht durch seine Politik im Buchsgau, in den Herrschaften Büren und Aarberg, in österreichischen Diensten als Landvogt im Aargau, Schwarzwald, Elsaß und — ein ruheloser Geist — öfters in Kriegsdiensten abwesend. Soviel ist immerhin sicher, daß die neuerrichtete Stadt (Schultheiß und Rat

<sup>14)</sup> „quousque dictus prior edificaverit unam domum in quadam villa novo, quam dictus comes de Nydoa edificavit de novo. Et vera dicta domus constabit plus quam II c lb. si opporteat quod fiat.“ — Ich verdanke diese wertvolle Mitteilung Prof. Dr. L. Kern in Bern aus seinem im Druck befindlichen Werke über die Visitationsberichte der Cluniazenserklöster. — Über das errichtete Säßhaus siehe unten Seite 198.

<sup>15)</sup> Siehe Aeschbacher, Die Grafen von Nidau, p. 46, Anm. 4.

<sup>1)</sup> Vgl. „Die Grafen von Nidau“ p. 148.

<sup>2)</sup> Sein Vormund war Ritter Rudolf von Erlach; gräflicher Vogt in Nidau war zu dieser Zeit der Edelknecht Burkhardt von Mörigen. — Archiv Nidau, Dok.-Buch I.

werden 1363 erstmals genannt) von ihrem Herrn mit den üblichen Freiheiten ausgestattet wurde. Eine Handfeste aus der gräflichen Zeit ist jedoch weder im Original noch in einer Abschrift mehr vorhanden. Wir werden darüber noch hören.

Bewegte Zeiten sollte das Erlöschen des Grafenhauses Nidau bringen. 1375 fiel Rudolf IV. als letzter Vertreter bei der heldenhaften Verteidigung seiner Stadt Büren gegen *die Gugler*. Ueber eine Belagerung von Biel und Nidau durch die Coucyschen Horden schweigen sich die Quellen aus, aber es ist höchst wahrscheinlich, daß die genannten Plätze belagert wurden; denn eine Abteilung hat erwiesenermaßen den Weg durch das Erguel genommen und war in das Gebiet des Grafen von Nidau eingefallen<sup>3)</sup>). Weil es aber den räuberischen Söldnern an ausreichendem Belagerungswerkzeug gebrach, so werden sie auch hier wie anderwärts von den festen Stadtmauern haben abstehen müssen.<sup>4)</sup> Kaum waren nun die Gugler abgezogen, so besetzte der Bischof Jean de Vienne Burg und Stadt Nidau und machte gegenüber den nidauischen Erben, den Grafen von Kiburg und Thierstein-Farnsburg seine Rechte als Lehensherr geltend. Schon am 25. Januar 1376 traf er mit starkem Gefolge in Nidau ein und spielte sich in allen Teilen als Herr des Platzes auf. Er blieb längere Zeit da. Mittlerweile rüsteten die Grafen von Kiburg und Thierstein zur kriegerischen Auseinandersetzung mit dem ränkevollen Kirchenfürsten. Sie gewannen im August oder September einige Leute in der Stadt Nidau, wo man den Bischof ohnehin nicht gerne in den Mauern gesehen hatte, und mit deren Hilfe überrumpelten sie nächtlicherweise Stadt und Schloß. Ende 1376 fiel die Entscheidung im Gefecht bei Schwadernau, wie dies Justinger in so drastischem Bilde überliefert hat.<sup>5)</sup> Dem durch seine Missetaten (z. B. Brand von Biel 1367) und seine miserable Verwaltung gebrandmarkten Bischof Jean de Vienne machte

<sup>3)</sup> *Fontes IX*, 509.

<sup>4)</sup> Wäre das Städtchen Nidau 1375 nicht eine fertig ausgebauten Feste gewesen, so würden die Gugler wahrlich nicht verfehlt haben, es zu überrumpeln, auszurauben und in Brand zu stecken, was die Quellen sicherlich nicht verschwiegen hätten. — Biel wird sich damals von dem Brände von 1367 her wieder ziemlich erholt haben.

<sup>5)</sup> Näheres über die Vorgänge s. in „*Die Grafen von Nidau*“ p. 266—280.

später das Kapitel unter andern Klagepunkten auch die Entfremdung des Platzes Nidau zum Vorwurf<sup>6)</sup>.

Mit dem Siege bei Schwadernau hatten nämlich die nidauischen Erben auch die bischöfliche Lehensherrlichkeit über Stadt und Schloß Nidau abgeschüttelt, was 12 Jahre später dem letzten Eroberer, Bern, zustatten kam.

Nidau mit der Herrschaft und den gräflichen Rechten gelangte vorerst an den jungen Landgrafen Rudolf von Kiburg, der hier übrigens seine Pagenjahre verbracht hatte. Doch schon 1379 verpfändete er verhängnisvollerweise sein dortiges Erbe dem Herzog Leopold III. von Oesterreich. Pfandanteil erhielt nun auch die Stadt Freiburg. In Nidau wie auch in Büren finden wir von 1380 an freiburgische Besatzung und Verwaltung. Dergestalt lagen die Dinge noch beim *Ausbruch des Sempacherkrieges*.

#### 4. Der Uebergang an Bern.

Während des Waffenstillstandes nun, den einerseits die Eidgenossen mit Oesterreich, andererseits Bern mit dem österreichischen Freiburg im Herbste 1386 abschlossen, und der sodann bis anfangs Februar 1388 verlängert wurde, setzte Oesterreich für eine vorgestreckte Summe dem vom Guglerkrieg her bekannten Enguerrand de Coucy unter anderm Burg, Stadt und Herrschaft Nidau als Unterpfand ein. Anfangs des Jahres 1388 erhielten Nidau und Büren Besetzungen von französischen Söldnern des Herrn von Coucy. Schon im Februar brach der Krieg wieder los. Im Seeland gingen in der Folge Bern und Solothurn gemeinsam vor. Am 5. April fiel Büren nach sehr kurzer Belagerung. Viel länger hielt sich Nidau, besonders das Schloß. Die recht dramatische Belagerung Nidaus durch die Berner und Solothurner ist schon mehrfach dargestellt worden; sie gehört zu den spannendsten Episoden der ältern bernischen Kriegsgeschichte.<sup>1)</sup> Hier

<sup>6)</sup> Trouillat IV: Ao. 1381 — Jean de Vienne (super malo suo regimine) . . . alienavit domino de Nidow castrum et oppidum Nidow.“ Des weitern hatte er die kostbare Bischofsmütze im Werte von 1600 Gulden (!) versetzt; ebenda: „Johannes episcopus alienavit mitram episcopalem“.

<sup>1)</sup> Siehe P. Aeschbacher a. a. O. p. 284 ff. und die dort vermerkten Quellen; ferner A. H. V. B. VI, 551 ff.

sei folgendes hervorgehoben: Nidau, ganz besonders das Wasserschloß, war für die damaligen Begriffe ein fester, gutbewehrter Platz. Im Westen und Nordwesten, wo der See zu jener Zeit bis nahe an Burg und Stadt herankam, erschwerte ein sumpfiges Vorgelände das Vortragen eines Angriffes. Rings herum verstärkten Zihl und gutgespiesene Wassergräben die Umfassungsmauern. Der Angriff auf die Stadt wird von den Belagerern von Südwesten, Süden und Südosten her versucht worden sein. Eine große Menge Belagerungsgerätschaften waren herbeigeschleppt worden, Büchsen,<sup>2)</sup> Boller, Tumler, Schirme, Bliden. Einige der größten Belagerungsmaschinen führten zumeist drollige Namen, wie „die große Sau“, der „Hund“; am meisten genannt ist vor Nidau die „Troye“ (Troja!?), ein ebenso gefürchteter wie wirkungsvoller Typ einer Schleudermaschine. Ein echt mittelalterliches Lagerleben spielte sich wochenlang vor den Mauern Nidaus ab, nicht ohne auf die Bevölkerung des ganzen Seelandes einen nachhaltigen Eindruck zu machen<sup>3)</sup>). Am 7. Mai 1388 hob die Belagerung an; am 13. sollte das Städtchen durch Sturm genommen werden. Nun berichtet aber schon die zuverlässigste Quelle, der zeitgenössige *Anonymous Friburgensis*, daß der Ritter du Rosay, Befehlshaber der Coucyschen Besatzung, das Städtchen zu schwach fand, zu alledem der Stimmung der Bürgerschaft nicht traute und Verrat witterte. Den Belagerern muß aber schon beim ersten Sturm ein Einbruch geglückt sein, bei „Bäppis-Hus“, wie die Ueberlieferung festhielt.<sup>4)</sup> Die Coucyschen Söldner nun, nachdem sie zunächst einige verdächtige Bürger enthaftet, steckten sodann das Städtchen in Brand und zogen sich in die starke Burg zurück, wo sie sich noch an die sechs Wochen hielten.

<sup>2)</sup> Wenn darunter Pulvergeschütze verstanden sind, so ist dies durchaus keine Unmöglichkeit, da ja bekanntlich fünf Jahre früher die Berner vor Burgdorf ihre ersten, mehr Schrecken als Zerstörung bewirkenden „Feuerschlünde“ gebraucht haben.

<sup>3)</sup> Vergl. P. Aeschbacher, *Lüscherz* p. 9 u. Nidau, Schloß-Dok.-Buch I, 401 ff.

<sup>4)</sup> Vergl. das nachfolgende Gedicht des Conrad Boll von ca. 1560. — „Bäppis“ Haus lag tatsächlich an der Ringmauer. — Archiv Nidau, Dok.-Buch I („ge-nennt das Beppershauß in der Statt an der Ringmauern. — Ao. 1632“); die Lage ist leider nicht näher bestimmt. — Diebold Schilling gibt in seiner Chronik eine Ansicht von der Belagerung Nidaus, ist aber ein *völliges Phantasieprodukt*.

Die Meldung, daß die Bürgerschaft Nidaus mit den Belagerern sympathisierte, ist sehr glaubwürdig. Die Berner hatten in dem Städtchen bereits eine Anzahl Ausbürger, und es wird kaum einen Nidauer gegeben haben, dem die wildfremde Söldnerschar — zum Teil aus der Bresse bei Lyon stammend — nicht in tiefstem Herzen verhaßt gewesen wäre.

Belagerung und Verteidigung der Burg gestalteten sich unter mannigfachen Zwischenfällen äußerst hartnäckig. Mehr denn einmal hatte der Bär Grund, über das „verfluchte Wassernest“ zu brummen. Aber auch die Verteidiger hatten nebst zahlreichen Verletzten 10 Tote zu verzeichnen. Nachdem die Burg schon an mehreren Stellen arg beschädigt war, kam es zu einem Waffenstillstand, und noch vor dessen Ablauf zur Uebergabe. Diese fand kurz *nach* dem 20. Juni statt.<sup>5)</sup>

Wenn wir an der Jahrhundertwende einen Rückblick auf die Geschicke Nidaus werfen wollen, so ergibt sich, dass die Jugendzeit des Städtchens fürwahr keine sonnige genannt werden kann. Schon der Beginn des städtischen Gemeindewesens fiel in eine äußerst drangvolle Zeit, und kaum erstarkt, wurde es durch das Aussterben der alten Herrschaft in mancher Hinsicht aus gewohnten Bahnen geschleudert. Bald darauf wurde es — freilich noch mit andern Leidensgenossen (Büren) — zum Pfandobjekt dynastischer Politik: innert 14 Jahren war es nicht weniger als sieben verschiedenen Herrschaften untertan.<sup>6)</sup> Und genau 50 Jahre nach der Gründung kam es unter schweren Leiden zu Bern.

Ich lasse hier noch eine Anzahl Strophen des bereits erwähnten Gedichtes (es enthält 25 Strophen!) von Conrad Boll<sup>7)</sup> folgen. Wenn es schon in wichtigen Stücken mit der historischen Wahrheit in Widerspruch steht, so entrollt es doch anderseits manch köstliches Bild von unserm Städtchen.

<sup>5)</sup> Die zuverlässigste Quelle, Anonymus Frib., erwähnt die Übergabe gleich nach dem 20. Juni, ohne aber den bestimmten Tag zu nennen. Die Klingenbergchronik gibt den 21. Juni an; v. Wattenwil-v. Diesbach geht auf den 28. Juni.

<sup>6)</sup> 1375 noch: Grafen von Nidau; 1376: Bischof von Basel; 1376—79: Kiburg; 1379: Österreich; 1380—88: Freiburg; 1388: Coucy; von da an: Bern.

<sup>7)</sup> Dieser ist als Schneider in Nidau nachweisbar und lebte um 1560. — Erstmals veröffentlicht im Berner Taschenbuch 1904, p. 248 ff.

**Ein hüpsch nüw Lied, zu lob und ehr der Stadt Nydow, wie sy von dem edlen Bären erobert ist worden.**

Frumm, wys[s], tugendhafft Herrn/  
Dem höchsten Gott vorab zü ehrn/  
So wil ich frölich singen/  
Dann ich han das heimlich betracht/  
Wil führen von einer Graffschaft/  
Wie sy eroberet ist worden.

Die Graffschaft ist Nydow genannt/  
Der Graff für uff und nider im Land/  
Er thet och mütwill tryben/  
Er nam gefangen yederman/  
Das hat er ein lange Zyt gethan/  
Drumb wolt man in vertryben.

Es war dem edlen Bären kundt/  
Wie z'Nydow wer ein wüterich hund [!]  
Das wolt der Bär nit lyden/  
Er rust sich uff die strassen vest  
Uff Nydow zü dunckt in das best  
Den Grafen zu vertryben.<sup>8)</sup>

Da sy den ersten sturm hend than  
Greifens hinden by Bäpis huß\* an  
Wol in der selben Gegne.  
Da ist ein wasser graben tieff/  
Das ihren ettlich drinn entschlieff/  
Die müst man da vergraben.

Sy ließend gegem Schloß mengs stuck abgan/  
Das wolt der Graff doch nitt verstan/  
Er wart<sup>9)</sup> sich vestenklichen/  
Bis[s] er sach, das er nit mocht bstan/  
Da ward dem Bären das Schloß underthan/  
Wol zu den selbigen Zytten.

<sup>8)</sup> Daß die Grafen von Nidau damals schon ausgestorben, scheint unserm Poeten um 1560 nicht mehr bekannt gewesen zu sein, was übrigens nicht sehr verwundern kann. Die mündliche Überlieferung hatte eben in fast 200 Jahren da und dort Abstriche und Zutaten gezeitigt. Vergleiche den Fragenkomplex der Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft.

<sup>9)</sup> Vgl. Anmerkung 4) oben.

<sup>9)</sup> wehrte.

Von Nydouw wil ich jetz heben an/  
 Im Schloß da lag ein gfangner Mann/<sup>10)</sup>  
 Wol zü den selben Stunden/  
 Der nampt sich ein Bischoff von Portengall/  
 Von Rom was er kommen dahar/  
 Das hat der Graff vernommen.

Der Bär erlos[s]t den Bischoff bhend/  
 Es wer schier gsin sin letztes end/  
 Von elte mocht er kum kriechen/  
 Er embot dem Bären groß zucht und ehr/  
 Und lobt darzu als himmlisch heer/  
 Wol in der selbigen kammern.

Der Bär schanckt Nydouw ouch ein gab/  
 Das was ein roten Bären klaww/<sup>11)</sup>  
 Wol zu den selbigen stunden/  
 Er gab inen noch eins, dem war er hold/  
 Ließ in ynfassen mit rotem gold/  
 Den hand sy schön behalten.

O Nydouw, du werde Graffschafft güt/  
 Es hat ouch kostet mengems' blüt/  
 Mit dynem wyßen Fendli/  
 Drinnen mäldet sich ein Fornen güt/  
 Die ist übersilbret biß uffs blüt/  
 Mit dem übergülten Kräbße.<sup>12)</sup>

O Nydouw, du bist scharpff und gschwind/  
 Du gast daran glych wie das gwild/  
 Mit dynem Paner feste/  
 Darzü hast mengen klügen man/  
 Die den Bären ouch rüffend an/  
 Inn iren grōßten nōten.

O Nydouw, lygst an eim lustigen Ort/  
 Näben eim See nit wyt vom port/  
 Darin dyn narung thüst sūchen/.  
 Mit fischen ist er wol besetzt/  
 Barben, Fornen und ouch güt Hecht/  
 Darzü der kleinen Groppen.

<sup>10)</sup> Siehe P. Aeschbacher, „Die Grafen von Nidau“ p. 287 ff.

<sup>11)</sup> Das Landvogteiwappen.

<sup>12)</sup> Das Stadtwappen, darüber später.

O Nydouw, du vil werde Statt/  
 Ein wyt berümpeten namen hast/  
 Er lüchtet inn allen landen/  
 Von dyn eltern hasts überkon/  
 Billich tregst du den klauwen schon/  
 Den du vom Bären hast erworben.

Darzü bist du umb muret vest/  
 Mit wassergräben tief ist's best/  
 Die thund dapffer ynher fließen/  
 Deß wáscht menger dfuß nit gern darinn/  
 Fürcht, der rot klauw stoß in gar hinyn/  
 Das in wurd nümmendürsten.

So sagen ich Dir ouch fürwaar/  
 Hüpsch mattan hast vor dynen thor/  
 Sogar mit güter weyde/  
 Deren hast ouch gnüg und zimlich vil/  
 Das ir etlich stoßen an die zil/  
 Die ehren vesten heyde.

O Nydouw, dyn farb ist grün und wyß/  
 Daran han ich gleit mynen Flyß  
 Das es sich ouch bald ende/  
 Und ich üch das gäbe zü verstan/  
 Dann ich yez zmal nit bessers kan/  
 Ich will mich lassen wysen.

Der uns das liedlin nüw hat gmacht/  
 Er wünscht üch tusent güter nacht/  
 Gar bald hüb er an zü schryben/  
 Er sitzt ouch selber zü Nydouw/  
 Er heißt mit namen Cünrad Boll  
 Gott woll im lang wyl vertryben.

— Amen —

Mit dem Fall der Burg waren Schloß, Stadt und Herrschaft Nidau in Tat und Wahrheit bernisch geworden. Der 1393 auf dem Friedhofe zu Jegenstorf geschlossene Ausscheidungsvertrag mit Solothurn hat diese Neuordnung der Dinge bestätigt.<sup>13)</sup> Als erster Landvogt amtete Peter Balmer, der 1394 von Cuno Hetzel von Lindach abgelöst wurde. Es wird einige Zeit gedauert haben, bis das zerstörte Städt-

<sup>13)</sup> Urkunde von St. Ulrichsabend 1393 im Staatsarchiv Bern, Fach Nidau.

chen wieder aufgebaut war; dabei wird die neue Herrin Bern, unter Heranziehung der nidausischen Herrschaftsleute auf dem Lande, tatkräftig mit Hand ans Werk gelegt haben.

Der Uebergang an Bern bedeutete für das Städtchen und die Landschaft den Anbruch einer neuen ruhigeren Zeit. Dieser Vorteil wird noch um so mehr ins Licht gerückt, wenn man bedenkt, in welcher Verwirrung, in welch' lähmender Unsicherheit die Verhältnisse im angrenzenden bischöflichen Gebiet um jene Zeit waren.<sup>14)</sup> Eine weitere Errungenschaft, *geordnete Verwaltung*, dürfte allerdings vorerst etwas verdunkelt worden sein durch die Ueberbindung gewisser drückender Lasten — ich meine hier die grossen Steuern, die Bern, erschöpft durch den Burgdorfer Krieg, zu jener Zeit und noch lange Jahre nachher zu Stadt und Land erheben mußte.<sup>15)</sup>

Also war Nidau ein bernisches Landstädtchen geworden; sein äuferes Geschick teilte es fortan mit der gleichnamigen Landvogtei. Dem Einfluß, den bernische Zugehörigkeit und Verwaltung auf das öffentliche Leben unseres Städtchens hatten, werden wir im Nachfolgenden öfters begegnen.

## 5. Das Stadtrecht.

(Handfeste — Freiheitsbrief.)

Die *Wehrhaftigkeit* (Mauer, Türme, Tore) und geschriebene Sonderrechte, deren wichtigste *Markt* und eigenes *Gericht* begriffen, endlich geselliges Leben (Zünfte) zogen im Mittelalter eine scharfe Grenze zwischen Stadt und Dorf.

Die für das städtische Leben wichtigsten Rechtsvorschriften waren niedergelegt in einer sogenannten Handfeste, in Nidau später meist Freiheitsbrief genannt. Wie steht es denn mit der (gräflichen) *Handfeste von Nidau*?

Der Uebung gemäß werden die Berner 1388/93 die althergebrachten Privilegien der Stadt bestätigt haben. Von diesen ursprünglichen Freiheiten der Stadt wissen wir aber leider herzlich wenig. Und doch muß unser Städtchen solche bei der Gründung erhalten haben. Warum sollte gerade Nidau von seinem Grafen schlechter gehalten worden

<sup>14)</sup> Vgl. C. A. Blösch a. a. O. I, 158 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. grosse Festschrift, IV, 27.

sein als Erlach, Aarberg und Büren von dessen Vorfahren? Zwei dokumentarische Stellen weisen denn auch auf altes Stadtrecht hin. Laut einer Urkundenkopie von 1587 beriefen sich vor Schultheiß und Rat zu Bern die Abgeordneten von Nidau auf ihre „Satzungen und freyheiten, die sie der Märkten, auch anderer burgerlichen Rechten und Brüchen halb, von *ihrer alten Herrschaft* hargebracht und erlangt.“<sup>1)</sup> Das kann sich nur auf Stadtrechte aus der Grafenzeit beziehen und deutet auf mehr als bloße Gewohnheitsrechte. Endlich spricht der Freiheitsbrief vom Jahre 1548 im Eingang selber deutlich genug: „Unser statt Nydow erber potten (ehrbare Boten) kommen sint, ..... *und hiemit einen brief*, darin dieselbigen (nämlich „ir fri-  
heiten, stadtrecht, satzungen und ordnungen“) geschriben stündend, *samt* etlichen unserer vorderen bestätigungsbriefen *fürlegende*; ... und als *dieselbigen seer alt* und viel artickel darin vergriffen, die langer zyt nie in übung und bruch gsin und dadurch verdunklet und unütz worden“ usw. Weiter sagt der Freiheitsbrief von 1548 am Schluß: „... und hiemit der *alt verlägen fryheitsbrief*, datum vigilia annunciationis Marie<sup>2)</sup> 1425 kraftlos hin und ab sin“. Damit ist erwiesen, daß Nidau 1425 von Bern einen Freiheitsbrief erhalten hatte. Diesen haben aber, weil verloren, die nidauischen Boten 1548 nicht vorlegen können; folglich kann der oben angedeutete „sehr alte Brief“, den sie vorgewiesen, nichts anderes gewesen sein, als ein Stadtrecht (Handfeste) aus der Zeit der Grafen. Somit fällt der Satz in „Schnell und Stürler, Rechtsquellen des Kantons Bern“ (S. 56) dahin, wo es in bezug auf den vermißten Freiheitsbrief von 1425 heißt: „Ob noch ein älterer Brief bestand, läßt sich bisher aus nichts entnehmen.“

Ueber eine einzige Bestimmung im älteren Stadtrecht haben wir Kenntnis durch den Freiheitsbrief von 1548. Der Historiker Al. Ludwig von Wattenwyl, Landvogt zu Nidau 1752—1758, hat diese Stelle als „merkwürdigen artikul“ bezeichnet (s. den Wortlaut Art. 23, S. 275). Der öfters erwähnte Freiheitsbrief, datiert „frytags, was der drittag des manods hornungs 1548“ ist — wie aus allem hervorgeht —, teils eine *Bestätigung, zugleich aber eine wesentliche Beeinträchtigung der alten Handfeste*. Er ist heute noch im Original erhalten (im Archiv Nidau), war zur Zeit des Landvogts Al. L. von Wattenwyl, 1758,

<sup>1)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 79 ff.

<sup>2)</sup> 24. März.

noch in voller Kraft und blieb es nicht allein bis zum Uebergang 1798, nein, sogar noch 1804, 24. II., wurde er auf Bitte der Stadt Nidau von Schultheiß und Rat des *Kantons* Bern mit einigen zeitgemäßen Einschränkungen wiederum bestätigt<sup>3)</sup> (Mediationszeit!). Wir lassen seinen vollständigen Text als Anhang zur Stadtgeschichte folgen.

Sich über jeden einzelnen Punkt einläßlich zu äußern, würde zuweit führen; wir werden jedoch häufig Gelegenheit haben, auf das Stadtrecht zu verweisen. Immerhin hier soviel: Wenn wir zum Vergleich die Handfeste von Büren heranziehen, so ergibt sich ganz allgemein, dass das Nidauer Stadtrecht viel weniger spezialisiert, deshalb auch weniger städtische Befugnisse festlegt. Die Bürener Handfeste wurde 1288 von Berchtold, Herrn zu Strassberg, in Anlehnung an schon bestehende Rechte erteilt und 1375 vom letzten Grafen von Nidau bestätigt, zugleich auf Bitte der Bürener ins Deutsche übersetzt, da es ihnen „zuweilen an pfaffen und schriberen“ gebrach, die ihnen „von der latin ze tútsche eigentlich kúnnen ze worte bringen“. Die Bürener Handfeste gehört, wie die von Aarberg und Erlach dem Kreise der zähringischen nach dem Muster derjenigen von Freiburg i/Ue. an. Sehr bezeichnend scheint mir ein Vergleich des Artikels über die Aemterbesetzung in den beiden Stadtrechten. *Büren*: „Des ersten, daz wir [der Stadtherr] noch unser nakomen niemer keinen vogt oder schulthessen noch enkeinen lútpriester noch enkeinen zolner unsern burgern von Búrron ane ir erwellunge geben noch besteten súllen, wand *wen si* darzú erwellent, den súllent wir inen bestéten und als lange si inen gefallen, so súllent si ez haben.“<sup>4)</sup> *Nidau*: „Der erst, das[s] ein vogt, so je zu Nydouw ist, sampt einem burgermeister und venner gwalt haben söllend, den rhat, das ist die zwölf, so darzu tougenlich, uf unser schultheissen und kleinen raths gevallen und bestätigen ze ordnen; alldann der vogt und burgermeister mit den zwölfen die burger erwöllen und demnach alle andere ämpter als burgermeister, schriber und weibel setzen“.<sup>5)</sup>

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Bern, Dekretenbuch I, 465—471. — Eine frühere Bestätigung datiert von 1594; ebenda p. 465.

<sup>4)</sup> Fontes IX, 432 u. 446.

<sup>5)</sup> Man vergl. damit die Stelle in einem Schreiben des Landvogts Müller von 1739 „Die Statt Nydauw, welche doch *nit einmahlen den gwalt* hatt, *Ihren eigenen Raht zu besetzen*“. — Staatsarchiv, Nidaubuch II, 590.

Daß in Büren von der Wahl der Ratsglieder gar nicht die Rede ist, verwundert weiter nicht: es ist eben der zähringischen Handfeste gemäß und ihre Wahl wurde stillschweigend gänzlich der Stadt überlassen. In Büren steht die Wahl des Schultheißen sozusagen einzig bei der Stadt; das Bestätigungsrecht durch den Stadtherrn ist ganz schwach betont und rein formell. In Nidau schiebt sich zwischen Stadtherrn, also Bern, und den Wahlkörper der Stadt die Amtsperson des Landvogts, der als Behüter der bernischen Interessen auch hier mitzuwirken hat. Dieser zentralisierende Zug der bernischen Landesverwaltung hat sich im 16. Jahrhundert auch anderwärts bemerkbar gemacht. So schreibt z. B. die Stadtsatzung von Aarberg vom Jahre 1541<sup>6)</sup> vor: „Wir geben auch den vnsern von Arberg vollkommen macht, ihre ämbter, mit namen burgermeister, venner, schulmeister, weibel, wächter und dergleichen ämter, *mit rath, beiwesen und hilf vnsers vogts* zu besetzen vnd zu brauchen, als vormalen auch besche[h]n. Aber die räth sollen vnd mögen sie jehrlich außziehen vnd einem vogt in schrift geben, vns zu bringen vnd zu zügen, wie dann *die vnseren* von Thun, Burgdorf, *Nidauw vnd ander thund.*“

Der Nidauer Freiheitsbrief von 1548 enthält mehrere Einschreibsel, so ein Stubenrecht für die „Gesellschaft“ (Zunft) und sodann — weil *nach* der Reformation ausgestellt — einen eigenen Reformations-(Sitten-)Artikel. Wir werden beiden in anderem Zusammenhang begegnen. Desgleichen den Erweiterungen, die das ältere Stadtrecht in einigen Punkten erfahren hat, wie die Stellung von Neu- und Altburger, 1487, und die Bewilligung, Bürger anzunehmen, 1517.

## 6. Die städtischen Behörden und Aemter.<sup>1)</sup>

Ueber die Organisation der städtischen Behörden zur gräflichen Zeit, d. h. bis zum Uebergang an Bern, sind wir mangels überlieferter Nachrichten auf Rückschlüsse angewiesen. Was wir genau wis-

<sup>6)</sup> Zeitschrift für Schweiz. Recht IX, 43. — Die Handfeste von Aarberg, dat. 1. Mai 1271, enthielt ungefähr dieselbe Wahlformel für den Schultheiß usw., wie die angeführte von Büren. Vgl. Fontes II, 780 u. 792. Die Aarberger Handfeste war 1368 verdeutscht und noch 1529 von Bern bestätigt worden.

<sup>1)</sup> Hauptquellen: Das älteste Stadtbuch (I) von Nidau im dortigen Archiv; A. L. v. Wattenwyl, MSS. Hist. Helv. 31; Regionbuch im Staatsarchiv.

sen, ist einzig, dass das Stadtoberhaupt — wie zu Büren, Erlach und Aarberg — *Schultheiß* hieß, während es unter Bern sodann Bürgermeister genannt wurde. Dem Schultheißen, der sowohl Stadtrichter wie Verwaltungsbeamter war, werden 24<sup>2)</sup> Ratsglieder (jurati) zur Seite gestanden sein, zugleich zusammen das Stadtgericht bildend. *Schultheiß und Rat* werden erstmals genannt in einer Urkunde vom 14. XII. 1363, die sie auf Bitte eines ihrer Bürger mit dem kleineren Stadtsiegel bekräftigen.<sup>3)</sup> Sechs Jahre später setzen auf Bitte des Edelknechts Burkhardt von der Flüe „der schultheiß, der rat und die bürger von Nidouw“ ihr größeres Stadtsiegel an eine Verpfändungsurkunde.<sup>4)</sup>.

In der bernischen Zeit nun wurde die Aemterbesetzung in der bereits angedeuteten Weise vorgenommen. Es bestand jetzt ein *Kleiner Rat* aus zwölf Mitgliedern, der sodann *unter dem Vorsitz des Landvogts* den *Großen Rat* (= „die burgere“), sowie die Aemter in der Stadt von sich aus bestellte. „Rat und Burger“ bildeten zusammen die erweiterte Stadtbehörde, den eigentlichen „Grossen Rat“. Daneben scheinen die „Burgere“ [= der Bürgerausschuss] die Stellung eines Kontrollorgans in besonders wichtigen Handlungen des Burgermeisters und des Rats eingenommen zu haben, eine Stellung, die jedoch in der Folgezeit immer ausgesprochener dem Landvogt zukam. Weder der kleine noch der große Rat wurden aber von der Gemeinde gewählt, sondern sie ergänzten sich selbst — eine durchaus undemokratische Einrichtung. In dieser Wahlart liegt ein Anklang an das einstige Verfahren in sämtlichen Städten des zähringischen Handfestekreises und ebensosehr an die Kooptation (Selbstergänzung) des römischen Senats. Die Zahl der „burgere“ ist für das Mittelalter nicht zu ermitteln; später zählte der „große Rat“ zehn Vertreter.<sup>5)</sup> Abgesehen von dem Mißverhältnis in der Zahl der Mitglieder, entsprachen die Stadtbehörden mehr oder weniger den heute in größeren Gemeinden üblich gewordenen Räten:

2) Anfänglich vielleicht bloß 12, die Mitgliederzahl des *späteren Kleinen Rats*.

3) *Fontes VIII*, 531. — Es betrifft Wernher, genannt Hagnigger zu N., der dem Grafen Rudolf IV. das Gelöbnis tut, „daz ich nienan anders sol burger werden in keiner stat, denne ze Nydown“.

4) *Fontes IX*, 161.

5) *Regionbuch*; A. L. v. Wattenwyl, *Mss. Hist. Helv.* 31.

kl. Rat = Gemeinderat, Gr. Rat = Stadtrat oder großer Gemeinderat. Doch sind für Nidau die Befugnisse der beiden Räte im Mittelalter nicht genau zu ermitteln; über ihre richterliche Stellung siehe unten.

Endlich stand dem Rate auch die Collatur der Pfrund, d. h. die Pfarrwahl zu; aber erst seit 1482.

Wichtige Stadtangelegenheiten, neue Satzungen für die Ordnung in der Stadt, für die verschiedenen Gewerbe, wurden jedoch stets vor das Plenum, die *Gemeinde* gebracht. Aber auch die alljährlichen Abrechnungen kamen häufig vor „mine herren retten vnd bürgern vnd einer gantzen gemeind“. In der Regel wohnte ihnen auch der bernische Landvogt bei.<sup>6)</sup> Die Gesamtversammlung der Gemeinde scheint im Laufe der Zeit ausgeschaltet worden zu sein; wenigstens verzeichnet das Regionbuch nichts mehr darüber. Die *Ratssitzungen* haben in der Regel *wöchentlich einmal* stattgefunden und zwar sonderbarerweise jeweilen am Sonntag vor der Messe. 1497 wurde beschlossen, daß man fortan je Dienstags Rat haben solle und darnach Stadtgericht. (Stadtbuch I.)<sup>7)</sup>

Der *Bürgermeister* wurde gemäß Freiheitsbrief vom Vogt und dem Rate gewählt.<sup>8)</sup> Die Amtsdauer findet sich nirgends bestimmt. In der Regel betrug sie zwei, ausnahmsweise drei oder mehr Jahre.<sup>9)</sup> Gegenüber dem früheren Schultheißen war die Stellung des Bürgermeisters stark herabgemindert. Er hat das Amt des Stadtrichters an den bernischen Landvogt eingebüßt und ist bloß noch Verwaltungsbeamter. Allerdings vertritt er die Stadt nach außen, ist aber nur „in gewissen Fällen Praesident vom Raht“. <sup>10)</sup> Er erteilt Weibel- und Schatzungsbewilligungen und führt das Stadtsiegel. Bis ins 16. Jahrhundert *besorgt* er zudem — und das ist

<sup>6)</sup> „In by wesem vnsers Hern des vogtz (Michel Uettinger) vnd miner Hern den retten“ usw. — Stadtbuch I ad 1502.

<sup>7)</sup> Vgl. auch unten: Stadtgericht.

<sup>8)</sup> Der Wortlaut ist möglichst unklar: . . . „vnd demnach alle andere ämpter als burgermeister“ etc. Wer diese Ämter besetzt, ob der Vogt mit dem kleinen Rat allein oder unter Zuzug der „burgere“ ist nicht ersichtlich; doch ist das erstere anzunehmen.

<sup>9)</sup> „Chuntzman Ludin, der 3 Jahre burgermeister wz gesin“, so 1458, Stadtbuch I.

<sup>10)</sup> A. L. v. Wattenwyl a. a. O.

hervorzuheben — *die Geschäfte eines Seckelmeisters.*<sup>11)</sup> Er ist es, der über den allgemeinen Stadthaushalt jeweils Rechnung ablegt. Sein Eid verpflichtete ihn „mitt der Statt Nydouw guth mit ganzen trüwen vmbzegahn, ouch der Stadt gebäuwen zefürdern...“ — Archiv Nidau, Eydtbuch, p. 19.

Der *Venner* wurde alle 4 Jahre von der bernischen Obrigkeit gewählt. Wiederwahl war bei guter Amtsführung üblich. So hatte beispielsweise 1631 Erhart Rönner das Venneramt schon seit 21 Jahren inne und wurde damals vom Landvogt für eine neue Amtsdauer empfohlen und tatsächlich wiedergewählt.<sup>12)</sup> Der Venner war der *Erste im Rat*,<sup>13)</sup> zudem in Abwesenheit des Landvogts dessen Stellvertreter, infolgedessen häufig Vorsitzender des Gerichts. Der militärische Charakter seines Amtes wird schon durch den Namen ausgedrückt: Er war der Bannerträger des „Fähnleins“ der Landvogtei und hatte die Mannschaften der Stadt und Landschaft Nidau dem bernischen Heere zuzuführen.<sup>14)</sup> Bezeichnend ist eine Urkundenstelle von 1532: „Ich Rudolph Schmaltz, der zytt *Vennrich* zu Nydouw vnd *statthalter* des vogts.“<sup>15)</sup>

### *Eines Venners zu Nydauw Eydt,*

(Aus dem grossen Eyd Buch der Statt Bern.)<sup>16)</sup>

„Ein Statt Venner zu Nydauw, so jeh zu Zeiten von Mn. G.H. und Oberen zu solchem Ampt erwöhlt wird, soll sein ein gemeiner<sup>17)</sup> Mann zu Statt und Land, dem Armen als dem Richen: Denne der Statt Zeichen und Panner ze hüeten, und ob mann damit ins Feld wider den Find zoge, dar mit und (dar) by seyn und nit davon zweichen, sonders sein Leib und Leben darby zelassen & von Mr. Gnh. Panner nit ze zeuchen ohne Gunst, wüssen & willen gedachter

<sup>11)</sup> Das Amt eines Seckelmeisters in Nidau erwähnt später, d. h. 1783, das Regionbuch; das Datum seiner Einführung ist mir nicht bekannt.

<sup>12)</sup> St. A. B. Nidaubuch II, 381.

<sup>13)</sup> Ebenda II, 433.

<sup>14)</sup> Ebenda II, 595.

<sup>15)</sup> St. A. B. Unnütze Papiere 4, No. 170.

<sup>16)</sup> Nidaubuch II, 519 ff. — Der Eid findet sich auch schon eingetragen im R.M. 73/94 (5. Sept. 1491).

<sup>17)</sup> Der Ausdruck „gemeiner Mann“ wurde 1739 ausgelegt als „vir publicus, vir impartialis“; Staatsarchiv, Nidaubuch II, 540.

Mngh. von Bern, in solchem sein Ehr und Eyd auf das allerhöchste zu bewahren als ein frommer Bidermann, dem Ehr & Guth wohl zuvertrauen ist. Auch soviel mehr, was er sieht oder hört, so wider Unsere Gnädigen Herren von Bern, dergleichen wider ein Statt Nydauw u. ganzer Landschaft ist, einem Vogt oder Burgermeister anzuseigen, damit Er sein Eyd u. Ehr bewahre, und was zuhählen ist, zuhählen. Ohne Gefehrdt.“ —

Gerade die Stellung des Vanners verrät deutlich das zentralisierende System der bernischen Verwaltung: Er ist der Vertrauensmann der Obrigkeit, und als solchem wird ihm im Rate des Städtchens die höchste Stelle eingeräumt;<sup>18)</sup> der Burgermeister blieb andererseits immer das eigentliche *Stadtoberhaupt*.

„Ausgenommen bey denen Verhandlungen, wo die Stadt besondere Titel darzu hat, ist der H. Amtsmann zu Nydau vor Räth und Burger (und später auch „vor Raht und Waisengericht“), der Praesident.“<sup>19)</sup> Das bezeugt — immerhin vorausgesetzt, daß dem auch schon im Mittelalter so war —, daß die Selbständigkeit der Stadtverwaltung eine recht bedingte genannt werden muß.

### *Stadtangestellte.*

Der *Stadtschreiber*. Ob in Nidau schon von Anfang an ein eigentlicher Stadtschreiber regelmäßig amtete, ist mindestens fraglich. Nachzuweisen ist er erst im Jahre 1436, als Führer des Stadtbuchs.<sup>20)</sup> Daneben war er der Schreiber des Rats und der Actuaris des Stadtgerichts. Zumeist amtete er zugleich als Landschreiber, d. h. Schreiber des Vogts. Es scheint, daß der Stadtschreiber

<sup>18)</sup> Seit wann ihm diese Vorzugsstellung zukam, ob schon im 14. oder 15. Jahrhundert, läßt sich anhand der Akten nicht schlüssig beurteilen.

<sup>19)</sup> Regionbuch, 54.

<sup>20)</sup> Dieses *Stadtbuch* (I) ist das älteste noch vorgefundene im Archiv Nidau. Ob noch frühere vorhanden waren, ist ungewiß. Es umfaßt die Zeit von 1436—1521, enthält vorab, aber ganz durcheinander, Rechnungsablagen der Stadt, des Spitals, der Kirche, des Siechenhauses, sodann allgemeine Stadtsatzungen, Gültten und einige Käufe, und von 1444 an die eigentlichen Ämterbesetzungen. Es ist *unpaginiert* und in schlechtem Zustande, da offenbar jahrhundertelang in feuchter Schublade gelegen. — Das Stadtbuch II, ab 1522, ist noch viel lakonischer. Eigentliche Ratsprotokolle existieren erst von 1669 an.

von der Stadt ein eigenes Haus zugewiesen erhalten hat.<sup>21)</sup> — Endlich war er *öffentlicher Notar* und verschrieb die Käufe, Lehensverträge, Gültsscheine u. a. m. 1519 beklagte sich zu Bern der Stadtschreiber von Nidau wegen Amtsübergriffen des Stadtschreibers von Biel, der Schuldscheine von nidausischen Untertanen und sogar Lehen vor dem Landgericht Nidau verschrieben habe, was durch den Entzug der Schreib- und Siegelgebühren „an siner narung abbruch tue“. Entscheid: „Daß hinfür vmb kouff, M. H. Gut berürend, niemand schriben noch sieglen soll, dann der vogt vnd schriben von Nidow.“<sup>22)</sup>

Der *Schulmeister*. Ein solcher ist zu Nidau vor der Reformation sonderbarerweise in keiner einzigen Quelle nachzuweisen. Darüber mehr im Abschnitt „Die Schule“.

Der *Sigrist* (aus dem lat. *sacristarius*), war, wie noch heute, der Kirchendiener und Glöckner, vor der Reformation vorab Verwalter der Kelche, der Meßgewänder, Paramente, Kirchenfahnen usw. in der Sakristei der Kirche.

Der *Torhüter* hatte die beiden Stadttore in gutem Gewahrsam zu halten und wohnte offenbar im stattlichen Turm des Obertors; er bezog gewöhnlich bloß einen Lohn von 1  $\text{fl}$  (Stadtbuch ad 1470). Wahrscheinlich war er aber öfters zugleich *Stadtwächter*, welcher zur Nachtzeit die Stunden rufen musste, namentlich auch auf der Stadtbrücke gegen das Schloß hin, worauf ihm jeweilen der dienstuende Schloßwächter „antwort vff der Litzi“ zu geben hatte. Der Torhüter genoß bedingte Steuerfreiheit. (Vgl. Art. 19 des Freiheitsbriefes.) Der Stadtwächter („Michel, der wechter“) erhielt einen Lohn von 8  $\text{fl}$  (Stadtbuch I ad 1496 und 1505.)

Der *Weibel* (der deutsche Fronbote oder Büttel, der römische *lictor*) war eine im städtischen Rechtsleben wichtige Hilfsperson der Justiz. Er hatte die Pfändungen vorzunehmen, die Ladungen zu besorgen, bei den Rats- und Gerichtssitzungen dem abwartenden Dienst obzuliegen, sowie Botengänge zu machen; endlich hatte er die Stadtgefangenen zu verwahren. Später wurden diese Verrich-

<sup>21)</sup> Stadtbuch I ad 1470, u. 1517: „Aber 4½  $\text{fl}$  Zinsen von der . . . . . huß, da der schriben inen gsin ist für 2 Jar.“ — Ferner ad 1505: 3  $\text{fl}$  an dz schriben Huß für hußzins.“

<sup>22)</sup> St. A. B. — Unnütze Papiere, Bd. 4 No 160 u. R.M. 181/77.

tungen geteilt, und es gab nun einen Großweibel und einen Kleinweibel.<sup>23)</sup>

Ueber die Wahl dieser Stadtangestellten siehe Art. 1 und 10 des Freiheitsbriefes.

Außerdem nun gab es noch eine ganze Reihe „Aemtli“, *die sog. kleinen Städämter*, wie Spitalvogt, Siechenhausvogt, Umgeltner, Kirchmeier, Stubenmeister, Bauherren, Fleischschauer, Brotschauer, Zaunschauer, Feuerschauer.

Zusammenfassend können wir also unterscheiden: Ehrenämter (Rats- und Gerichtsstellen), die großen Aemter wie Burgermeister und Venner, die mittleren Aemter (Stadtangestellte) wie Stadtschreiber, Schulmeister, Sigrist, Torhüter, Weibel, Brunnen- und Werchmeister, und endlich die letztgenannten kleinern Aemter und Aemtli<sup>24)</sup>; darüber in Kapitel 15. Im „Eydtbuch“ finden sich die Eidesformeln verzeichnet, auf welche die Amtsinhaber jeweils nach ihrer Wahl zu schwören hatten.

## 7. Siegel und Wappen.<sup>1)</sup>

Das Stadtsiegel kam den Städten gewöhnlich erst nach Erteilung des Stadtrechts zu. Dies wird auch für Nidau zutreffen. Wie bereits erwähnt, hängt das nidauische Siegel erstmals an einer Urkunde von 1363.<sup>2)</sup> Das hindert nicht, anzunehmen, daß die Organisation der Stadt bereits früher, d. h. gleich nach dem Bau des Städtchens, stattgefunden hat. Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wir heute lange nicht mehr alle einst ausgestellten Urkunden besitzen, sondern daß oft gerade die ältesten zugrunde oder verloren gegangen sind.

<sup>23)</sup> Regionbuch, 54. — Vgl. auch die mannigfachen Rechte und Pflichten eines Weibels zu Aarberg, in der Aarberger Handfeste, *Fontes IX*, 129.

<sup>24)</sup> Siehe auch W. Merz, a. a. O. p. 137 ff.

<sup>1)</sup> Hierüber hat W. Bourquin in „Beiträge zur Geschichte Biels“, p. 51 ff., eine hübsche Studie veröffentlicht, der ich in etlichen Stücken gefolgt bin; doch muß hier sein Latein berichtigt werden: Die Siegelumschrift ist keinesfalls zu „ergänzen“ mit (sigillum) comitatis — — wie Bq. auf der gleichen Seite 51 und im „Interessanten Blatt“ 1921, p. 99, je zweimal schreibt —, sondern selbstverständlich mit „communitatis“.

<sup>2)</sup> Original im Staatsarchiv Bern, Fach Nidau Ao. 1363, „morndes nach St. Lucien tag“.

Das Siegel nun, welches die genannte Urkunde bekräftigt, ist das kleine Stadtsiegel. Es zeigt in rundem Mittelfeld einen schwimmenden Fisch mit geöffnetem Maul, vor welchem — fast unkenntlich — ein ganz kleiner Krebs abwärts geht. Die Umschrift ist nur noch teilweise wirklich leserlich, wird aber ergänzt lauten: *Sigillum communitatis et civitatis Nidowe*, also: Siegel der Stadtgemeinde Nidau. Dieses kleinere Siegel diente — wie es mehrere Urkunden belegen — hauptsächlich Schultheiß (bezw. Burgermeister) und Rat zum Gebrauch. Aehnlich wie in der Urkunde von 1363 wird z. B. 1416 von Burgermeister und Rat von Nidau gesagt, „daß si ir statt klein ingesigel für uns gehenket hand an disen brieff“. <sup>3)</sup> Rechtsgeschäfte der einzelnen Bürger besiegelte nämlich der Rat.

Das größere Siegel erscheint zuerst an einer Urkunde vom Jahre 1369. <sup>4)</sup> Das Siegelbild zeigt ebenfalls in rundem Mittelfelde einen Fisch, diesmal mit einem deutlich erkennbaren Krebs, am Maule des Fisches senkrecht hängend. Die Umschrift lautet gleich wie die obige. — Wegen des Gebrauches des Stadtsiegels hat sich später, 1548, ein kleiner Span entwickelt zwischen dem damaligen Landvogt und der Stadt Nidau. Mngh. entschieden in dieser Sache am 26. VI. 1548: Der jeweilige Amtmann zu Nidau versieht alle Urkunden, Sprüche, Briefe und Sachen, die vor Stadt- und Landgericht gefertigt und verhandelt werden, mit seinem landvöglichen Siegel wie von altersher. — Was aber sonst neben dem Gericht für Käufe, Täusche, Vergabungen, Testamente und andere Contracte in der Stadt oder auf dem Lande bestehen, können mit dem Stadtsiegel von Nidau bekräftigt werden. <sup>5)</sup>

Ein drittes Nidauersiegel erscheint sodann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von zirka 1460 an. Hier sind nun Fisch und Krebs *erstmals* in einen regelrechten, unten abgerundeten *Wappenschild* gesetzt. *Beide Figuren sind jetzt gleich lang und pfahlweise* nebeneinander angeordnet; und nun ist der Krebs an die erste Stelle gerückt. Die Umschrift lautet nur mehr S.(igillum) civitatis Nidova(e).

<sup>3)</sup> Urkunde „geben an der alten fassnacht“ im Archiv Nidau.

<sup>4)</sup> Original im St. A. B., Fach Aarberg; Ao 1369 „an dem nechsten Donstag vor unser frouwentag ze der liechtmess“ (1. Februar).

<sup>5)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 30 ff.

Das Siegelbild, d. h. die beiden Figuren, sind nicht von ungefähr gewählt worden. Wenn es auch wenig zutreffend wäre, daraus — in Analogie mit andern Stadtsiegeln<sup>6)</sup> — auf die Haupterwerbstätigkeit der Bewohner zu schließen, so deuten doch Krebs und Fisch trefflich die Eigenart unseres Städtchens an: Ein Klein-Venedig, durchzogen von Kanälen, umgeben von Gewässern, die im Mittelalter gar reich an Fischen und nicht weniger reich an (Fluß-)Krebsen waren, für die Bewohner ebensoviel Nutzen wie Zeitvertreib bietend.<sup>7)</sup>

Die beiden Figuren wurden denn auch in den Schild des *Stadt-wappens* hinübergenommen und zwar, wie im letztgenannten Siegel, *Krebs und Fisch senkrecht nebeneinander, auf weißem Grunde*. Daß dabei, dem Siegel III entsprechend, der Krebs an die „erste“ Stelle, d. h. heraldisch rechts gesetzt wurde, bedeutet nichts weniger als einen Verstoß und wirkt übrigens dekorativ besser. Zudem hat nämlich schon früh der Krebs und nicht mehr der Fisch als Hauptfigur gegolten, denn 1537 verwahrte das Rathaus ein „*statt zeichen mit dem krebß*“ und ein anderes „*mit dem krepß vnd dem fisch*“. (Archiv Nidau, Stadtbuch III, 113.) Der Krebs ist begreiflicherweise *rot* gehalten, und daß der rotgetupfte *blaue*<sup>8)</sup> Fisch eine Forelle bedeutet, darüber hat schon der alte Nidauer Poet Niklaus Boll in seinem Gedichte hinlänglich Aufklärung gegeben. Eine interessante dekorative Lösung zeigt der prächtige Nidauer Leuchter im Historischen Museum Bern, in dessen kreisrundem Deckenbrett drei Wappenschilde hineinkomponiert sind, das Bernerwappen, und — jede Figur einzeln in einem besondern Schild — die Wappentiere: Krebs und Fisch.

Das Stadtwappen von Nidau ist im Laufe der Zeit mehrfach variiert worden, sowohl in bezug auf die Farben, wie auf die Stellung der Figuren. Daß letztere in den prächtigen Nidauer Bannerscheiben im Historischen Museum Bern und im Schweizerischen

<sup>6)</sup> Vgl. W. Ewald, Siegelkunde p. 212.

<sup>7)</sup> Vgl. P. Aeschbacher, Geschichte der Fischerei im Bielersee.

<sup>8)</sup> Wenn ich der *blauen* Forelle gegenüber einer naturfarbenen (also hellgetönten) weit den Vorzug gebe, so geschieht dies aus der Erkenntnis heraus, daß damit eine viel schönere heraldische Kontrastwirkung der Farben zur Geltung kommt.

Landesmuseum wagrecht übereinander gesetzt sind, entspricht der heraldischen Fahnenregel. Weniger verständlich ist es dagegen, daß auf der Feuerspritze der Stadt Nidau<sup>9)</sup> aus dem Jahre 1730 die beiden Wappentiere ebenfalls in horizontaler Lage übereinandergeordnet sind. Wenn nun aber diese Feuerspritze *grün und weiß* geflammt angestrichen wurde, so entsprang dies durchaus nicht „einer falschen Interpretation des Nidauerwappens, die erst im 18. Jahrhundert entstanden ist“,<sup>10)</sup> sondern bedeutet eben die *Stadtfarben*.<sup>11)</sup> Den besten Beweis liefert wiederum Conrad Boll, der — vor rund 400 Jahren zu Nidau lebend — solches sicher wissen mußte, wenn er in der 23. Strophe seines Nidauerliedes schreibt:<sup>12)</sup> „O Nydow, dyn Farb ist grün und wyß.“ Und wer noch zweifeln möchte, sehe sich einmal im Burgerarchiv die alte „Reisgeldbüchse“ (zur Aufbewahrung des Kriegsgeldes) näher an, deren Anstrich weiss-grün geflammt ist. Damit wird übrigens die *weiße Grundfarbe des Schildes* nicht in Frage gestellt. Den Wappengrund des Nidauer Schildes unrichtigerweise mit Grün zu bezeichnen, ist nämlich in der Folge öfters vorgekommen. Aber noch ärgere Irrtümer sind festzustellen, nämlich die Verwechslung des Stadtwappens mit dem Wappen der Landvogtei und heutigen Amtsbezirkes Nidau (in Weiß eine rote Bärentatze).<sup>13)</sup>

Endlich ist aber auch der durch senkrechten Strich gespaltene Nidauerschild abzulehnen. Die Entstehung dieses immer wieder zutage tretenden Irrtums erkläre ich mir so: Als im 18. Jahrhundert ein neues Nidauersiegel gestochen werden sollte, wurde die Vorlage anhand der Huberschen Wappenscheibe von 1587 (damals, d. h. im 18. Jahrhundert, war das Original noch in der Kirche zu Nidau)

<sup>9)</sup> Heute im Historischen Museum in Bern.

<sup>10)</sup> W. Bourquin, a. a. O. p. 53.

<sup>11)</sup> Man vergl., daß z. B. Freiburg, obschon im Schild schwarz-weiß, zeitweilig als Staatsfarben schwarz-blau bezeichnet und geführt hat, z. B. 1607. — Güttige Mitteilung von Prof Dr. F. Hauptmann in Freiburg. Aber auch die Landschaft (Vogtei) Saanen hat ihre eigenen Farben: rot-blau, währenddem ihr Wappen zeigt: in rot einen weißen Kranich. — Gefl. Mitteilung von Lehrer R. Marti-Wehren, Bern.

<sup>12)</sup> Vgl. Seite 00 und Berner Taschenbuch 1904, p. 251.

<sup>13)</sup> So Johannes Stumpf in seiner „Schweizer Chronik“ und Merian in seiner „Topographie“ (Ansicht der Stadt Biel).

angefertigt. Dort zeigt sich zwischen Krebs und Fisch ein dunkler Strich. Wer aber näher zusieht, bemerkt, daß dieser Strich die Bleifassung ist; sie umfaßt ja noch die Fahnenstange! Diese unglückselige Bleifassung wurde nun irrtümlicherweise als Teilungsstrich aufgefaßt und sodann der Wappengrund (gelegentlich weiß-grün) halbiert.

## 8. Stadtgericht und Burgernziel.

Wie der kleine Rat an sich die administrative Behörde darstellte, so waren anderseits dem Stadtgericht außer polizeilichen noch weitere Befugnisse zugewiesen, zu denen auch das Fertigungswesen gehörte. Denn im Mittelalter wurden vorab die Liegenschaftskäufe vor Gericht gefertigt.

Ueber das Stadtgericht zur Zeit der Grafen sind wir nicht unterrichtet. Unter bernischer Zugehörigkeit bestand es aus *12 Mitgliedern, die sämtlich zugleich dem Rate angehörten.*<sup>1)</sup> Ob aber der kleine Rat voll identisch war mit dem Stadtgericht, oder ob letzterem auch „burgere“ angehörten, ist nirgends gesagt. Sicher identisch aber sind die Gerichtsmitglieder mit den „Geschworen“ („jurati“), die nach Art. 20 des Freiheitsbriefes teilweise steuerfrei waren und es ursprünglich ganz gewesen sein dürften. Ein kleines Ueberbleibsel des Stadtgerichtes finden wir noch heute in den Befugnissen des Gemeinderates als Ortspolizeibehörde.

Das Stadtgericht versammelte sich — jeweilen unter dem Vorsitz des Landvogts oder dessen Statthalter — in der Regel wöchentlich einmal und dies nach 1497 je Dienstags vormittags.<sup>2)</sup> Wer geboten war und unentschuldigt ausblieb, wurde gebüßt.<sup>3)</sup> Verhandlungsgegenstände waren zumeist zivilrechtliche Sachen, Geldschulden, Pfand- und Bürgschaftsangelegenheiten, streitige Eheverspre-

<sup>1)</sup> A. L. v. Wattenwyl, a. a. O. 4; Regionbuch.

<sup>2)</sup> Vgl. Seite 174 und als Beispiel: „Ich Rudolph Schmaltz, der Zytt Vennrich zuo Nydouw vnd statthalter des vogts bekenn, dass ich vff den 8. Tag October 1532 zu N. an dem Stattgericht . . . .“ U.P. 4, No. 170.

<sup>3)</sup> „. . . . statgericht. Vnd ob yeman sumig da wurd, dem gebotten wurd in Ratt (d. h. hier Stadtgericht) ze gan vnd anheimscher wer vnd nit gehorsam wurd, der git 5 ß an alle gnad. Doch mag, der zu schaffen hat, vrlop nemen von einem vogg oder von einem stathalter.“ — Stadtbuch I ad 1497.

chen; sodann kleinere Polizeihändel. — Das älteste noch vorhandene Stadtgerichtsmanual datiert von 1523.

1521 wurde von Rat und Burger, unter Genehmigung Mgh., beschlossen, daß: „füröhin, welcher gericht und recht füröhin wil bruchen, zu zitten und tagen, so die *Wuchengericht* ufgeschlagen sindt, das dan der oder die frömbdt oder heimschen soll geben 10 ß einem gericht für ir belonung“. <sup>4)</sup> Damit war ein *Gastgericht* geschaffen, für solche, die nicht dem Stadtverband angehörten („Gast“ = Fremder); aber auch jeder Stadtbewohner konnte das „Gericht kaufen“, d. h. unter Bezahlung der genannten Gebühr eine sofort zu veranstaltende Sitzung verlangen. Die Verhandlungen fanden jeweilen „ze Nydowe in der statt vor dem kovffhuse“ statt <sup>5)</sup>), während der Gerichtsplatz des Landgerichts — wovon im Teil II die Rede sein soll — vor dem Schloß „zwischen den brüggen“ lag. Stets waren die Gerichte öffentlich; deshalb wurde für die Verhandlungen ein freier Platz gewählt. Wo das Kaufhaus zu Nidau (vergl. Markt) stand, ist schwerlich mehr zu ermitteln.

Die polizeilichen Befugnisse des Stadtgerichts sind niedergelegt in Art. 7 des Freiheitsbriefes. Danach verhängte es vorab Bußen für allerhand kleinere Freveltaten, die *innerhalb des Stadtgerichtszwanges* — (Bezirks) vorfielen. Jedoch die mittlere Gerichtsbarkeit (was „an Haut und Haar“ ging), namentlich aber die hohe (was „an den Hals“, Leib und Leben, ging) stand in den Stadtgrenzen wie in der gesamten Landvogtei und dazu — ein Erbe aus der Grafenzeit — auch auf dem Tessenberg und zu Ilfingen, dem Landvogt zu. Städter und Auswärtige bezahlten für einen Frevel, innert der Burgernzielen (s. unten) begangen, 10 ß an die Stadt und 1 ß an den Landvogt; der Städter wurde dazu 1 Tag und 1 Nacht aus der Stadt gewiesen, umgekehrt der Auswärtige ebensolang in der Stadt zurückbehalten (die „Leistung“). Der Eid auf die Leistung mußte vor Gericht abgegeben werden. Wer den Leistungseid brach, konnte von jedem beliebigen Einwohner gefangen genommen und eingeliefert werden; er wurde sodann „väncklich ingelegt“. Unsittlich-

<sup>4)</sup> Stadtbuch I.

<sup>5)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 526, Urkunde vom 24. V. 1411.

keit<sup>6</sup>), unordentliches Wesen, sodann sämtliche Eheangelegenheiten kamen vor der Reformation vor die geistlichen Gerichte, nach der Reformation vor das eigens hierzu eingesetzte Chorgericht (vergl. Art. 8 des Freiheitsbriefes). — Was das *Fertigungswesen* anbelangt, so kamen namentlich alle Liegenschaftskäufe und -verkäufe, welche von Städtern getätigten wurden, vor das Stadtgericht, die andern vor das Landgericht.

Innerhalb der unten beschriebenen Stadtgerichtsgrenzen war — gemäß Art. 7 — eine exempte Zone vorhanden; „Das schloß und die straß vor dem schloß vor der gerber brück vntz (bis) zu end der großen valbrück“, also das Territorium, welches wir S. 156 als die „Vesti“ bezeichnet haben. Gelegentlich kamen auch Kompetenzstreitigkeiten vor.<sup>7</sup>)

Die folgende Beschreibung des Stadtgerichtsgebietes — das außer Nidau auch Tüscherz-Alfermee umfaßte<sup>8</sup>) — gibt zugleich manchen Einblick in die Topographie der Umgebung unseres Städtchens.

*„Beschreibung des Stattgericht Zwangs  
(gezogen auß dem Urbar Jhr Gn. Schlosses Nydauw).<sup>9</sup>)*

In Stattgerichtszwang gehöret der *Bezirk*, was beide Burgeren Ziel begreiffen und einschließen mögend und zwar:

Unden auß:

Von dem Läntistäg — den ein Statt Biel erhaltet — dem graben hinder dem Landhuß<sup>10</sup>) und der Scheuß nach hinauß bis zur Sand-

<sup>6</sup>) Das Wort „Unzucht“ in heutigem Sinne bedeutete im Mittelalter „indisciplina“ im Gegensatz zu „disciplina“ = Zucht: allgemeine Verfehlungen gegen die Ordnung.

<sup>7</sup>) Vgl. Bieler Jahrbuch 1928, p. 1—14, „Eine Rebellion zu Nidau 1635“ vom Verfasser.

<sup>8</sup>) „Mezin, Gennis Zedis Wirtin (Ehefrau), gesessen ze Alframe in dem gericte von Nydowa“, Ao. 1368. — Fontes IX, 103.

<sup>9</sup>) Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 803. — sine dato, in dieser Form sicher aus dem 18. Jahrhundert, doch offenbar in den wichtigsten Stücken schon Geltung habend im 14. und 15. Jahrhundert. — Vgl. auch Regionbuch.

<sup>10</sup>) Haus bei der Ländte, gegenüber dem Schloß. Wohl identisch mit dem in den 1890er Jahren von Biel erworbenen „Salzhaus“, welchen Namen es erst in neuerer Zeit erworben hatte.

brugg, von dannen hinüber gegen Sonnen biß an die Sandgruben, da der *Burgeren Ziel und Marchstein stah*t, disem nach zwüschen den Reben und Sandgruben durch biß an den Schützenrein oder Mühlefeld und der Weidgraben nach hinab biß an den Hooff zu Bendichts Acher und selbigem Hooff dem Graben nach biß an die Zihl. —

Oben auß:

Gehört in der Burgeren Ziel die Ahlmatten, denne die eingeschlagenen graßgräben wints- u. *bysenhalb* der straß und der Lengenmatt nach hinauß biß an die Port- oder Lengenmattstraß und diserer straß nach biß an des Schlosses Einschlag, allwo nechst by dem *Hueb-thürli* der Burgeren Ziel und *Marchstein* stah und gehet dannen hinauß, gedeutem Einschlag und der straß nach biß gahn Ipsach und von dannen dem graben nach, so zwüschen der Stattguth und dero von Ipsach Brüel<sup>11)</sup> und Mooß gaht, hinauß bis an den See.

Begreiffende der Statt gehörige eigene und krafft dero handvesti (!) de dato 3. Febr. 1548 von altershar *Zehndfreye gütere*: als da sind die Schulbünden und ein garten darby am Einschlag, die Beunden<sup>12)</sup>, flachsren Matt, Herren- und Beundenmooß, fehlböumen, klein und große Pöschen, samt allen anderen übrigen hinder<sup>13)</sup> der Statt und Schloß gelegenen biß an deren von Ispach guth und den See stoßenden Weyern und Matten.

Jenseits Sees:

So gehört auch mit dem See in das Stattgericht die *beide[n]* Dörffer *Tüscherz* und *Allfermee* samt dem Hooff *Convalet*<sup>14)</sup> und *gantze Vingeltzberg*, als weit namlich die Landmarch gegen Biel und oben auß gegen Magglingen und Tessenbergisches Territorium und dann wintshalb biß zur Fluh an das Twanngericht sich erstrecken thut.“

<sup>11)</sup> Brüel = sumpfige Buschwiese; aber auch grundherrliches Sondergut (Idiotikon 5, p. 595).

<sup>12)</sup> Beunde = freies, besonderem Anbau vorbehaltenes und eingehegtes Grundstück.

<sup>13)</sup> hinder = im Twing und Bann von . . . . .

<sup>14)</sup> Rebgut u. Kelterhaus des Klosters St. Urban. — Siehe P. Aeschbacher, Die Grafen von Nidau p. 131.

## 9. Stadtbild und Gebäulichkeiten

Wir haben anlässlich der Stadtgründung (Kap. 2) schon auf das äußere Bild der Stadtanlage hingewiesen. Um den trapezförmigen Platz erhob sich, wo es erforderlich war, der Mauergürtel. Der kräftigen Häuserreihe längs der (großen) Zihl wird ursprünglich ebenfalls eine Wehrmauer vorgelagert gewesen sein, deren Reste die heutigen Gartenmauern gegen die Zihl hin sein werden, die durch ihre großen Quadersteine auffallen. Gewiß wird die Zihlseite des Städtchens in ältester Zeit der Ostfront von Landeron ähnlich gebaut gewesen sein und — ohne die vielen Schuppen, Gartenhäuser und Werkstätten — damals ein viel wehrhafteres Aussehen gehabt haben. Die Ansicht von Nidau in Bodmers Marchenbuch<sup>1)</sup> (von 1706) zeigt noch sehr deutlich die Stadtmauer mit Wehrgang und Schießscharten vom Eckturn bis zum Obertor, während auf der Westseite nur mehr ein Teil der Ringmauer klar zu erkennen ist. 1813 wurde J. Jak. Dutoit bewilligt einen „Theil Ringmauer (bei der Ziegelhütte) bis auf 8 schue Höhe abzubrechen“. Beim Brand von 1898 verschwand hier ausser fünf Häusern auch noch ein großes Stück der Stadtmauer.

Keinesfalls ist aber daran zu zweifeln, daß die Bewehrung der alten Stadt eine vollständige war, auch wenn der Ausdruck „Ringmauer“ nicht wörtlich zu nehmen ist. Ueber das Aussehen einer solchen Mauer können uns noch heute die gut erhaltenen Teile der Stadtmauern von Murten und Estavayer<sup>2)</sup> einen trefflichen Begriff geben: Sie war mit Wehrgang und Schießscharten versehen und mehreren Orts verstärkt durch „Wighüser“, Befestigungstürme<sup>3)</sup>), von welchen hier der hübsche Eckwehrturm ja noch gut erhalten ist. Ende des 15. Jahrhunderts war der Bauzustand der „Türm,

<sup>1)</sup> Im Staatsarchiv Bern. — Unrichtigerweise staffelt Bodmer aber auf der Ostseite drei Häuserreihen hintereinander, während dort immer nur eine gestanden hat; jedoch befanden sich im ziemlich breiten Raum zwischen Zihl und Häuserreihe sicher *damals* schon eine Anzahl Gartenhäuser und kleinere Wirtschaftsgebäude, welche B. vielleicht andeuten wollte.

<sup>2)</sup> Man sehe sich besonders auch die dortige Vorstadt, le Faubourg des Pêcheurs, an.

<sup>3)</sup> „Zwen gartten, gelegen usserthalb der rinkmur zwüschen dem Wickhüssli und dem offenhus.“ — Jahrzeitbuch p. 60. Man vergl. ferner das heutige Stadtbild von Le Landeron, besonders die Ostflanke.

Murenn vnd Toren“ ein mangelhafter geworden, weshalb Mgh. die Stadt Nidau 1487 ernst ermahnten, sie instand zu erhalten; denn „Nidow soll als ein orrtschloß vnsers Lands“ in gutem Bau und fester Wehr erhalten bleiben.<sup>4)</sup>

Wie wir aus Plänen des 18. Jahrhunderts<sup>5)</sup> genau wissen, umgab ein ganzes System von Wassergräben die Stadt. Auf der Südseite war ein Doppelgraben („Stadtgraben“ oder „Ziegelhüttenzihl“); dazwischen lag die „Kletnow“, heute Knettnau. Mehrere Gräben und Wasserläufe befanden sich auch zwischen Stadt und Burg (vgl. S. 156).

Wer von der Südseite her — also von Port, Bellmund, Ipsach — das Städtchen betrat, mußte bei dem heutigen Balainenweg<sup>6)</sup> eine erste Zugbrücke passieren und sodann eine zweite kurz vor dem Stadteingang, beim Knettnauweg. Dort stand ein strammer Wächter: der *Obertorturm* („Berntor“, auch „Fuchs“ genannt), mit seinem imposanten, hochgiebeligen Turmdache, worin eine Glocke hing, an den einstigen Christoffelturm von Bern gemahnend.

Es ist höchst bedauerlich, daß dieser hervorragend schöne Turm und Straßenabschluß dem gefräßigen Moloch Verkehr zum Opfer fiel. — In der Stadtrechnung von 1533 erscheint: „2 ü dem friburger vom Dächli ob der Zit glogken“. Welcher Turm hier als „*Zitglogken*“ in Betracht kommt, ist ungewiß; ein solcher ist jedoch für das 15. Jahrhundert erwiesen („dz die glogg vieri schlacht“ — A° 1467). Er besass gewiss schon ein Uhrwerk, da solche im 15. Jahrhundert bereits weit verbreitet waren.

Wer sich von Biel oder Madretsch her dem Wassernest näherte, hatte vorab die große Zihlbrücke vor dem Schloß zu passieren; sodann eine zweite kleine Zugbrücke beim „Armsündertürmchen“ über den sog. „Mühliruns“ oder die „Vogelstaudenzihl“. Bevor er nun das Untertor des Städtchens erreichte, hatte er noch — beim heutigen Denkmalsplatz — zwei Brücken zu überschreiten; nämlich jene

<sup>4)</sup> St. A. B. — Unteres Spruchbuch D, 26 ff. — Aber sogar noch 1770 sah die Stadt Nidau „die Ausbesserung der ihr obliegenden Ringmauer und Thürme“ vor. — Nidaubuch III, 1001 ff.

<sup>5)</sup> Zwei schöne Pläne von Samuel Pagan, Stadt- und Landschreiber, hängen im hiesigen Rathaussaal; einen ganz ausgezeichneten besitzt überdies das Schweiz. Landesmuseum.

<sup>6)</sup> Vgl. Anmerkung 15).

über die beiden Kanäle der kleinen Zihl, wovon einer „Badstübzenzihl“ genannt wurde.<sup>7)</sup>

Treten wir nun in die Stadt ein. Das Auffallendste der ganzen Anlage ist vorab die bedeutende Breite der Hauptstrasse; zwar nicht so platzartig breit wie etwa in Aarberg und in Le Landeron, sondern ähnlich wie in Büren und in der (neuern) Unterstadt Erlach. Man vergleiche dagegen das für die damalige Zeit fast „großstädtische“ Bild von Alt-Biel, sowie auch von Neuenstadt. Nidau war so angelegt, daß man, von Süden (Aarberg, Bern, Murten, Erlach) herkommend, auf dem kürzesten Wege zum Schloß gelangen konnte. Wohl von Anfang an zogen sich drei Gassen von der Hauptstrasse weg nach Westen, wovon die heutige Schulgasse die längste und ausgebauteste, die Gasse bei der heutigen Weiermattstraße („häuser, gelegen am Stattgraben“, A° 1526) weitaus die kürzeste war. Ein Charakteristikum der mittelalterlichen Stadt ging sowohl Nidau wie den meisten andern Landstädtchen unserer Gegend ab, nämlich die *Engheit der Gassen*.<sup>8)</sup> Die Anlage, die vom Bauherrn zu Anfang großzügig gedacht war, scheint sich nicht in dem erhofften Maße bevölkert zu haben; denn die Inanspruchnahme des gesamten Areals durch zahlreiche Straßenzüge unterblieb.

Der Stadtbau von 1338 ist zweifelsohne nach einem bestimmten Plane erfolgt und das Stadtareal entsprechend zuvor abgesteckt worden. Da wir den Wortlaut der gräflichen Handfeste nicht kennen, so wissen wir nicht, ob man mit den Hausplätzen gleich verfuhr wie z. B. in Aarberg, wo das Stadtrecht vorschrieb: „Es sol och ieklich hus an lenge haben 100 schüch und an witi 60“; von jedem Hause gibt man jährlich 12 Pfennige Hofstattzins<sup>9)</sup>). So breit waren

<sup>7)</sup> Vgl. außer den Plänen auch das Regionbuch im St. A. B.

<sup>8)</sup> Die engsten Gassen aus mittelalterlicher Zeit habe ich in elsässischen Städten und Städtchen gesehen, solche nämlich, die *nicht Platz für zwei* nebeneinander schreitende Personen bieten, z. B. in Alt-Kolmar und Straßburg (alte Gerbe).

<sup>9)</sup> Fontes IX, 129. — Auch *Büren* wie *Bern* hatten die obgen. Maße und gleichen GrundzIns. *Erlach* denselben Zins, die *Häuser aber bloß von 24 Fuß Breite*, deren Tiefe nicht bestimmt war. *Murten* dagegen hatte keinen Hausplatzzins. — Einen Hofstattzins habe ich einzig von einem Hause „am stattgraben“ in einer Urkunde vom 6. XII. 1397 (Archiv Nidau) festgestellt: „einer herrschaft jerlich 1 B alt. den. zinss.“

zu Nidau jedenfalls die Häuser nie (vergl. Anm. 9, Erlach); dagegen fallen sie noch heute durch ihre außerordentliche Tiefe auf. Während in vielen andern Städten *neben* den Häusern noch Hofstatten waren — zum Teil mit Stallungen und Geflügelhöfen — werden zu Nidau an der Ost- und Südfront geschlossene Häuserreihen errichtet worden sein. Die Hofstätten lagen hier hinter den Häusern; jedenfalls traf die Verkaufsformel „hus und hofstatt“ wörtlich zu. Die Behauptung, wonach im alten Nidau die Landwirtschaft wenig daheim gewesen<sup>10)</sup>, ist — wie wir noch sehen werden — gründlich falsch. Eine Anzahl Ställe und Scheunen werden im westlichen Stadtteil, im sog. „Chriesviertel“, gestanden haben, ein Quartier, das wohl zu allen Zeiten dünn bevölkert war. Aber noch vor kurzem waren ja in den meisten Häusern der Schulgasse und der Hauptstraße Stallungen vorhanden — im Hause drin — und zum Teil bis in die neueste Zeit benutzt worden. Ein recht geräumiger Bauplatz war der Kirche vorbehalten worden; dazu gehörte auch der Kirchhof, der Gottesacker, südlich an die Kirche anschliessend. Im ganzen hat sich die Raumverteilung der alten Stadtanlage allem Anschein nach im Laufe der Zeit kaum wesentlich verändert.

Zu betonen ist noch, daß im ganzen Mittelalter zu Nidau keine einzige Straße oder Gasse einen bestimmten Namen führt.<sup>11)</sup> Die Häuser wurden nach deren Eigentümer näher bezeichnet, z. B. „Peter Vachers Haus gelegen zwischen den Häusern des Hüwo und des Bruder Jenni; das Haus zwischen dem Obertor und dem Hause des Chuntzman Trülant“; <sup>12)</sup> oder „ein huß gelägen zwüsschend den hüßren Henzmann Zotten und Swartz Kunrat“. Weiter sind auch mehrere Häuser genannt beim Schloß, also außerhalb des Untertores gelegen; dort stand nicht allein die alte herrschaftliche Mühle (am „Mühliruns“!), sondern auch eine Schmiede.<sup>13)</sup> Eine sehr interessante Lokalität, auf die wir im Teil II noch zurückkommen werden, ist als beim Friedhof liegend genannt: Der „Kampfring“, ein Platz, wo ehedem die gerichtlichen Zweikämpfe ausgefochten wurden. —

<sup>10)</sup> Vgl. W. Bourquin im „Bieler Tagblatt“ vom 8. XII. 1920.

<sup>11)</sup> Im 17. Jahrh. wird öfters erwähnt „das Gässli“. — Archiv Nidau R.M. I.

<sup>12)</sup> Nach dem lateinischen Text im Jahrzeitbuch p. 54 und 58.

<sup>13)</sup> Ebenda. — Die Mühle lag nahe beim Schloß, wohl beim Garten der heutigen Ersparniskasse.

Zu erwähnen ist auch noch der Stadthafen hinter dem „Schallgäßchen“.

Innerhalb der Stadtmauer, besonders im westlichen oben erwähnten Stadtteil und sodann den Häuserreihen nach außen hin vorgelagert, befanden sich zahlreiche *Gärten*. Aber die meisten Gärten und Pflanzplätze werden doch als außerhalb der Stadt liegend bezeichnet (besonders viele in der Knettnau)<sup>14)</sup>. Mehrfach werden dort, sowie bei der „Vesti“ auch (Fisch-)Weiher genannt.<sup>15)</sup>

Ueber den Zustand der *Straßen* in dem Städtchen sind wir nicht unterrichtet; aber es ist anzunehmen, daß sie, den mittelalterlichen Gebräuchen entsprechend, ungepflegt genug waren. „Man überließ sie allen Einwirkungen der Witterung: bei Regen- und Tauwetter bildeten sie einen bodenlosen Morast, den die Fußgänger nur auf Steckelschuhen oder auf künstlich gelegten Steinen überschreiten konnten.“<sup>16)</sup>. In Nidau wird der moorige Untergrund (vergl. die Schiefheit zweier Türme!) bald einmal einer Pflästerung gerufen haben. Auf eine gute Straßenordnung begann man — wie wir aus den Stadtordnungen noch hören werden — im 15. Jahrhundert in erfreulichem Maße zu dringen. Doch werden auch in unserm Städtchen frei umherlaufende Hühner und Schweine das Straßenbild oft belebt haben; von dadurch verursachten Unfällen haben wir hier jedoch keine Nachricht!<sup>17)</sup> Ueberhaupt waren in unserm Landstädtchen die hygienischen Verhältnisse sicher in mancher Hinsicht besser, als dies in engen und dichtbevölkerten Städten des In- und Auslandes der Fall war, wo der Gestank der Straßen oft gräßlich

<sup>14)</sup> „orta sita extra vallum“: „ortum situm ante portam et aquam que fluit extra vallum“; sodann mehrmals Gärte „gelägen in der Kletnow“. — Ferner: 2 Gärten (Hensli Bertschi hat stadtwärts [versus civitatem] und Peter Huber hubwärts [versus der Hub]), alles Jahrzeitbuch, 15. Jahrhundert.

<sup>15)</sup> Jahrzeitbuch, 57 u. 63. — „wiger“; „stagnum apud piscinam“. — Den heutigen *Balainenweg* habe ich dagegen in den alten Dokumenten nirgends gefunden; es mag aber interessieren, daß auch im Mittelalter in Aarau ein „Balänenweg“ vorkommt. — Siehe W. Merz, a. a. O. p. 9.

<sup>16)</sup> A. Schultz, Das häusliche Leben der Kulturvölker, p. 69.

<sup>17)</sup> In Paris nämlich lief 1131 ein Schwein dem Pferde des 15-jährigen Prinzen Philipp in die Beine; der Prinz wurde abgeworfen und starb an den Folgen des Sturzes. — A. Schultz, ebenda.

gewesen sein muß.<sup>18)</sup> Ob man in Nidau wohl auch unsaubere Flüssigkeiten und allen Unrat einfach auf die Gasse warf, wie uns solches von den mittelalterlichen Städten allgemein berichtet wird?<sup>19)</sup> Jedenfalls ist diese Unsitte bei uns längst verschwunden, währenddem man in italienischen Städten noch in diesem Jahrhundert — ich rede aus Erfahrung — gelegentlich Gefahr lief, in einzelnen Sträßchen einen recht zweifelhaften „Morgengruß“ abzukriegen.

Als tiefliegende Stadt war Nidau den *Ueberschwemmungen* stark ausgesetzt;<sup>20)</sup> dieses Schicksal teilte es besonders mit Landeron. Im Jahre 1579 mußte (nach Stettlers Chronik) der Pfarrer von Nidau auf einem Schiffe zur Kirche fahren und bis in die Neuzeit hinein sollen die Leute öfters für den Kirchenbesuch Boote benötigt haben. Noch 1768 berichtet die Stadt Nidau nach Bern, daß die Erfahrung sie gelehrt, „wieviel Zeith und Gelt und Arbeit erfordert werden, *ehe nur ein kleiner theil der Statt genugsam erhöhet und vor den Überschwemmungen gesichert werden konnte.*“<sup>21)</sup> Damit stimmt überein, was Leus Lexikon von unserem Städtchen um 1750 zu berichten weiss: „In den alten Häusern sind die untersten Zimmer noch alle tief; jetzt aber legt man keine mehr also an, um den Boden wider die zimlich häufigen Überschwemmungen zu erhöhen. Öfters sind diese so stark, daß man ... nach Biel nicht anders als in Schiffen kommen kann.“ Große Ueberschwemmungen werden gemeldet aus den Jahren 1673, 1680 und besonders wieder 1770, in welchem Jahre in Nidau und Umgebung dreimal neu angepflanzt werden mußte, und die Hochwasser eine große Teuerung und Not im Lande bewirkten,<sup>22)</sup> endlich auch 1816 und 1831. Aber es ist auffallend, daß die *mittelalterlichen* Nidauer Dokumente keine Ueberschwemmung besonders vermerken. Waren solche damals wohl an der Tagesordnung? Dieser Annahme steht aber eine triftige Schlußfolgerung Abraham Pagans *entgegen*: „In den alten Häusern sitzen die

<sup>18)</sup> König Philipp August, der doch an die Ausdünstung seiner Residenz (Paris) gewöhnt sein mußte, wurde 1185 ohnmächtig, als er am Fenster seines Palastes stand, und vorübergehende Karren den Straßenschmutz aufwühlten. A. Schultz, ebenda.

<sup>19)</sup> Vgl. A. Schultz a. a. O., 69 f.

<sup>20)</sup> Ob die Bieler nicht vielleicht 1482 und 1483 ihre Prozession nach Nidau aus solchem Grunde zu Schiffe ausführten? Vgl. Berner Taschenbuch 1903, p. 165.

<sup>21)</sup> und <sup>22)</sup> St. A. B. Nidaubuch V, 142 ff.

untern Zimmer alle tief; wer jtzt [um 1760] neue bauet, der muß den untersten Boden wider die Überschwemmungen erhöhen (vergl. oben!). Dieses macht mich vermuten, daß in den alten Zeiten Nidau den Überschwemmungen weniger müsse unterworfen gewesen seyn. Es ist anderst nicht wahrscheinlich, warum die Alten ihre untern Stuben so tief gesetzt haben sollten.“<sup>23)</sup>

Für den Charakter eines Stadtbildes war im Mittelalter das *Privathaus* in hohem Maße ausschlaggebend. Leider sind wir in Nidau was Bauform und Bauart der ältesten Häuser anbetrifft, auf Analogien und Annahmen angewiesen.<sup>24)</sup> Jene Häuser bestanden wohl ausschließlich aus Holzwerk mit Strohdächern. Mochten es zuerst Blockhäuser sein, wie man solche auf dem Lande antraf, so wird man nach den Stadtbränden von 1388 und 1413 bzw. 1513 zum schmuckeren Fachwerkbau (Riegelbau) mit Schindelbedachung übergegangen sein; Steinhäuser mit Ziegelbedachung werden hier nicht vor Mitte des 15. Jahrhunderts aufgekommen sein. Die älteren Häuser besaßen selten mehr als zwei Stockwerke, das Erdgeschoss und ein Obergeschoß; dafür haben wir uns anfänglich hohe steile Stroh- und Schindeldächer vorzustellen. Dem Baugrund entsprechend sitzen sie noch heute auf Pfahlwerk; eine gute Fundamentierung war hier von Anfang an geboten. In den Höfen auf der Rückseite der Häuser befanden sich die Misthaufen und allfälligen Aborten (zumeist wird man sich jedoch lange noch mit dem Kübelsystem beholfen haben). Die Inneneinrichtung der mittelalterlichen Häuser war bekanntermaßen sehr einfach. Vermehrte Wohnlichkeit und Behaglichkeit, die sich allmählich bis zum Luxus steigerten, brachten erst die Steinbauten mit sich. Solche sind in Nidau besonders im 16. Jahrhundert häufiger ausgeführt worden, wobei die Regierung gelegentlich durch Stiftung von hübschen Fenstern ihr landesväterliches Wohlwollen bewies.<sup>25)</sup> Schmucke Fenster mit Glasfüllungen (Butzenscheiben) waren übrigens schon früher gebräuchlich.

<sup>23)</sup> Sammlung von landw. Dingen II, 4, p. 851; Zürich 1761.

<sup>24)</sup> Vgl. hierüber H. Türler im Neuen Berner Taschenbuch 1892 und 1900; W. Merz, a. a. O. p. 197; H. Morgenthaler, a. a. O. p. 52 ff. A. Heer, Aus verschiedenen Jahrhunderten am häuslichen Herd p. 11 ff.; A. Schultz, a. a. O. p. 104 ff.

<sup>25)</sup> Bernische Ratsmanuale: 26. IV. 1533, „Burgermeister von Nidow ein pfenster an sinen buw zestür; 25. II. 1534, Disem von Nidow an ein pfenster zestür

Die alte Bauweise der Häuser, namentlich deren Stroh- und Schindelbedachung erklärt uns, wieso sich *Brände* meist zu ungeheuren Katastrophen auswuchsen. Es bedurfte nicht einmal eines heftigen Windes, um eine ganze Stadt in kürzester Zeit durch Flugfeuer in Schutt und Asche zu verwandeln.<sup>26)</sup> So blieben oft außer den Stadtmauern nur die wenigen Steinhäuser und die massiv gebauten Kirchen übrig, sogar diese häufig genug in stark beschädigtem Zustande. Auch Nidau blieb vor solchen Schlägen wahrlich nicht verschont: Genau 50 Jahre nach der Gründung fiel es bei der Belagerung einer ersten Brunst zum Opfer. Ein nicht minder großes Unglück scheint das kaum wiedererstandene Städtchen sodann im Jahre 1413 betroffen zu haben, wo es am Tage *Mariae Egyptiacae* (9. April), in Grund und Boden verbrannte.<sup>27)</sup> Und genau 100 Jahre später, 1513, wiederum im April, geschah neuerdings ein großes Brandunglück, diesmal u. a. die Westreihe der Häuser an der Hauptstraße niederlegend. Darunter befand sich auch das Rathaus.<sup>28)</sup> Die Regierung ließ durch den Landvogt ausrichten „an irn schaden zu stür 100 ♂, dazu jedem halb tach und zudem auch inen gemeinlich

---

2 gulden; 24. VI. und 14. IX. 1545, Dem predikanten von Nidouw ein venster in sin hus — Jacob Woland zu Nidow ein fenster; — 15. XII. 1547, Hans Bidermann von Nidouw ein venster.“

- 26) Vgl. die Zerstörung Biels im Jahre 1367 und den großen Stadtbrand von Bern 1405, wobei annähernd 600 Häuser und dazu über 100 Menschenleben zu Grunde gingen; ferner den Brand von Basel von 1417 mit 250 zerstörten Häusern.
- 27) Jahrzeitbuch von Nidau, abgedr. in A. S. G. 1905, p. 60: Hier das Datum „im XVIII. Jar beschächen“ falsch angegeben; im Original richtig „im XIII Jar“, gefl. Bestätigung von Dr. E. Jenni, Bibliothekar in Zofingen. — Die ganze Jahrzahl (1413) gibt Al. L. v. Wattenwyl, Mscr. Hist. Helv. 31; ihm lag damals das Original des Jahrzeitbuchs vor. Mit dem Jahre XIII könnte nun auch 1513 gemeint sein; für 1413 spricht andererseits der Bau des „Nüwen Rathus“ von 1445.
- 28) Einigen Lehensleuten des Klosters St. Johannsen wurde 1516, Dienstag nach Gregor, vom Gericht zu Nidau ihre *im Rathause zu Nidau eingeaßerten* Lehenbriefe erneuert; im Staatsarchiv, Fach Nidau. — Der Stadtschreiber von Nidau erklärt am 3. V. 1519, „Als ich *in alten Gerichtsbüchern, die verbrunnen*, vielen orten gelesen . . . .“; Unnütze Papiere Bd. 4. No. 160. — Ferner „die gwarsame (brieff), die durch füres not verbrunnen, verblichen ist“. Dok.-Buch I, 83.

20 bernmütt korns.“<sup>29)</sup> Eine nennenswerte Feuersbrunst zu Nidau verzeichnet auch das Jahr 1535.

Solches Unglück zeitigte anderseits schöne Früchte der Nächstenliebe. Es war in alten Zeiten üblich, geschädigten Nachbarn und Freunden im Lande herum mit Rat und kräftiger Tat beizuspringen. Wie die Nidauer mit andern 1405 und 1535 den Bernern nach ihren Brandunglücken Hilfe leisteten<sup>30)</sup> und 1481 den Bielern die Trümmer ihres zusammengestürzten Kirchturms wegräumen halfen<sup>31)</sup>, so werden anderseits auch sie wohltuende Nachbarhilfe erhalten haben.

Bevor wir uns einzelnen Gebäulichkeiten zuwenden, wollen wir das Stadtbild noch vervollständigen durch die Erwähnung des *Stadtbrunnens*. Während heute deren drei die Hauptstraße zieren, scheint im Mittelalter nur einer gewesen zu sein. Und weit mehr diente er als lebenswichtiger Wasserspender, denn zum Schmucke; aber immer war er unschuldig, wenn die mitteilsamen Bürgersfrauen ihren Braten anbrennen ließen, oder wenn ein holdes Mägdelein allzu eifrig schäkerte. Sein Standort ist nirgends bezeichnet, doch wird man kaum fehlgehen, sich ihn bei der Kirche an der Stelle des mittleren Brunnens zu denken. Ein eigener Brunnmeister, der zugleich Stadtwerchmeister war, hatte für seinen Unterhalt zu sorgen. Hans Stüdelin, „Brunner“, erhielt 1498 einen Jahreslohn von 6  $\text{fl}$ ; er soll den Brunnen in guten Ehren halten und wöchentlich zwei Tage „am brunnen werchen oder borren“; Uebertage wurden ihm mit 6  $\text{fl}$  entlöhnt.<sup>32)</sup>

Von einzelnen *Gebäulichkeiten* verdient — außer der *Kirche*, die in einem gesonderten Kapitel behandelt wird — in erster Linie das *Rathaus* unsere Aufmerksamkeit. Wenn eine Stadt durch die Organisation der Stadtbehörde ihre Angelegenheiten selber zu verwalten begann, war ein Bau erforderlich, wo sich die Räte und zeitweilig auch die Bürgerschaft, sowie Gäste versammeln konnten. Um die

<sup>29)</sup> Ratsmanual (Haller) II, 125; V. Anshelm, Chronik.

<sup>30)</sup> Justinger p. 197. Die Nidauer steuerten an die große Brunst an der Spitalgasse 50,000 Schindeln. — v. Anshelm, Chronik.

<sup>31)</sup> Berner Taschenbuch 1903, 150 A.

<sup>32)</sup> Stadtbuch I ad 1498. — Der Stadtbrunnen ist hier ferner erwähnt 1467 u. 1500.

Mitte des 14. Jahrhunderts war zu Nidau, wie wir wissen, der Rat in Tätigkeit. Es darf daher angenommen werden, daß beim Bau der Stadt zugleich auf die Errichtung und Einrichtung eines Rathauses Bedacht genommen worden war. Ueber das älteste Rathaus haben wir aber gar keine Kunde. Da jedoch die Verwaltung noch sehr einfach war, so wird ein kleines Gebäude genügt haben. Dieses wird sodann dem Stadtbrande von 1388 bezw. 1413 zum Opfer gefallen sein. Man schritt allgemach an den Bau eines neuen und sicher stattlicheren Gebäudes. Dieses neue Rathaus war 1443 im Bau. „Mh. (von Bern) hant geheißen, denen von Nidouw ze stür geben *an ir rathus* etwas phenstersteinen und die ze houwen, kostent 9 guldin, tut 15  $\text{fl}\text{f}$  15  $\text{fl}$ .“ Zwei Jahre später war der Bau nahezu beendigt; Entz Tüdinger aus Bern stellte 1445 eine Rechnung „umb einen nüwen ofen *ze Nydöw in dem nüwen rathus*, hießen min herren (von Bern) zallen 12  $\text{fl}$ .“<sup>33)</sup> Durch den Brand von 1513 wurde auch dieses Rathaus zerstört. Es wird ziemlich genau am gleichen Ort gestanden sein, wo das heutige steht. Ueber den nächsten Rathausbau bin ich nicht näher orientiert. Doch scheinen noch 1588 hieran größere Bauten vorgenommen worden zu sein: Die Landleute in der Vogtei Nidau wurden damals von der Obrigkeit zu Fuhrungen angehalten, besonders auch, weil es sich um das Rathaus handle, „das den Landtlüthen auch dienstlich ist“.<sup>34)</sup> (Vergl. Kap. 10, die Ausbürger.)

Von dem Aussehen des ältern Rathauses können wir uns ein Bild machen, wenn wir unsren Blick werfen nach den reizvollen Fassaden der glücklich erhalten gebliebenen Rathäuser in Büren, Erlach und ganz besonders in Neuenstadt und Le Landeron. Der heutige Rathausbau in Nidau datiert aus dem Jahre 1756<sup>35)</sup>. Die heimelige innere Einteilung mag dem alten Bau nahe kommen. Die Fassade jedoch hebt sich in ihrer etwas monotonen Regelmäßigkeit kaum von den übrigen Häusern ab und ersetzt das alte Bild — zumal des Rathauses von 1445 — sicherlich bei weitem nicht mehr.

<sup>33)</sup> Beides aus E. Welti, *Stadtrechnungen*.

<sup>34)</sup> St. A. B. — *Nidaubuch I.*

<sup>35)</sup> Worüber wir bis in die Einzelheiten hinein genau unterrichtet sind; siehe *Bürgerhaus in der Schweiz*, Bd. 5, XLVII.

Das Rathaus diente also in der älteren Zeit vorab zur Versammlung der Räte. Bis Ende des 15. Jahrhunderts war es aber zugleich das Zunfthaus der „Gesellschaft“. Ueber sein Aussehen und seine Einteilung wissen wir nur soviel, daß im Erdgeschoß vor dem Bau eines eigenen „gsellschaftshus“ der Stubenwirt seinem Gewerbe oblag. Freunde, Gäste und Eingeladene wurden jeweilen im Rathaus bewirtet. Zu solchem Zwecke verfügte die Stadt, wie wir noch hören werden, über ein ansehnliches Küchengerät und Tafelgeschirr, besonders über zahlreiche stattliche Becher. Im Rathaus stand auch die „Stadtkiste“ (cista communitatis).<sup>36)</sup> Es war das ein großer eiserner Kasten zur Aufbewahrung der wichtigsten Urkunden und Silbergeräte. Ein solcher ist noch heute im Burgerarchiv erhalten. Bei den Bränden von 1413 und 1513 muß die Stadtkiste gerettet worden sein, da das Archiv glücklicherweise noch zahlreiche Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert besitzt. Dagegen sind die weniger gut versorgten Dokumente damals verbrannt, wie S. 193 A. 28, nachgewiesen wurde.<sup>37)</sup>

Das *Zunfthaus*, das Haus der „Gesellschaft“, erscheint erst 1500. Im genannten Jahre verrechnet der Burgermeister: 43  $\text{fl}$  sindt kommen an die gesellschaft, dz huß ze bezalen“; 1502 „sindt an der gesellschaft huß kommen 100  $\text{fl}$ “;<sup>38)</sup> wohl als Beitrag an die Baukosten. Gewiß bezieht sich der Posten „von des Hußwirts wegen stubenzinß“<sup>39)</sup> von 1496 auf das Zunftlokal, wo ein eigener Stubenwirt sein Gewerbe betrieb. Man wird kaum fehlgehen, das Zunfthaus im Gebäude neben dem Rathaus — der heutigen Apotheke H. Leuenberger — zu suchen, das durch seine hübsche Pforte und seine Fenster mit schmucken Rundbogenabschlüssen auffällt. Das letzte „Zunfft- oder Gsellschaftshaus, von erfolgter Feuersbrunst neuw aufgebauwen“ stammt von 1743/44.

Das *Spital*, das gesondert zu behandeln sein wird, wird schon 1364 erwähnt. Es scheint unweit des Untertores gestanden zu sein,

<sup>36)</sup> Jahrzeitbuch p. 64, „domini habent instrumentum in cistam communitatis“.

<sup>37)</sup> Damit sei meine im Bieler Jahrbuch 1928 p. 2 gesetzte Annahme, die verloren gegangene Handfeste betreffend, entsprechend eingeschränkt.

<sup>38)</sup> und <sup>39)</sup> Stadtbuch I.

wo ein breites Haus <sup>40)</sup> noch heute durch seine Fensterreihung sich auszeichnet. <sup>41)</sup>

Das *Siechenhaus* jedoch stand natürlich weit außerhalb der Mauern (bei Port) und wird bezeichnet als „hus der armen lüten vff der Hüb“. <sup>42)</sup>

Unser Städtchen hatte im weitern auch sein eigenes *Markthaus*. Wir haben uns dabei eine Markthalle vorzustellen, die vorab dem Wochenmarkt bei allem Wetter diente. Solche Markthallen finden wir heute noch auch in kleineren Städten, besonders in der Westschweiz (z. B. in Romont). „Uff dem Merithuß“ legte 1446 der Bürgermeister sonderbarerweise Rechnung ab. <sup>43)</sup> Ob wohl das neue Rathaus damals noch nicht ganz fertig war? Von dem Markthaus haben wir sonst keine Kunde. Das „Merithus“ war wohl zugleich jenes *Kaufhaus*, das nachweislich „ze Nydow in der statt“ stand <sup>44)</sup> und wohin allerhand Kaufmannswaren wie Salz, Gewand und anderes Gut zwecks Verzollung verbracht werden mussten? <sup>45)</sup> Unter den öffentlichen Gebäuden sei auch noch das *Ofenhaus* erwähnt, das in den Rechnungen mehrmals erscheint. Es stand unweit der Ringmauer bei einem Befestigungstürmchen, <sup>46)</sup> wohl im westlichen Stadtteil. Endlich sei noch erwähnt, daß neben der Kirche an der Stelle des heutigen Schulhauses von dem (Vinzenzen-)Stift in Bern kurz nach der Reformation ein *Kornhaus* errichtet wurde, zu welchem Zwecke es das dort stehende Gebeinhaus im Jahre 1536 von der Stadt Nidau um 90 Gulden gekauft hatte. <sup>47)</sup>

<sup>40)</sup> Die heutige Papeterie Wachtel.

<sup>41)</sup> Gütige Mitteilung von Oberlehrer Werner Henzi-Rawyler in Nidau, dessen vortrefflicher Lokalkenntnis ich überhaupt wertvolle Hinweise verdanke; des weitern sei an dieser Stelle auch der getreuen Dienste von O. Sommer und Arn. Wehren, beide Sekundarlehrer in Nidau, dankbar gedacht.

<sup>42)</sup> Stadtbuch I ad 1475 und 1480.

<sup>43)</sup> Stadtbuch I.

<sup>44)</sup> Chronik des Val. Anshelm ad 1507, „dass die von Nidow ein koufhus buwen“. Es handelte sich um einen Neubau; *denn das „koyffhus ze Nydow“ wird schon 1411 genannt.* — Vgl. Seite 183.

<sup>45)</sup> H. Morgenthaler, a. a. O. p. 105.

<sup>46)</sup> Vgl. Anmerkung 3.

<sup>47)</sup> Ratsmanual (Haller) ad 7. I. 1535. — Das Stift zu Bern benötigte ein Kornhaus, weil ihm die Einkünfte des Priorats auf der St. Petersinsel zugefallen waren; darunter befand sich auch der *Zehnten von Port*.

Soviel über die öffentlichen Gebäude. Gemäß Freiheitsbrief Art. 26 durfte zu deren Bau und Unterhalt das Holz im „Langenholz“ (Brüggwald) geschlagen werden. Zudem waren die Landschaftsleute, wenigstens die Ausbürger, verpflichtet, mit Führungen behilflich zu sein. Endlich hatten zwei eigens bestellte Bauherren den Zustand aller Stadtgebäude zu überwachen.

Was die *Privathäuser* anbelangt, so ist darüber bereits einiges berichtet worden. Im Städtchen befanden sich einst zahlreiche *Kornspeicher*, die zum Teil Auswärtigen gehörten. Ein „ußer“ gab 1460 von einem „spicher“ einen jährlichen Zins von 1  $\beta$ , ein Städter dagegen 6  $\vartheta$ , d. h. bloß die Hälfte. (Stadtbuch I.) Sodann seien besonders hervorgehoben die *Säßhäuser*, die verschiedene niedere Adlige (Ministeriale), aber auch Klöster, sowie sonstige reichere Ausbürger hier besaßen. Andere hatten bloß einen gewissen Hausanteil (den *Udel*)<sup>48)</sup> und bezahlten die darauf gelegte Bürgersteuer, den *Udelzins*. „Hus und hof ze Nidouw“ besaß u. a. der Edelknecht Burkart von der Flüe; er verpfändete solches 1369 seiner Frau Verena von Erlach für ihr zugebrachtes Frauengut.<sup>49)</sup> Ein weiteres Säßhaus besaßen der Ritter Rudolf von Aarberg, der Freiherr Johann von Ilfingen<sup>50)</sup> und das Dienstmannengeschlecht von Nidau. Ein Säßhaus (Haus und Hofstatt) besaßen hier ferner das Priorat auf der St. Petersinsel,<sup>51)</sup> das Kloster Gottstatt, sowie (wahrscheinlich) auch St. Johannsen.<sup>52)</sup> Das „eigen Huß“ des erstern war „das am Tor, darin jetz Herr Bagan wohnet und die Landschreiberei ist“. <sup>53)</sup> Damit muß das Untertor gegen das Schloß hin gemeint sein, und das Gottstatthaus war wohl jenes hervortretende Gebäude (heute Wirtschaft zum Adler, gegenüber dem Stadthaus), wo an

<sup>48)</sup> *Udel* = dasjenige Recht an einem Hause, das der Auswärtwohnende zur Erlangung des Bürgerrechts erwerben mußte. Vgl. E. F. Welti, Stadtrechnungen I, 345.

<sup>49)</sup> Fontes IX No. 270.

<sup>50)</sup> Jahrzeitbuch p. 58. — Fontes VII, 305.

<sup>51)</sup> Jahrzeitbuch p. 63: „Iuxta domum domini prioris insule“.

<sup>52)</sup> Vgl. Jahrzeitbuch A. S. G. 1905 p. 59.

<sup>53)</sup> J. R. Gruner, Thes. Top. III, 394.

Die *Pagan*, welche sich anfangs des 16. Jahrhunderts in Nidau einbürgerten, wurden in der Folgezeit eine hervorragende Beamtenfamilie, die eine lange Reihe von Notaren, Stadt- und Landschreibern aufweist. — Weiteres in H. B. L. S.

einem lustigen Erkerlein noch ein siegelförmiges Nidau-Stadtwappen mit gespaltenem Schild und der Jahrzahl 1715 zu sehen ist.

Unter den weitern ältern Privathäusern wären noch eine schöne Anzahl zu nennen, die in ihrer Art an das alte Nidau erinnern. Eines der typischsten ist jenes schmale Haus, südlich des Rathauses gelegen; es fällt sofort auf durch die echt mittelalterlichen Fenstergruppen und seine Aufzugslucke rechts oben unter dem Dache. Solche schmucke Reihenfenster erfreuten um 1800 hier noch an zahlreichen Häusern das Auge, wie uns zwei farbige Bilder im Rathausaal beweisen. Auch das anschließende mächtige Eckhaus — früher Gasthaus z. Ochsen<sup>54)</sup> — zeigt viel alte währschaftreiche Art, wie noch weitere Häuser an der Hauptstrasse und an der Schulgasse, wo u. a. das Gebäude der Bezirkshelferei hervorzuheben ist.<sup>55)</sup>

Es sei zum Schluße unseres Streifzuges durch Alt-Nidau noch hervorgehoben, daß sich jene Rundbogenformen an Hauseingängen und Fenstern, die wir beim Zunfthaus lobend erwähnt haben, noch immer an älteren — wenn auch nicht ältesten — hiesigen Gebäuden vorfinden. Doch beginnt die moderne Architektur zu unserem Leidwesen bei Umbauten dieses Merkmal immer mehr zum Verschwinden zu bringen. Trotz alledem bleiben der reizvollen Winkel zu Nidau noch viele, und wer mit der Biel—Täuffelen—Ins-Bahn über die Hofmatten fährt, ist jedesmal entzückt von der markanten Giebelflucht und dem Bilde des Schloßstädtchens, dessen Schönheiten uns in jüngster Zeit zwei tüchtige Maler: Heinz Balmer und Hans Hotz, in liebevoller Kunst offenbaren, schöner und besser, als dies dem Wort gelingt.

## 10. Die Bevölkerung.

### Bürger — Einsaßen — Ausbürger.

Wir haben gesehen, daß schon vor der Stadtgründung von Seßleuten zu Nidau die Rede ist. Damit sind nicht etwa die Burgbewohner gemeint, sondern Bewohner der (zusammen mit dem

<sup>54)</sup> Vgl. Archiv Nidau, Ratsmanual I, 31.

<sup>55)</sup> Eine Steinplatte mit wappenartigem Schmuck und der Jahrzahl 1580 liegt hier vor dem Hauseingang und trägt den Spruch „GOT IST EIN SCHILT ALEN DENEN SO IN IN HOFFEN“.

Schloß als „Vesti“ bezeichneten Vorburg und — was nicht ausgeschlossen ist — des Territoriums, worauf 1338 die Stadt in rechtlichem Begriff gegründet wurde. Auch dort nämlich können vereinzelte Wohnsitze von Schiffsleuten, Fischern, Bauern und Handelsbeflissen entstanden sein. Von diesen ältesten Bewohnern wissen wir nichts Sicherer; denn die Nachgenannten können ebensogut als Schloßbewohner in Betracht kommen. Da wird einmal genannt ein Uolricus Blekella de Nidowa, der 1280 als Zeuge in Biel auftritt.<sup>1)</sup> Sodann stammte der durch seine Tüchtigkeit im Bau von Belagerungsmaschinen (vor der Schwanau und vor Laupen!) berühmt gewordene Werkmeister Burkart ursprünglich aus Nidau.<sup>2)</sup> Dieser hatte sich dann zu Bern eingebürgert und auch in Zürich Dienste angenommen, obschon er einst einem Zürcher übel mitgespielt hatte: Im Jahre 1327 meldete nämlich die Stadt Zürich, daß einer ihrer Bürger, Hug Constancie, überfallen, gebunden und gefangen nach Neuchâtel geführt worden sei. Man hatte ihm „sinen gürtel, seinen mantel, sin messer und sin swert und dazu sine pferit“ (Pferd) genommen; „des tet Bürkli, blidenmeister und des vogtes tochtermann von Nidowe, Mörli sin knecht, Uli von Erlach sin knecht, Sakrovb des sun von Nidowe“. <sup>3)</sup> Dieser Ueberfall muß unweit von Erlach ausgeführt worden sein. Ursache und Verumständungen sind unbekannt.

Wenden wir uns nun den Stadtbewohnern zu. Nidau war wie Bern, Landeron u. a. m. eine sogenannte *Gründungsstadt*; ihre Bewohner mußten also zum allergrößten Teil von auswärts herbeizogen werden. So läßt sich leicht ausdenken, daß die Mehrzahl gräfliche Untertanen aus dem Herrschaftsgebiet waren und durch besondere Gunst ihres Herrn auf diese Weise frei wurden. Aber auch bischöfliche Leute waren in nicht unbedeutender Zahl darunter; dies beweist schon der Lehenbrief von 1338. Während nun aber auch in vielen Landstädten — besonders zahlreich in Büren — eine kleinere oder größere Anzahl Dienstadelige des Stadtherrn sich niederliessen, können in Nidau nur sehr wenige festgestellt werden, von denen die meisten zudem früher oder später als

<sup>1)</sup> Fontes III No. 298.

<sup>2)</sup> Vgl. P. Aeschbacher, Die Grafen von Nidau p. 143.

<sup>3)</sup> Zürcher Stadtbücher I, 49; Nachträge zu Fontes.

Kastellane der Burg gewaltet haben.<sup>4)</sup> Es mag daran liegen, daß der Bau des Städtchens verhältnismäßig spät erfolgte.

Der Großteil der Zugezogenen werden Unfreie gewesen sein, welche mit diesem Wechsel des Wohnsitzes eine ganz bedeutende Besserstellung in wirtschaftlicher und namentlich in sozialer Hinsicht erzielten. Solchen Wunsch mögen nicht wenige gehabt haben; *in der Tat war ja im 13. und 14. Jahrhundert* — ähnlich wie nun wieder in unserer Zeit — *der Zudrang zu den Städten zu einer wirtschaftlichen Kalamität geworden.*<sup>5)</sup> Soweit diese Unfreien — Gotteshausleute — dem Bischofe angehörten, war ihre zukünftige Stellung teilweise zum voraus geregelt worden.<sup>6)</sup> Die Leute des Grafen konnten dagegen wohl ohne weiteres freie Stadtbürger werden. Anders verhielt es sich mit Leibeigenen oder Hörigen aus *anderen* Herrschaftsgebieten. Für solche kam der Zuzug in eine Stadt meist einer Flucht oder doch einer Entziehung gleich: Wurden sie nicht innert der Frist von Jahr und Tag von ihrem Herrn zurückgefordert, so verlor dieser allen Anspruch auf sie. Nach dem zähringischen Recht — das wir als ältestes Stadtrecht für Nidau vorausgesetzt haben — konnte jeder Mensch, der in die Stadt kam und da blieb, frei wohnen. *So machte also Stadtluft frei!* In größeren, namentlich in freien Reichsstädten, wurden durch den Zuzug von Leibeigenen fremder Herren öfters schwere Komplikationen geschaffen; man vergleiche z. B. die angeführten Klagepunkte der Adeligen vor Ausbruch des Laupen-kriges. Derartige Verwicklungen hatte nun unser Landstädtchen freilich nicht zu fürchten. Dagegen dürfte auch Nidau — wie z. B. Aarberg — von dem Stadtherrn verpflichtet worden sein, den ohne sein Wissen zu Bürgern angenommenen Eigenleuten des Grafen das Bürgerrecht zu entziehen und ihnen keinen Schutz mehr zu gewähren.<sup>7)</sup>

Freilich war die Unfreiheit damals schon stark begrenzt und gestattete eine bedeutende Bewegungsfreiheit. Leibeigene wie Hö-

<sup>4)</sup> So wohnten 1352 zu Nidau in der Stadt der Freiherr von Ilfingen mit seiner Frau Margaretha von Ligerz und seinem Sohne Johann. — Michaud, Histoire d'Orvin; sodann die Edelknechte von Sutz, die Edelknechte von der Flüe (Fontes VIII Nrn. 1730 und 1297 und IX, 233); weitere siehe Seite 198.

<sup>5)</sup> Gr. Festschrift V, 39. — Vgl. aber die Einschränkung oben Seite 188.

<sup>6)</sup> Vgl. Seite 160.

<sup>7)</sup> Vgl. dagegen Seite 173, Anmerkung 3.

lige konnten über eigenes Vermögen verfügen, während solches früher nicht der Fall war und letztere sogar sklavisch an ihre Hube gebunden waren. Die Gotteshausleute — Hörige von Klöstern, Bischöfen u. a. — waren demgegenüber sozial besser gestellt.<sup>8)</sup>

Die ersten Stadtbewohner nun werden in ihrer Gesamtheit mit wenig Ausnahmen die *Bürgerschaft* gebildet haben, d. h. zu Bürgern angenommen worden sein. Bei später Hinzuziehenden war dies jedoch nicht ohne weiteres der Fall. Zudem gab es auch in der Stadt noch Unfreie, z. B. die leibeigenen Diener der zugezogenen Ministerialen. Es kaufte sich 1469 eine zu Nidau wohnhafte leib-eigene Familie Müller mit vier Kindern von der Unfreiheit los; die Familie war dem Schlosse Aarberg pflichtig gewesen.<sup>9)</sup> Von größerer Bedeutung als der Geburtsunterschied aber wurde für andere der Besitzesunterschied. Alle jene Stadtbewohner, die über keinen Grundbesitz (Haushäblichkeit) verfügten, galten bloß als sogenannte Hintersäßen, *Einsaßen* („insaßen“).

Der Einsaß stand in gleicher Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit wie der Bürger, er hatte jährlich der Stadt und der Herrschaft denselben Eid zu schwören und war gleicherweise verpflichtet zur Stadtwacht, zu Tellen und Steuern, wie auch zu Kriegsdiensten.<sup>10)</sup> Der Bürger besaß gegenüber dem Einsaßen besondere Vorrechte in bezug auf die Wahlfähigkeit in die Räte und die Zugehörigkeit zur Gesellschaft (Zunft); aber auch vor dem Gerichte war der Bürger sowohl gegenüber dem Einsaßen als dem Fremden (Gast) merklich bevorzugt. (Vergl. Art. 7 und 15 des Freiheitsbriefes.)

Die Einsaßen, welche sich zu Nidau niederließen, waren meist Handwerker und Gewerbetreibende, die zu solchem Zwecke in die Stadt einzogen. Aber es gab auch vermögliche Leute, die unser Städtchen zum Wohnsitz auserkoren, wie Peter gen. Belper, Bürger

<sup>8)</sup> Dies geht z. B. deutlich aus folgendem hervor: Im Jahre 1243 übergaben die Ministerialen von Mörigen einen ihrer Leibeigenen — servum nostrum Heinrichum — der Fraumünsterabtei Zürich gegen Entgelt von 10 Mark Silbers; die gleiche Summe zahlt aber auch der gen. Leibeigene für die Veränderung seiner Stellung. *Fontes II*, No. 226 f.

<sup>9)</sup> Oberes Spruchbuch F, 116.

<sup>10)</sup> W. Merz a. a. O. 194.

zu Bern, Lamprecht von Halten und Johann von Sutz, gen. Vogts, alle „gesessen zu Nidau“. <sup>11)</sup> Da viele Insassen früher oder später Bürger und damit nutzungsberechtigt wurden, so stellte später, 1517, die Stadt Nidau an die Obrigkeit das Gesuch, von Neuhinzuziehenden eine Schatzung (Einzugsgeld), verlangen zu dürfen, ausführend, wie „frömbde außländisch <sup>12)</sup> leuth zu ihnen züchen, sich by Ihnen setzen und niederlassen, und Ihr Allment, wun und weidgäng bruchen, nutzen und nießen, über das sie kein rechtsamme noch Landrecht erkouffen, Ihnen zu merklichem schaden und abbruch“. <sup>13)</sup> Es wurde ihnen gewährt, hinfot eine „ziemliche (d. h. angemessene) schatzung zu legen auf alle Fremde die bei ihnen „hussheblichen Sitz“ aufschlagen und damit Bürger werden wollen. Von einem „vsslender vnd nitt in vnserer herren vnd oberen lantschafft erboren“ wurden 6  $\text{fl}\text{.}$  abverlangt, ein „inlender“ = Bernbieter gab 3  $\text{fl}\text{.}$  <sup>14)</sup> Deutlich wird in den Urkunden schon früh (1348) vermerkt, ob einer nur Einsaß sei oder das Bürgerrecht besitze wie „Niclaus Weiblen von Hermaringen, ein bürger ze Nidow“. <sup>15)</sup> Dieser erste mit Namen genannte Nidaubürger erwarb damals den Zehnten zu Bühl, Lehen vom Grafen von Nidau, um 175  $\text{fl}\text{.}$

Eine letzte Kategorie von Stadtzugehörigen waren die *Ausburger*. Während jeder, der nicht in der Stadt wohnte, ganz allgemein als „uüber“ bezeichnet wurde, so waren dagegen die Ausburger solche, welche das Stadtbürgerrecht (resp. Burgrecht) erworben hatten, und doch nicht in der Stadt selbst ihren wirklichen Wohnsitz hatten. Andrerseits erklären sich hieraus die Urkundenstellen wie „Peter Rüdi burger und gesessen zü Nydow“. An die Erlangung des Ausburgerrechts war die Bedingung geknüpft, in der Stadt einen „Udel“ zu erwerben (s. Seite 198, Anm. 48). In Nidau war der Udel meist abgelöst durch den Udelzins, einer Bürgersteuer; dieser betrug im 15. Jahrhundert 1 Mäß Haber oder 1 Maß

<sup>11)</sup> Fontes IX, Nrn. 104, 233, 474, 1018. Halten = abgegangener kleiner Ort bei Ligerz; von H. = d'Aulte = Daulte.

<sup>12)</sup> Größtenteils wohl aus dem benachbarten bischöflichen Gebiet.

<sup>13)</sup> Stadt-Dok.-Buch I, 37 f. — Dasselbe Recht erhielt gleichzeitig auch *Büren*, R.M. vom 27. III. 1517.

<sup>14)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch II ad 1523.

<sup>15)</sup> Nachträge zu Fontes, 9. I. 1348.

Wein. Dazu kamen dann aber noch Fuhrungen<sup>16)</sup>). Von den Säßhäusern der verburgrechteten Klöster Gottstatt und St. Petersinsel haben wir schon gesprochen. Ausburger sind in Nidau bis Ende des 15. Jahrhunderts geradezu eine Seltenheit. Dann aber kommen sie gleich *scharenweise*. Der Grund hiezu liegt in folgendem: Im Jahre 1484 hatte die Obrigkeit sämtlichen noch verbliebenen Eigenleuten der Landvogtei Nidau<sup>17)</sup> gestattet, sich von der Unfreiheit loszu kaufen (darüber ausführlich in Teil II). Es mochten nach meiner Berechnung 300 bis 400 Personen, jeden Alters und Geschlechts sein, oder — wie man damals zu zählen pflegte — ungefähr 60 Feuerstätten. Diese Freigewordenen waren aus politischen Gründen verpflichtet worden, in einer Stadt Burgrecht zu nehmen, d. h. Ausburger zu werden. In den meisten früheren Fällen von Befreiungen hatte die Stadt Bern die Losgekauften als Ausburger angenommen. Man hatte auch diesmal Gleiches in Erwägung gezogen, sich dann aber mit der Stadt Nidau dahin geeinigt, daß alle jene Freigewordenen in letzterer Stadt das Ausburgerrecht erwerben sollten<sup>18)</sup>). Jeder Ausburger sollte den bisher üblichen Udelzins von 1 Mäß Haber, resp. 1 Maß Wein entrichten und zudem — es waren zum allergrößten Teil Bauersleute — mit Fuhrungen an das Schloß, an die Stadtgebäude, an Brücken und an den Brunnen behilflich sein, auch an das Reisgeld<sup>19)</sup> und an die Steuern und Tellen der Obrigkeit ihren Anteil leisten. Bald zeigte es sich, daß diese Ordnung der Dinge vorerst die neuen Ausburger nicht befriedigte. Es schien ihnen, sie müßten das Pfeifchen (das Stadtbürgerrecht) zu teuer bezahlen; für den Spott bei den Dorfgenossen hatten sie nicht zu sorgen. Da sie ihren Wohnsitz auf dem Lande, mit verschwindenden Ausnahmen, nicht änderten, so hatte vorerst in der Tat nur die Stadt einen Vorteil aus dem Handel. Schon drei Jahre nach der getroffenen Abmachung, nämlich 1487, mußte die Obrigkeit die vorgebrachten Klagen schlichten helfen. Einmal klagten die Ausburger

<sup>16)</sup> St. A. B. Nidaubuch p. 13.

<sup>17)</sup> d. h. allen jenen Unfreien, die zum Schloß Nidau gehörten; die meisten wohnten 1484 noch im ehemaligen Schloßbezirk, d. h. in der Vogtei, eine ganze Anzahl hatte aber im Laufe der Zeit den Wohnsitz geändert.

<sup>18)</sup> Quellen für die ganze Angelegenheit: Nidaubuch I, 13 und 17 im Staatsarchiv, Dok.-Buch I, 25 f., 39 ff., 47 ff. im Archiv Nidau.

<sup>19)</sup> Reisgeld = Kriegskasse, zur Verpflegung der aufgebotenen Mannschaft.

auf dem Lande, daß sie nun mit großen Kosten und Zeitversäumnis gezwungen seien, das Stadtgericht allwöchentlich einmal zu besuchen. Sie wünschen eine Teilung des Gerichts, in eines *ob* (im Oberamt), das andere *in* Nidau. Dem ward nicht entsprochen, dagegen kam man ihnen in der Weise entgegen, daß die auf dem Lande ihren besondern Gerichtstag alle Montag (Wochenmarkt!) anberaumt erhielten. Des weitern wurde ihnen eine gerechtere Verteilung der Reiskosten und der Fuhrungen zugesichert. Dennoch blieb ein zeitweise recht gespanntes Verhältnis zwischen Stadt und Land bestehen. Die Stadt ihrerseits sah sich im Laufe der Zeit in ihren berechneten Vorteilen getäuscht, indem sie sich durch *unerwartet zahlreichen Zuzug von Ausburgern* in ihren Mauern im Genuß der Allmende, der Wälder und Weiden empfindlich geschmälert sah. Ein Spruch in dieser Sache kam endlich 1601 zustande: Das Städtchen erhielt das Recht, weitere Zuzüger abzuweisen, wenn fürderhin die Zahl der Einziehenden zu groß werden sollte. Ferner hatte von nun an jeder von der Burgerschaft Angenommene *zwei Becher* im Wert von je 6 Kronen zu geben, den einen in das Rathaus, den andern in die „Gesellschaft“ (Zunft), *wie solches schon in alter Zeit Brauch gewesen.*<sup>20)</sup> In bezug auf den Udelzins ward erkannt: Ein „Jeder Vßerer, welcher vermöglich mit dem Pflug ze buwen“, hat das Maß Haber der Stadt jährlich auszurichten; „ein Jeder, der nit mit dem Pflug buwet, sünders sich mit *Taugwen* [*Tagwer* = Tauner, Taglöhner oder Kleinbauer] und sonst ernehrt, hat statt der maß wein — in bedenken, daß der wein in hohem wärt ist — all jar 2 B ze bezalen“. Doch sollen die von Nidau „der ganz armen halb in bezug dieser stür ein bedenken und mittleiden haben und sie nit so streng halten“. — Im 16. Jahrhundert nahm auf der Landschaft die Bevölkerung mächtig zu, was vielerorts eine Steigerung der Einzugsgelder nach sich zog.

Wenn von einem Dualismus zwischen Stadtburger und Ausbürger nur bedingt gesprochen werden kann, so bestand er dagegen

---

<sup>20)</sup> In mancher andern Stadt war es Brauch, daß neu aufgenommene Bürger je einen Harnisch, Koller oder andere Waffen an die Stadt abgaben. — Vgl. H. Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen, p. 259. — Im Burgerarchiv Nidau befinden sich in der eisernen „Stadtkiste“ noch heute eine Anzahl schöner Becher.

deutlich und allgemein zwischen Burgern und Einsäßen, hier zu Nidau wie auch anderwärts. War, wie wir gesehen haben, im Anfang die Erwerbung des Bürgerrechts mit keinen besondern Schwierigkeiten verbunden, so hat mit dem Verfall des Gemeingeistes und dem wachsenden Hervortreten des Egoismus bei den Burgerschäften ein immer fühlbarerer Gegensatz zwischen den beiden Kategorien der Stadt — und auch der Dorfbewohner — sich herausgebildet. Allerdings begreift man die Burgergemeinden auch, daß sie die Jahrhunderte hindurch zusammengehaltenen und oft mühselig erworbenen Vermögenswerte nicht ohne weiteres preisgeben wollen. Erst die Neuzeit hat das Uebergewicht des Bürgerrechts über das Einwohnerrecht Schritt für Schritt abgeschüttelt und zwischen beiden eine richtige Vermittlung zu finden gesucht.<sup>21)</sup>

## 11. Beitrag zur Namenskunde.

### Die alten Bürgergeschlechter.<sup>1)</sup>

Die Geschichte des Städtchens gestattet manch guten Einblick in das Entstehen unserer Geschlechtsnamen. Die zugezogenen Personen und Familien brachten nur zum allerkleinsten Teil Geschlechtsnamen mit. Sie trugen ihren *Rufnamen* (Vorname), dem zur Unterscheidung von andern Gleichnamigen sodann ein *Zuname* beigefügt wurde, sehr häufig der Name des Vaters, oder der Herkunftsstadt, der Beruf oder irgendein Merkmal der äußern Erscheinung. Noch heute finden wir ähnliche Zunamen in den Dörfern mehr oder weniger verbreitet. Beispiele: Hansruedis Fritz, d'r Sigrist Fritz, Seehanses Ärnst (Sohn eines Fischers), Sattlerfritzes Ärnst.<sup>2)</sup> Die Familiennamen blieben im Mittelalter noch lange Zeit schwankend. So nannte sich der große Wohltäter Nidaus bis zu seinem Ende Peter Rüdis († 1436); dessen Vater hieß Rudolf Sefrid genannt Uebelhart; von Peters Brüdern nannte sich einer Ludwig Uebelhart, der andere jedoch Sefrid Ringolt. Ein zugezogener Tischler zu Nidau wird in allen Urkunden „Meister Wolfgang“ genannt; erst bei einer Jahrzeitstiftung vernehmen wir seinen Geschlechtsnamen: Brunow. Häufig wurden die Vornamen in die

<sup>21)</sup> J. Leuenberger, Studien zur Rechtsgeschichte, 148.

<sup>1)</sup> Quellen: Fontes; Stadtbuch I; Dok.-Buch, Archiv Nidau; Jahrzeitbuch.

<sup>2)</sup> Beispiele aus Täuffelen-Gerolfingen.

sehr beliebten Koseformen umgewandelt, wie Heini, Heinzi, Henzi, Hentzmann = *Heinrich*; Cuenzi, Cuntz, Cuntzmann = *Konrad*; Jansli, Janeli, Tschan, Hensli = *Johann*; Welti, Wälti = *Walter*; Jeckli, Jaggi, Joggi = *Jakob* usw. Aus diesen Koseformen ergaben sich wiederum häufig Familiennamen.

Von den alten Geschlechtsnamen zu Nidau (Burger und Einsassen) lassen den Herkunftsort deutlich erkennen: Willimi (de) Bidrich (Büdrich); Jansli (von) Rodmunt (Romont); Irmina de Yppzach; Jakob Gerlafinger; Rudolf Solotern; Burkhard Madretsch; Hagenecker; H. von Port; Joh. Ratelfinger; Grencher, Fribiger oder Friburger; Lamperti (ein Lombarde).

Nach dem Berufe wurden benannt (bald mit, bald ohne vorgesetztem „der“): Stefan Kremer; Jansli Murer; Hs. Bader; Hug Schmid; Müller, Weber, Gerwer oder Gerber; Pfister (Bäcker), Küffer, Fischer, Vacher,<sup>3)</sup> Scherer, Hutmacher, Sniders oder Schnider, Schribers oder der Schriber. Der Vorname des Vaters oder des Vorfahren ergab: Kuntzi Michel<sup>4)</sup> (Michael), Welti(s), Töni(s) (Antons); Ludi(s) (Ludwigs); Bertschi und Bertschmann (Berchtold); Eberhart; Tschan(nen); Rüdis; Wendel (Wenzelaus). — Nach einem äußern Merkmal wurden gebildet: Lengen, Lang; Kleini, Swartz.

Zwei Beispiele, die das Werden eines Familiennamens besonders deutlich veranschaulichen, seien hier hervorgehoben: „Hensli Scherer (der Tuchscherer), Jansli Murers sun“ verkauft Güter an „Bürki Lenge“; letzterer heißt später gelegentlich noch „Bürkli der lenge(n)“; sein Sohn hieß jedoch schon „Heini Lang“.<sup>5)</sup> — In einer ersten Urkunde wird genannt ein „Niclaus des Weibels“, in einer zweiten Urkunde aus demselben Jahre, 1348, heißt jener bereits „Niclaus Weiblen“,<sup>6)</sup> sein Nachkomme sodann „Johann Weibel“.<sup>7)</sup>

<sup>3)</sup> Inhaber des Fisch-Faches beim Schloß; siehe P. Aeschbacher, Geschichte der Fischerei im Bielersee, p. 33 ff.

<sup>4)</sup> Michel mhd. heißt allerdings auch: groß; damit könnte also auch eine Körpergemeinschaft den Namen gegeben haben.

<sup>5)</sup> Dok.-Buch I, p. 521; Stadtbuch I und Jahrzeitbuch. — Beispiel aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

<sup>6)</sup> Nachträge zu Fontes im Staatsarchiv, 9. u. 16. I. 1348. — Der Vorfahr war offenbar Burgknecht = Weibel gewesen und stammte aus Hermrigen.

<sup>7)</sup> Jahrzeitbuch a. a. O. p. 57.

Französisch klingende Namen sind im mittelalterlichen Nidau die größte Seltenheit; Bendit Bredier, gesessen zu Nidau 1409; wohl auch Cherppi (14. Jahrhundert), Marin, Imer. — Andere mögen verdeutscht worden sein.

Burgergeschlechter weist Nidau namentlich im 15. und 16. Jahrhundert schon in so großer Zahl auf, daß der Rückschluß auf eine stark flottante Bevölkerung gegeben scheint. Allerdings muß auch damit gerechnet werden, daß die einzelnen Geschlechter damals noch wenige Verzweigungen aufwiesen, daher mehr Einzelfamilien da waren. Bei dieser Gelegenheit sei die Frage nach der *Bevölkerungszahl* unseres Städtchens im Mittelalter gestellt. Leider haben wir gar keine genaue Nachricht darüber;<sup>8)</sup> man ist also völlig auf die Schätzung angewiesen: Ende des 14. Jahrhunderts mögen es insgesamt 300 bis 350 Seelen gewesen sein. Le Landeron zählte um 1350 im ganzen 60 Feuerstellen. — Bis zum Jahre 1500 dürfte die Wohnbevölkerung Nidaus auf höchstens 450 Personen angewachsen sein. Viele der unten angeführten Burgergeschlechter sind längst aus Nidau verschwunden, und manche heute bestehende waren in alter Zeit hier noch nicht vorhanden oder sind urkundlich nicht erwähnt. So zeigt auch die Geschichte der verschiedenen Geschlechter das allgemeine Bild von Natur und Menschheit: Werden—Sein—Vergehen.

Als Burgergeschlechter können nachgewiesen werden im 14. Jahrhundert: Burger, Chempperlin, Cherppi, Gerber-Gerwer(s), Gerlafinger, Graser(s), Hagnigger, Hüwer-Hüwo (Heuer), Kneplin, Kobolt, Lustiberg, Madretsch, Murer-Murarius, Pfaff(en), Rodmunt, Rüdis, Rysen, (T)schemperli, Scherer, Schnider-Sniders, Lengen-Lang, Stenton = Stanter, Stoffer, (von) Steinenbrunnen, Uebelhart, Weber, Weibel(s), Zilon.

Im 15. Jahrhundert kommen dazu: Bertschi-Bertschmann, Eberhart, Eck(en)mann, Eyen, Fischer, Fribiger-Friburger, Ganz, Gnegi, Golis (Goll), Hartmann, Hebgermin, Herren, Hüniger, Hutmacher, (von) Ipsach, Junker, Imer(s), Kefermann, Klebsattel, Kislig, Kleini, Klingler, Knorrenboss, Küffer, Lamparti, Löffel, Ludi(s), Michel,

---

<sup>8)</sup> Die Visitationsberichte von 1417 und 1453 haben gerade bei Nidau ein Loch; Steuerbücher sind keine mehr vorhanden, und die Militärzählung von 1559 beschlägt die ganze Landvogtei.

Minnen, Möri(s), Müller, Pfister, Port (de Port), Ratelfinger, Renner, Schickis, Schmalz, Schmid-Smids (Schmitz), Swit(er), Schützo, Schriber(s), Schürer, Solontern, Spitel, Stüdelin, Tschan(nen), Suri-Suren, Töni(s), Trulant, Udeler, Vacher, Vogler, Weber, Weidhas(en), Welti(s), Weck, Wendel, Wigo-Wyen, Wyen, Wylin, Wolfgang, Zotto, Zülli.

In einem Rodel der Zunftgenossen von 1519 tauchen sodann noch eine ganze Reihe weiterer Burgergeschlechter auf: Bagang (Pagan), Beging, Bettinger, Bock, Brener, Dott, Durschin, Füri, Gien, Guger, Gütt, Harder, Heli, Kocher, Lörer, Loissen, Loupscher, Marin, Matis, Mintschi, Reinhart, Rumell, Schaler, Salchli, Schöni, Seiler, Struch(en), Tschin(?), Udri, Von der Burg, Wiler, Winkeler, Wylime, Zinkenbärer.

Es mag interessieren, daß sich unter den frühesten Bewohnern auch ein Jude befindet: Moysi Köller von Nidowe, der 1349 in Verbindung mit den Brunnenvergiftungsprozessen zu Straßburg genannt wird.<sup>9)</sup>

Die einzelnen Bürger sind meist erwähnt als Träger irgend eines Amtes oder Aemtlis, sodann als Käufer, Verkäufer und Zeugen vor Gericht, endlich als Stifter von Jahrzeiten. Ausgesprochene Persönlichkeiten — wie sie die späteren Jahrhunderte bringen — weist Nidau im Mittelalter nicht auf, vielleicht aber nur deshalb nicht, weil die Persönlichkeit, zumal in einem Munizipalstädtchen, damals nicht leicht zur Geltung kommen konnte. Es liegt ja eine bedauerliche Einseitigkeit in der Geschichtsschreibung aller Zeiten darin, daß die Nachrichten sich häufig genug beschränken auf diese und jene Kriegshelden, Feldherren, auf gekrönte Häupter, auf Bösewichte, und endlich auf „durch Schätze dieser Erden“ ausgezeichnete Bürger, während die stillen braven Kreise keine besondere Würdigung finden. Von Glücksgütern ordentlich gesegnet erscheinen im alten Nidau einmal der zuerst genannte Burger Niklaus Weibels, welcher 1348 den Zehnten zu Bühl als Lehen erhält.<sup>10)</sup> Bedeutende Rebgüter besaß „Hensli des Pfaffen“; <sup>11)</sup> weiter erscheinen

<sup>9)</sup> Nachträge zu Fontes im Staatsarchiv, dat. 4. VII 1349.

<sup>10)</sup> Ebenda, dat. 9. und 16. I. 1348. — Kaufsumme 175  $\text{fl.}$

<sup>11)</sup> Fontes, Nrn. 871, 1026, 1102, 1127 und 1227.

stark begütert Johann Kneplin in den Dorfmarchen von Sutz-Lattigen—Mörigen,<sup>12)</sup> sodann später Peter Wyen, der 1471 von Thüring von Ringoltingen, alt Schultheiß von Bern, den Zehnten zu Ipsach kaufte.<sup>13)</sup> Vom reichsten Manne Nidaus, Peter Rüdis, der sich hier um 1400 einbürgerte, werden wir noch Rühmenswertes hören. Einen einträglichen Vertrauensposten bekleidete endlich Michel Burger, der 1484 bei Aufhebung des Priorats auf der St. Petersinsel zum dortigen Schaffner ernannt wurde und als solcher an die 20 Jahre, d. h. bis 1505, amtete.<sup>14)</sup>

## 12. Das Erwerbsleben. (Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe.)

Die Bevölkerung Nidaus im Mittelalter haben wir uns zuerst größtenteils als Kleinbauern vorzustellen, die sich bald einmal nebenbei mit etwas Handel und Gewerbe abzugeben begannen. Nur vereinzelte gelernte Handwerker sind zu Anfang aus andern Gebieten hier zugezogen. Die allermeisten Bewohner waren aus den Dörfern der Umgebung hereingekommen, angelockt durch die Vorzugsstellung des Städters. Alle diese Landleute haben ihren angestammten Beruf mitgebracht und das war die Landwirtschaft, vielleicht in einigen Fällen die Fischerei.

Tatsache ist, daß noch jahrhundertelang die *Landwirtschaft* in unserm Städtchen stark dominierte; darin stimmte es übrigens überein mit den andern Landstädten.<sup>1)</sup> Noch weisen zahlreiche Häuser (im Innern, vergl. Stadtbild) Stallungen für Großvieh, Ziegen, Schweine, sowie Hühnerställe auf und diese Einbauten dienten teilweise bis vor kurzem ihrem Zwecke. Die Landwirtschaft als Merkmal des Erwerbslebens wird es jedoch früher eingebüßt haben als

<sup>12)</sup> *Fontes* VIII Nr. 1227.

<sup>13)</sup> Staatsarchiv Bern, Fach Nidau. — Kaufsumme 225 rh. Gulden.

<sup>14)</sup> Berner Taschenbuch 1927, 131.

<sup>1)</sup> Aber noch heute haben gewisse Städte, besonders in der Westschweiz, den landwirtschaftlichen Charakter ihres Erwerbslebens nicht eingebüßt. Man sehe sich z. B. Greyerz und Estavayer le Lac, ganz besonders aber die Nebengassen von Avenches an. Ganz ausgesprochen findet er sich sodann noch in den meisten elsässischen Städten wie Kaysersberg, St. Pilt, Barr, Oberehnheim u. a.; in Italien sind die Bewohner der kleinen Städte, zumal in Apulien, noch jetzt fast ausnahmslos Bauern.

etwa Büren. Aber noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte die Stadt Nidau auf ihren Wochenmarkt Verzicht geleistet gegen das Recht, „den ersten grasroub und blümen vff der matten unfer Nydouw gelegen, abzefüren und ze nutzen“. <sup>2)</sup> Das beleuchtet doch schlaglichtartig die große Bedeutung der Landwirtschaft im Erwerbsleben Nidaus. Weiter hatte sich das Städtchen im Jahre 1436 eine *Juraweide* <sup>3)</sup> zugelegt, zur Sömmierung seines Viehs. Der Eigentümer des sog. Landerswilbergs bei Reuchenette, Jakob Stöcklis, Burger zu Biel, hatte diesen an Burri, gen. von der Hütten (de la Heutte) zu Lehen gegeben; am 18. III. 1436 verkaufte ihn dieser jedoch als Erblehen weiter an Burgermeister, Räte und ganze Gemeinde der Stadt Nidau unter Zustimmung des Eigentümers. Grenzstreitigkeiten mit den Gemeinden La Heutte („ze der Glas-hütten“), Péry, Sombeval-Sonceboz ergaben sich öfters, aber der Juraberg verblieb — immer lehenweise — der Stadt Nidau, auch nachdem das Eigentumsrecht Mitte des 16. Jahrhunderts an die Kirche von Biel übergegangen war. Der Stadtsenn („Cristan der senn, Franzli der senn“) trieb die offenbar stattliche Viehherde jeweilen „z'bärg“; der Weg ging über Leubringen und das Ilfingen-tälchen hinab. Die Nidauer beklagten sich gelegentlich, daß bei der Alpfahrt von den Ilfingern ein Wegzoll, die sog. *gagière* verlangt werde. <sup>4)</sup>

Weit hartnäckiger waren die Streitigkeiten, welche Nidau wegen seiner *Allmend* und seiner *Weide* mit den Nachbarn, ganz besonders mit Biel, führte. Die Allmende der Nidauer lag zur Haupt-sache auf der West- und Südseite des Städtchens. Dazu kam das Moos beim Spershof am Fuße des Jensberges. <sup>5)</sup> Jedoch in Zeiten von Ueberschwemmung — und solche waren recht häufig — hatten sie schon früh die Erlaubnis erwirkt, ihr Vieh über die Schloßbrücke treiben und jenseits der Zihl weiden zu dürfen. Doch nicht auf den Hof- oder Schloßmatten selbst, sondern auf dem anstoßenden weiten Felde gegen Biel, Brügg und Madretsch hin, sowie auf dem dorti-

<sup>2)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 62 f.

<sup>3)</sup> Archiv Nidau, ebenda 197 ff. 200 f., 213 ff., 240 ff.

<sup>4)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 183 f.

<sup>5)</sup> Stadtbuch I ad 1474 und 1486. — Über allfällige *Allmendeinschläge* siehe Art. 14 des Freiheitsbriefes.

gen „Brühl“. Daselbst unter dem Krayenberg, bei dem Galgen und in der Löre lag aber das uralte Weideland der genannten Ortschaften.<sup>6)</sup> Allmendstreitigkeiten mit den Bielern hatten 1320 schon die Säbleute beim Schloß Nidau gehabt;<sup>7)</sup> sodann wiederum die Nidauer kurz nach dem Bau des Städtchens, nämlich 1343.<sup>8)</sup> Der Streit kam nicht zur Ruhe. 1435 mußten Abgeordnete von Freiburg zu einem Schiedspruche angerufen werden. Die Bieler hatten immer wieder betont, auf die Weidfahrt und Allmend „gelegen vor der statt Nydow enent den brüggen wider Bielle“ hätten von Nidau einzig Anrecht „das ve (Vieh) ußer der vesti vnd von den hüseren by der müly brügg“; nicht aber die Viehware aus dem Städtchen. Dieses jedoch hielt dem entgegen, daß sie mit ihrem Vieh seit altersher „vff die Allmende wider Biell vntz an die süsch (Schüss)“ gefahren seien „in ruwiger gewerde“. *Denn die genannte Allmend und auch der Brühl lägen im nidauischen Herrschaftsbezirk.* Das war allerdings richtig, und die dortigen Weiderechte der Bieler gingen sicher auf eine alte, urkundlich nicht mehr nachweisbare Abmachung zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Nidau zurück. Der Schiedspruch nun entschied, daß fortan die Bieler und Nidauer ihr Vieh dort *gemeinsam* weiden sollten. Dafür wurden den Bielern der erste Grasraub ob dem Brühl und gewisse Holzhaurechte eingeräumt.<sup>9)</sup> Biel und Brügg verglichen sich fünf Jahre später durch einen bernischen Schiedspruch über ihre dortige Feldfahrt.<sup>10)</sup>

Der Weidestreit zwischen Biel und Nidau flackerte gleichwohl bald wieder auf. 1482 mußten mehrmals Abgeordnete von Bern zur Schlichtung erscheinen.<sup>11)</sup> In dem Vertrag zwischen Bern und Biel vom Jahre 1486 wird betont, wie jene Weide schon oft viel „müy

<sup>6)</sup> Vgl. C. A. Blösch a. a. O., 205 f., 214 ff.

<sup>7)</sup> *Fontes* V Nr. 123.

<sup>8)</sup> *Fontes* VI Nr. 826.

<sup>9)</sup> Archiv Biel, CCXLVII, p. 107 und LXXI 6.

<sup>10)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 86 ff. Dabei werden interessante Lokalitäten genannt wie die *Grafenhalde* und der *Kriemhiltinenstein* beim Pfeidwald.

<sup>11)</sup> A. H. V. B. II, 244 f. „gen Nidow von der Almend wegen 4 tag (der Sold) 11  $\text{fl.}$ ; Urban von Mullern (der bekannte reiche Venner) 4 tag gen Nydow  $2\frac{1}{2}$  tag selbander gen Biell, Roßlon und sold summa 63  $\text{fl.}$  11  $\text{fl.}$ “. Die Vergütung an Taggeldern bei Ritten auswärts betrug damals in der Regel pro Mann im Tag 1  $\text{fl.}$ .

vnd arbeit“ verursacht habe. Man kam nun überein „Des ersten, das die von Nydow den ersten blümen (Grasraub) derselben weid mögen nemen. Vnd damit sy söllichs könen handeln, so sollen wir von Biell von Sant Jorientag (23. April) bis samt Jacobistag (25. Juli) vngevarlich sy mit vnsrem vich vngeirt lassen“. Nachher ist die Weide für beide Teile offen. Die dortigen Wege und Stege sollen von beiden Teilen unterhalten werden. — Als Kompensation wurde Biel die Beschickung seines Markts durch die bernischen Untertanen zugesichert, „mit Abstellen des deshalb gekommen verpotts“. Den Nidauern war also an diesem Weiderecht mehr gelegen als an ihrem Wochenmarktrecht.<sup>12)</sup>

Man sollte glauben, nun sei nachbarlicher Friede auf der Weide eingekehrt. Mit nichts. Schon 1512 wurde wieder ein Schiedspruch<sup>13)</sup> notwendig, gefällt von Abgeordneten der Städte Freiburg und Solothurn: Es soll die genannte Weide von den beiden Nachbarstädten gemeinsam genutzt werden, wie bishin; jedoch nunmehr zu allen Zeiten des Jahres. Aber den Nidauern ist der erste Grasraub auch fürderhin zu überlassen. Ein zweiter Artikel des Spruches betrifft insbesondere das stets fort umstrittene Stück Weideland „z'nechst an der Statt (Nidau) hie diesent den Brückhen von Nydow ennent der (Madretschi-)Tschüss vff der rechten Hand, als man von N. gan Byell ziehen will und zwischen des Schlosses Hofmatten und dem Cappelin, wo deren von N. Burgernzihl gelegen“.<sup>14)</sup> (Vergl. Seite 185.) Auch dieses Stück soll gemeinsame Weide sein. Dafür soll die Sperre über den Markt zu Biel, von Bern um 1510 neuerdings verhängt, aufgehoben werden, in welchem Punkt immer wieder der eigentliche „casus belli“ lag, der sich dann seinerseits in den jeweiligen Weidestreitigkeiten auswirkte. — Der Spruch von 1512 behagte nun diesmal den Nidauern nicht. Sie bewogen ihre Obrigkeit, mit dem Bischof Christoph zu Basel Unterhandlungen anzuknüpfen, „um den ihnen beschwärlichen Spruch abzuschaffen und zu entkräften“. Der Vertrag von 1515 beschlug zur Hauptsache jene umstrittene Weidmatte: Den Nidauern wird der Grasraub von

<sup>12)</sup> Archiv Biel, CCXLVII, 293 ff.

<sup>13)</sup> Archiv Biel, LXXI, 6; Staatsarchiv, Bielbuch p. 145 f.

<sup>14)</sup> Also das Land s. ö. der heutigen Madretschistrasse, bei der Klavierfabrik Wohlfahrt und dem „Sandhüsi“, wo oben die Kapelle von Madretschi stand.

St. Georgs- bis St. Jakobstag nun wieder ganz überlassen. In der übrigen Zeit *dürfen* die von Biel die Weide mit ihren Rossen täglich, mit ihrem Vieh an zwei bestimmten Wochentagen benutzen. Den Schweinen dagegen „ist die Weyd gäntzlich abgestreckt“. — Die Märkte von Biel und Nidau sollen von den Untertanen beider Teile gegenseitig besucht werden.<sup>15)</sup> Wege und Stege sollten gemeinsam unterhalten werden. Letztere Vereinbarung gab dennoch gelegentlich argen Streit. Ja, um 1530 sind die Bieler und Nidauer wegen des Stegs, der über den Graben zwischen Nidauerlände und Bielmatten<sup>16)</sup> — also beim dortigen Zoll- und späteren Salzhaus — führte, so aneinander geraten, „das sy mitt gewerrter hand gägen andren zogen sind“.<sup>17)</sup> Wegen der Weide scheint man sich fortan vertragen zu haben; wohl umso leichter, als die Weide immer mehr an allgemeiner Bedeutung als lebenswichtiger Faktor für die Stadtgemeinden eingebüßt haben wird. Dagegen bildeten die beiderseitigen Marktverhältnisse — worüber wir noch hören werden — bis Ende des 18. Jahrhunderts öfters noch recht empfindliche Reibungsflächen.

Die Weidestreitigkeiten beleuchten vorab *eine* Seite der Landwirtschaft im mittelalterlichen Nidau, die stark verbreitete Viehhaltung. Neben Hornvieh wurden zudem sehr viele Schweine gehalten, deren Fütterung großenteils durch das Schweinemastrecht, das sog. Acherum, in den benachbarten Wäldern bewerkstelligt wurde. Aber auch der *Ackerbau* fand seine Pflege und noch mehr ein ausgedehnter *Gemüsebau*.<sup>18)</sup> Die Bürger hatten in der Stadtnähe teils ihre eigenen Grundstücke, teils Lehen vom Schloss (besonders auf den Hofmatten). Zudem aber besaß die Bürgerschaft insgesamt größere Komplexe, wie „die Almatten vor dem Obertor gelegen“ und „der Statt Flachsenn“, ein Flurname, welcher deutlich auf ehemaligen

<sup>15)</sup> Archiv Biel, LXXI, 6. — Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 456.

<sup>16)</sup> Vgl. J. Wyß im Bieler Jahrbuch 1927 p. 20. — Die Mühlematte gehörte jedoch nach dem Plane in Bodmers Marchenbuch zur Vogtei Nidau. Über Streubesitz von Nidauern auf der „Bielmatten“ vgl. Jahrzeitbuch N. a. a. O., 56, 18. III.

<sup>17)</sup> Staatsarchiv, Nidaubuch 5, p. 8 f. — Der Steg wurde fortan jeweilen abwechslungsweise neu erstellt; aber 1563 entstand darob doch wieder Streit. — Archiv Biel XVII, 19.

<sup>18)</sup> Man vgl. die zahlreichen *Gärten*, die im Jahrzeitbuch genannt sind.

Flachsbau hinweist. Diese Stadtgüter, welche nach Art. 6, Freiheitsbrief, zehntfrei waren, wurden öfters an einzelne verliehen, die Aal-matten jährlich um 9  $\text{fl.}$ , die Flachsfern um 4 bis 5  $\text{fl.}$ . Letztere hatte 1464 Hensli Schmaltz inne, und Michel Burger erhielt sie 1491 zu Erblehen um 5  $\text{fl.}$  jährlich.<sup>19)</sup>

Es hat ganz den Anschein, als ob zu Nidau die Viehzucht bereits um 1500 an allgemeiner Verbreitung eingebüßt habe. Denn bei den finanziellen Nöten um jene Zeit zog die Stadt als Einnahmequelle auch die Allmend heran, indem sie solche zu Lehen gab.<sup>20)</sup> Von 1512 datiert „*Ein núwe ordnung, wie man der statt Almendt verlychen sol*“: Jedes Jahr soll „*der burgermeister der statt Almendt uffsteigeren und zum höchsten verlychen und sollen uff ein tag u. stundt verston, wie dan von einem bgrm. bestimt würt, und der, dem die Almendt ye zu zitten blibenn, der sol so vill gesellen zu im nämen, als er von dem bgrm. bescheiden würt*“. — „*Es soll auch deheynn (kein) mann noch wibe in Nidow an deheynem almendt teyll habenn, sy haben dan rindtvech, und das in iren hüßren zu pruchen notdürftig sindt. Es sol auch deheyner deheyn teill an almendt haben, sy sygen dan burger*“.<sup>21)</sup>

Außer der eigentlichen Landwirtschaft trieben die Städter auch etwas *Rebbau*. Zu Nidau selbst werden zwar kaum eigentliche Weingärten gewesen sein<sup>22)</sup>, dagegen Hausreben („G'häl“); dafür besaßen eine Anzahl Bürger ihre Weinberge auswärts, besonders bei Tüscherz-Alfermée.<sup>23)</sup>

Viele Bürger deckten ihren Bedarf an Getreide selbst oder bezogen Korngefälle; ihr Brot buken sie häufig selbst und zwar im „statt offenhuß“, wo sie aber namentlich ihre Früchte dörrten. Vom Ofenhaus mußte die Stadt — wie die Dörfer in der Landvogtei — den obrigkeitlichen Ofenhauszins entrichten, der zu Nidau jährlich  $2\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$

<sup>19)</sup> Stadtbuch I, dat. 1464, 1474, 1491.

<sup>20)</sup> Stadtbuch I; ebenda die Ordnung von 1512.

<sup>21)</sup> Stadtbuch I; ebenda die Ordnung von 1512.

<sup>22)</sup> Das „*vinarium*“, welches das Jahrzeitbuch (Abdruck a. a. O., p. 64 und 65) verzeichnet, scheint mir eine Verschreibung zu sein, dürfte eher „*vivarium*“ = Fischteich, „*wiger*“, heißen; vgl. besonders Jahrzeitbuch unter 2. u 16. Sept.

<sup>23)</sup> Jahrzeitbuch a. a. O. p. 58 und 59.

betrug.<sup>24)</sup> Da öfters Teuerungen befürchtet werden mußten, so hatten Obrigkeit und Stadt dafür zu sorgen, daß genügend Getreide vorhanden war. Der städtische Kornspeicher war wohl im Kaufhaus (vergl. Stadtbild); außerdem hatten viele Bürger, auch Ausbürger, ihre eigenen Speicher im Städtchen.

*Handwerk* und *Gewerbe* kamen in unserm Städtchen erst nach und nach zu merklicher Bedeutung; gesellschaftlich vermochten sie aber nie eine Rolle zu spielen: *denn das mittelalterliche Nidau weist sonderbarerweise keine einzige reine Handwerkerzunft auf*, wohl aber *eine Gesellschaft* (s. ds.). Vereinzelte gelernte Handwerker werden zwar gleich nach dem Bau der Stadt hieher gezogen sein; in der Folgezeit rekrutierten sich die Handwerker immer ausschließlicher aus der ansässigen Bürgerschaft.<sup>25)</sup> Handwerk und Gewerbe wurden häufig neben der Landwirtschaft betrieben. Die heute immer mehr überhand nehmende Arbeitsteilung war dem Mittelalter unbekannt; dagegen kannte es die Berufsteilung, indem aus einem umfangreichen Handwerk oder Gewerbe mehrere Berufsarten sich ausschieden, z. B. aus dem Schmiedehandwerk die Huf-, Nagel-, Wagen-, Kessel- und Messerschmiede.<sup>26)</sup> Zu Nidau sind mehrere Schmiede genannt, da aber die betr. Hauptquelle<sup>27)</sup> nur selten Jährlagen angibt, so wissen wir nicht, wieviele gleichzeitig hier ihrem Beruf oblagen. Der eine hatte sein Haus außerhalb der Stadt gegen das Schloß zu; ein anderer wohnte in der Stadt drin und stammte aus Neuenburg (domus Henrici fabri de Novocastro). Zwei andere bezahlten obrigkeitlichen Zins: „Hans Wendel der smidt gitt von der schliffy“ und „Erhart Utz der Schmidt git alle Jar von seiner schliffi vor dem Oberthor zwüschen den Brücken 4  $\text{fl.}$ .“<sup>28)</sup> Außerdem gab es einen *Hufschmied*, einen *Kupferschmied* und einen *Schlosser*. Ein zugewanderter *Schuhmacher* war Hensli aus Nürnberg;

<sup>24)</sup> Vgl. ebenda p. 60 unter 17. VI; Nidau Urbar 1551; allgemein: W. Merz, a. a. O. p. 210.

<sup>25)</sup> Noch 1635 schrieb die Stadt nach Bern: . . . . inmassen man nit allerlei Handwerken von Bürgern und Bürgerskindern darinn haben kann, so nimmt die Bürgerschaft oftmalen wie von alter har andere an . . . , P. Aeschbacher im Bieler Jahrbuch 1928 p. 8.

<sup>26)</sup> W. Merz a. a. O. p. 208.

<sup>27)</sup> Das Jahrzeitbuch.

<sup>28)</sup> Staatsarchiv, Nidau-Urbar.

Einheimische waren Lienhart und Madretz „sutor“. <sup>29)</sup> Ein *Müller* zu Nidau betrieb die obrigkeitliche „Müli zwüschen dem sloß vnd der statt“; daneben gab es in der Stadt noch eine weitere Mühle (moldinum). <sup>30)</sup> Außer einem *Tuchscherer* (pannitonsor) namens Henslin Rysen und Lamprecht dem „snider“ werden genannt ein Scherer und ein *Barbier* (Benedictus barbitonsor), weit häufiger (Hans) der Bader; sodann „Hanns Friburger carpentarius“, als ein *Zimmermann*; <sup>31)</sup> sodann ein Schreiner oder „Dischmacher“, Tischler, und „Meister Hans der Maler“.

Von größerer Bedeutung als die genannten Berufsarten waren die *Gerber*; schon im 14. Jahrhundert hat dieses Handwerk einer bedeutenden hiesigen Familie den Namen gegeben (Gerwer-Gerber). Nicht weniger als 8 Gerber scheinen später in Nidau einander den Verdienst streitig gemacht zu haben. Die Freiburger u. a. scheinen einen großen Teil ihres Lederbedarfs in Nidau gedeckt zu haben. <sup>32)</sup> Das Städtchen mit seinen vielen Wasserläufen eignete sich in der Tat gut zur Ausübung dieses Handwerks. Die „Gerberbrück“ beim Schloß deutet das dort betriebene Handwerk hinlänglich an. (Vergl. Art. 7 des Freiheitsbriefes.) Bei den Marktstreitigkeiten um 1500 klagten die Nidauer gegen die Bieler, wie letztere „ettlichen gerbern von Nydouw ir Läder verbotten vff iren markt“. Als 1604 die Handschrift von Diebold Schillings berühmter Bernerchronik eingebunden wurde, bezog man von „Niclaus Gerster dem permenter (Pergamentter) von Nidouw 4 perment hüt (Häute). <sup>33)</sup>

Die *Weber* spielten ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle. Für ihre Interessen wußten sie sich schon früh zu wehren und erwirkten 1478 „der Wäbern in der statt Nidouw vnd graffschafft gegen einander ordnung“ <sup>34)</sup>: „Welcher vff dem land in vnser graffschafft N. und nit in der statt gesessen ist vnd das handwerk ußüben will, der soll den Meistern in der statt 30 ß geben“; und ist er landesfremd, so soll er „ein gloubsam schrifft zeigen, das er mit Eeren von sinen

29) Jahrzeitbuch p. 56 sub. 21. III.

30) Ibidem 54, 55, 68.

31) Ibidem 54, 57, 59.

32) Vgl. E. Audétat, Verkehrsstraßen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter p. 74.

33) Ausgabe von Gustav Tobler II, 332.

34) Staatsarchiv, Spruchbuch U. G. Lit. C, 163.

Herren vnd land gescheiden“. Lehrlinge aus Stadt und Land sollten vorab 15 ß geben, bestimmt für „das liecht, das die bermelten meister haben“. <sup>35)</sup> 1598 waren die Klagen der Weber in den Vogteien Nidau und Büren wieder groß; sie bewirkten in diesem Jahre eine sehr ausführliche Handwerksordnung. <sup>36)</sup> Von andern Handwerksordnungen in der Landvogtei werden wir später hören.

Eigene städtische Ordnungen beziehen sich auf die Metzger, Bäcker und Wirte. Metzger und Wirte wurden gemäß Freiheitsbrief Art. 29 von der Stadt gewählt und überwacht.

Es ist stets nur von zwei *Metzgern* die Rede. <sup>37)</sup> Die nachstehende Ordnung datiert aus dem Jahre 1467 und verrät manchen schönen sozialen Zug.

„Ordnung der Metzgeren.“ <sup>38)</sup>

Item/des ersten sônd si gebn jeckliches noß <sup>39)</sup> für dz, als es ist, es sy urvrin <sup>40)</sup> darfür, scheffen darfür, widrin darfür, rindrin darfür, kügin darfür, jecklich als es ist, und swinin desglich; wz stirnvich ist und markfellig und finnig, alles ußwindig der schal ze houwen. Diß alles sônd sy tün bi irn eyden, und weß ein armer mönsch begert, dz sol man dem armen geben, als (so gut wie) dem richen, bi demselben eid und derby diß jar der stat gnûg zü tund. — Darzü sol ouch jecklicher metzger uf den andern nit stechen, so er sin teil verkouft hat, bis der ander ouch verkouft hât, und weler uf ein samstag rintfleisch hât, der sol denn den andren am nechsten samstag mit rintfleisch unbekûmbert lassen, ouch âne geverde; sol nit dest'mer uf dz rintfleisch stechen ouch bi sinem eid. Ouch (söllen) si alwegen am rintfleisch ein fiertel zerlegen, dz ein mönsch måg ein stück nemen, was im eben ist. Und wenn dz verkouft ist,

<sup>35)</sup> Sie bildeten offenbar eine Bruderschaft, die in der Kirche einen eigenen Altar unterhielt.

<sup>36)</sup> U. Spr. B. II p. 161 ff.

<sup>37)</sup> „1518 hat Erhart Burger gelopt, der stat genûg thûn mit fleisch, der nothurfft nach verse(i)hen ein Jar. Desglichen Cûnrat gasser ouch gelopt hatt, (mit) dem knaben beholffen (zu) sin und der ordnung zu leben“. — Stadtbuch I. — Im 17. Jahrhundert waren dagegen 5 Metzger!

<sup>38)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch I.

<sup>39)</sup> „noss“ hieß Schlacht- oder Nutzvieh allgemein.

<sup>40)</sup> „urvrin“ = Fleisch von einem Urf(el), kastriertes männliches Schaf.

sol er am andern höwen, biß uf die zit, dz die glogg vieri schlacht, von deshin mögent si verkoufen, wem si wellent und si sōnd anvachen, ... die glogg ... (eis?) schlacht, fleisch zu höwen und welem da zwúischen nit fleisch möcht werden und sich erklaget, sol ... dz ablegen, der den verschult hat bi 10 B dem vogt und rat. Und wie die zwen, die da zü gesetzt sindt, Inen das fleisch verschetzenn also .... Ouch sond si alles vech schâchen in der schal ... es sige schoff, kelber, swin .... (in der) schal vnd nit Ine den húseren stechen ....“ — (Mehrere Stellen sind leider völlig unleserlich geworden.) — Die Metzger hatten „die Schal mit Fleisch nach notturft ze versechen vnd das Schalgessli vnd die Schal suber ze halten“.

Die *Bäcker* oder Pfister waren geteilt „wel je ein wuchen bachen und hûten sôllen der stat und dem land“. Der Umstand, daß 1467 im kleinen Städtchen 5 Bäcker (!) waren, wird eine Arbeitsteilung bedingt haben. Zugleich unterstreicht dies die große Bedeutung der Brotfrucht im Mittelalter.

*Die Ordnung der Pfistern Ao. 1467. <sup>41)</sup>*

„Des ersten, so sindt die pfister geteilt, wel je ein wuchen bachen und hûten sôllen der stat und dem land, dz si an brot nit mangel haben bi Ir trûw, so sy darume gebitten hand, doch bi der buß 10 B ân gnad.

Des ersten so sônd ein wuchen hûten Cûnrat Bertschis, Chuntzman Müller und Hans Ratolfinger, und sônd die andren pfister si die selbi wuchen nit irren an allen enden in den hûsren, und ußgenommen den sew uf, uf den samstag und nút in der wuchen.

Item so sônd die andri wuchen hûten Hentzmann Pfister (!) und Niclaus Zúlliy in der wis als obstat.

Item sy sônd ouch in maßen bachen und ... mit den worten ... als die pfister von Biel ... sond .... zwen B 1 Brot geben <sup>42)</sup> und nit mee nach minder. (Vgl. auch Freiheitsbrief Art. 18.)

Und ... wuchen, das die brot schouwer, so darzu gelopt hant ze ..... und bußwûrdig dunkt ..... um 10 B gestrafft werden.“

<sup>41)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch I.

<sup>42)</sup> 2 B für ein Brot wäre enorm teuer gewesen! Eher Schreibfehler: zwen 8.  
1 B ca. 60 frs., 1 B ca. 3 Fr.; 1 8. ca. 25 Rp.

Die *Wirte* wurden von der Stadt alljährlich angenommen bzw. bestätigt<sup>43)</sup>: „Wan die Zeit, die wirtschafften wiederumb auff ein Jahr hinzugeben vorhanden, werden am abend zuvor durch den Großweibel alle Schilten abgenommen und in das Rathaus getragen zum Zeichen, daß das Jahr ußgeloffen und das Recht der Hinlichung wieder heimgefallen.“ — 17. Jahrhundert (Nidaubuch I, 65.) Art. 15 des Freiheitsbriefes schützte sie bei Zechprellerei (Ürtenflucht). Dagegen hatten sie der Stadt ihre Abgaben zu entrichten, das Un- oder Umgelt auf allem ausgeschenkten Wein, eine Art Verbrauchssteuer, sodann — wie übrigens alle Bürger und Bürgerinnen — den Böspfennig vom eingekellerten Wein (von jeder Maß 1 8). Besondere Beamte, die Umgeltner und die Böspfenniger waren mit dem Einzug dieser indirekten Steuern, die einen großen Teil der Stadteinnahmen ausmachten, betraut.<sup>44)</sup> (Vergl. auch Freiheitsbrief Art. 4.) Das Hauptgetränk war eben weitaus der Wein, häufig Eigengewächs. Daneben waren natürlich auch schon Bier und gebrannte Wässerlein bekannt.

Die *Wirte* unterschieden sich in „offene“ *Wirte* mit Herbergerecht (Tavernen) und Zapfen- oder Pintenwirte. Insgesamt bestanden zu Nidau im Mittealter drei, 1517 ausnahmsweise sogar vier Wirtschaften.<sup>45)</sup> Von einer einzigen ist der Name überliefert „zum Löwen“ (Löwen).<sup>46)</sup> Im 17. Jahrhundert bestanden der „Bären“, der „Ochsen“ und der „Sternen“, kurz vor 1700 aber nur noch zwei.<sup>47)</sup> — Die Stadt hielt darauf, gut geführte Wirtschaften zu besitzen; dafür zeugt ein Beschuß der „gantzen gmeind“ vom Jahre 1452: „Also dz die wirten alle drye vfrechten (!), redlichen winschen sollen vnd den geben, als man den zu Biell git, also dz die

<sup>43)</sup> „Ao. 1516 haben myn herren (die Räte) die würt vorgenommen vnd haben also zugesagt, ein Jar der statt gnuog ze tuon, namlich Crista Wiginet, Wilhelm Wigo, Mauritz Haselbach; haben gelopt, deheinen mangel an win ze lassen“. — Stadtbuch I.

<sup>44)</sup> Gelegentlich blieben die *Wirte* diese Abgaben längere Zeit schuldig: „Der Wirten alte Schuld in dem 1458 jar von des bösen Pfennigs u. Ungleis“ wegen. — Stadtbuch I.

<sup>45)</sup> Ob dabei die *Wirte* in Rat- und Gesellschaftshaus inbegriffen sind, ließ sich nicht ermitteln.

<sup>46)</sup> Staatsarchiv, Rodel über den Leibeigenenloskauf 1484—1492.

<sup>47)</sup> Staatsarchiv, Nidaubuch I, 65 ff.; vgl. auch P. Aeschbacher im Bieler Jahrbuch 1928 p. 13 Anm. 49).

stat dehein (keinen) mangel hat, bi buß 5  $\text{fl}^{\text{sc}}$ .<sup>48)</sup> Eine eigentliche Wirteordnung ist erhalten aus dem Jahre 1508. Sie betrifft auch die Wirte auf dem Land und grenzt — besonders für die Stadt — die Interessengebiete der Metzger, Bäcker und Wirte deutlich ab.

### *Ordnung der Wúrttēn.*

.... die ordnung unverbruchlich gehalten, das alle wúrten in der stat Nydow / und uff dem landt / (uff kilchwychinen)<sup>49)</sup> und Jarmerckten selber nit metzgen sollen, sunder das fleisch von den metzgern kouffen und nemen; doch mag ein yeglicher wúrt für dry pfundt ein noß (= Ochse) ungemachlich kouffen und metzgen. Desglichen sollen die wúrt dheyn wißbrott über Jar für ire gest nit bachen, welicher wúrt aber über Jarr wißbrott bachen wölt, mag ... thun, doch soll er in der straff wie ein anderer (gehalten) sin, und brott zu veillem kouff haben, alles by der straff und Büß 3  $\text{fl}^{\text{sc}}$ .

So ist auch abgeredt und furkommen, das niemant, wer der joch sye, uff Jarmerckten (und kilchwichinen)<sup>49)</sup> nit wúrten noch dhein gastery halte, es wer dan, das die wúrtten überladen und die lütte nit setzen möchten; alldan mag eyner biderben lütten woll ratt thun, doch das er den win by dem wúrt, das brot *by dem* pfister und dz fleisch *by den* metzgeren nāmen sol, daz in dehein gefärde geprucht werden by der straff 3  $\text{fl}^{\text{sc}}$ .

Die wúrt, so uffgenommen werden, sollen loben von eym sant Michelstag zum anderen, der stat gnüg(ze)thün und dheynen uffschlag thün on eyns burgermeisters und umgelter wússen und wil- len. Doch wen[n] dem rebman uffgat, sol inen auch uffgan, und wen[n] dem rebman abgeet, sol dem wúrt auch abgen.<sup>50)</sup> Und wen sy win inlegen, sollen sy den umgeltern oder bgrm. rüffen by der büß 10  $\text{fl}^{\text{sc}}$ . Und wie inen der win geschetzt wúrdt, also sollen si die maß üben by der gepotteten straff.

Die wúrt sollen auch dheynem *Insäßen* zu Nydow win umb sin bar gelt versagenn by der straff 10  $\text{fl}^{\text{sc}}$ , soll inen abgenommen werden, so dick das zu Clag kompt.

Die wúrt sollen auch nach sandt Martinstag dehein trieben win nit schenken by der straff 10  $\text{fl}^{\text{sc}}$ .

<sup>48)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch I.

<sup>49)</sup> durchgestrichen — nach Einführung der Reformation!

<sup>50)</sup> Deutlicher Hinweis auf Eigengewächs.

Eine weitere Wirteordnung datiert von 1522.<sup>51)</sup> Ausgenommen Reisende, durfte man im Sommer keine Gäste länger als um 9 Uhr, im Winter nicht länger als um 10 Uhr abends bedienen.<sup>52)</sup>

In den Wirtschaften ging es öfters hoch her; man wurde zwar auch hier vom Gesetz überwacht. (Vergl. die Stubenordnung.) Zur Unterhaltung der Gäste boten die Gasthäuser im übrigen wenig; im 14. Jahrhundert waren zwar schon Schach- und Brettspiel gebräuchlich, fanden sich aber nicht überall vor, so daß oftmals die Gäste zum großen Aerger der Wirte sich Schachfiguren aus Brot machten, um spielen zu können. Hierzulande war allerdings neben dem *Würfelspiel* das *Kartenspiel* weitaus das volkstümlichste, und hierin hat sich ja bis heute wenig geändert! — Der Wirt war für das Tun und Reden seiner Gäste verantwortlich; politische und religiöse Gespräche waren, besonders im 16. Jahrhundert, verboten; Schmähreden gegen die Obrigkeit mußten unverzüglich angezeigt werden. Die Wirte waren mit der Ausübung der Fremdenpolizei betraut und hatten sogenannte Nachtbücher zu führen, worin Namen und Stand des Gastes verzeichnet wurden. Verdächtige Personen aller Art mußten weggewiesen werden.<sup>53)</sup>

Von andern Berufsgruppen wollen wir noch erwähnen die *Fischer* und *Schiffsleute*. Es ist sonderbar, daß wir hier von diesen beiden recht wenige bestimmte Nachrichten haben. Und doch müssen sie in unserm Wassernest sicherlich eine Rolle gespielt haben. Allerdings scheinen hier außer dem Facher wenig eigentliche Berufsfischer ansässig gewesen zu sein. Dafür fischten die Bürger eifrig, zur Freude und zum häuslichen Nutzen<sup>54)</sup>, und manche besaßen ihre eigenen „wiger“, Fischweiher. Die „Fischgschauer“ hatten die Beobachtung der „Vischern ordnung“<sup>55)</sup> (vom Jahre 1473) zu überwachen, eine Ordnung, die den Fischverkauf regelte. (Vergl. auch Freiheitsbrief Art. 17.) Fischmarkt war jeweilen Montags und Donnerstags an der „Länti“. — Die Schiffsleute fanden ein reich-

<sup>51)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch II unpaginiert.

<sup>52)</sup> Archiv Nidau, Eydtbuch p. 36.

<sup>53)</sup> „Argwöhnische Personen, wie auch Huren und Buben und insonders Personen, so mit „franzosen“ oder andern Erbsuchten behafft. . . .“ — Archiv Nidau, Eydtbuch p. 36.

<sup>54)</sup> Siehe P. Aeschbacher, Geschichte der Fischerei im Bielersee p. 110.

<sup>55)</sup> Abgedruckt ebenda p. 103 f.

liches Auskommen durch den damaligen starken Wasserverkehr, der sich auf dem See und der Zihl abwickelte und dessen Mittelpunkt die Ländte beim Schloß N. war. Viel Verdienst brachte jenseitig die Weinernte am See; doch war es nötig geworden, den Schiffen hier 1507 in einigen Stücken den Riegel zu stoßen: „Daß die winfürer bi geswornem eid bloß notturft trinkid, nüt druß schenkid noch kein wasser drin füllid und sich des alten lons bnügid“. <sup>56)</sup>

Von den *Krämern* und *Kaufleuten* vernehmen wir nichts Besonderes.

### 13. Der Markt.

#### (**Marktverhältnisse, Maße und Münzen.**)

Marktplatz zu sein, mit andern Worten ein Marktrecht zu besitzen, war eines der wichtigsten Merkmale einer Stadt. Der Stadt- herr war zugleich Marktherr.

Das Marktrecht bildete für die Stadt eine Belebung des einheimischen Handels, Handwerks und Gewerbes, sodann sicherte es ihr bedeutende Einnahmen, nämlich einmal den Marktzoll. Dieser Marktzoll war eine Art Eingangszoll, eine Abgabe in Geld auf allen auf den Markt gebrachten Waren, schon im fränkischen Reiche üblich und römischen Ursprungs.<sup>1)</sup> Dieser Stadtzoll ist wohl zu unterscheiden von dem landesherrlichen Zoll, der ein Durchgangszoll war. Eine weitere Einnahme brachte das Recht, den Marktfrieden zu überwachen und bei dessen Uebertretungen Bußen aufzuerlegen. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle Besucher der Jahrmärkte und stand dem Stadtgericht zu, war aber zu Nidau gemäß Art. 4 des Freiheitsbriefs auf Bußenbeträge bis zur Höhe von 10 Pfund Pfennigen und auf kleinere Vergehen beschränkt.

Art. 5 des genannten Stadtrechts schreibt die Höhe des Stadtzolls auf den hauptsächlichen Handelsobjekten mehr oder weniger bestimmt vor. Zugleich zählt es jene Ortschaften auf, welche — auf Gegenseitigkeit gestellt — in unserem Städtchen an Jahrmärkten *zollfrei* waren. Es betraf dies Erlach (die Stadt und das dortige

<sup>56)</sup> Val. Anshelm, Bd. III, 48.

<sup>1)</sup> Gr. Festschrift p. 21 nach Schröder p. 186.

Kirchspiel),<sup>2)</sup> Büren, Twann, Ligerz und Biel. Später kam dazu Neuenstadt: Entgegen dem Begehrn Nidaus wurde 1587 von Schultheiß und Rat zu Bern entschieden, daß die von „der Neuwen Statt unter Schloßberg wie von altershar“ (!) an den Nidauermärkten von Zollforderungen „frey und unersucht“ gelassen werden sollen.<sup>3)</sup>

Endlich genossen auf dem hiesigen Markt auch die zu Ilfingen Zollfreiheit, was zwar längere Zeit umstritten blieb, bis 1712 die Ilfinger sich mit Erfolg<sup>4)</sup> nachdrücklich auf ihren „Rodel“<sup>5)</sup> von 1352 beriefen, wonach sie als Entgelt für den Laden, den sie alle sieben Jahre „ze der brüggen ze Nydow“ lieferten, daselbst zollfrei waren.

Bei den Märkten unterschied man von altersher zwischen Jahr- und Wochenmärkten. *Jahrmärkte* durften zu Nidau nach Art. 3 Freiheitsbrief, drei abgehalten werden, auf die Auffahrt, auf St. Bartholomei (24. August) und auf St. Niklaus (6. Dezember). Man beschränkte sich hier aber — wenigstens im 15. Jahrhundert — auf zwei Jahrmärkte, deren jeweilige Dauer nirgends ersichtlich ist. Doch ist anzunehmen, daß sie mehrere Tage dauerten, jedoch schwerlich 8 Tage, wie etwa in Bern. An diesen Tagen wird zugleich Viehmarkt gewesen sein. — Besonders an Jahrmärkten suchte man den verteuerten Zwischenhandel mit Lebensmitteln zu verhindern.<sup>6)</sup>

Der Jahrmarkt spielte sich auf der Straße ab, wozu die Hauptstraße genügend Platz bot. Ein buntbewegtes Leben wird sich vor den langen Reihen der Stände entfaltet haben, für Jung und Alt weit mehr als heute eine willkommene Abwechslung im Einerlei des Tages bietend. Alle möglichen Waren, meist in Ballen oder Fässern oder Kisten hergebracht, wurden hier feilgeboten: Verschiedene

<sup>2)</sup> „alle Bürger zu beider seiths, Einwohner der Ringmauern und Burgerzahl (sic!), auch recht Kilchgenossen zu beiden Parocheyen und insonderheit die ze Schuck (Tschugg) by Erlach“ sollen „mit zoll, umbgelt und anderer beladnuß gefreyet“ sein. — Aus der Bestätigung von 1522, Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 82 ff.

<sup>3)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 79 ff.

<sup>4)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 182 ff.

<sup>5)</sup> P. Aeschbacher, Die Grafen von Nidau p. 170 ff.

<sup>6)</sup> Vgl. Freiheitsbrief Art. 16.

Arten graues und farbiges Tuch, Leinwand. Schürlitz,<sup>7)</sup> „Friburger und Scharlacht, Holländisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Teutsch und andere köstlichen Tücher, allerley Sammet, Damast, Atlas, Satin, allerley sidene vnd floret sydene Strümpff (also schon damals!), Knöpf, Spitzen, Hosenband, silber und goldgewürkte Tücher; Lynwandt, hutbinden, bhänck, wullene strümpff, wullhembd, Handschuch, gewichste Tücher; ysen, sägessen, stachel, bly; Saffran, wynstein, wachs, Hartz, Kienschwartz, Kryden, Seifen; Pomerantzen, Zitronen, Oliven, Lorrbonen, Pfäffer, Granatöpfel, Muskatnuß; Zucker, Toback, Tobackpfyffen; gewöhnliche vnd köstliche Läderwaren, rauw oder gegerbt; köstlich venetianisch gleser, Spiegel vnd Cristallen; allerley gearbeitet Gold vnd Silberwahren“ u. s. f.<sup>8)</sup>

Zumeist waren es fremde Krämer, die solche Waren herführten, zum Nutzen des Stadtsäckels, aber teilweise zum Nachteil der ansässigen Berufsleute. Von besonderem Interesse aber ist es, daß die Handelsleute der Stadt Bern es nicht an Versuchen fehlen ließen, die fremden Krämer vom Nidauermarkt fern zu halten. So klagten im Jahre 1503 Boten der Stadt Nidau ihrer Obrigkeit zu Bern, wie „die krämern, so ir gewonlich offen jarmarkt suchen vnd zuchen, von den krämern vnd koufflügen uß der Statt Bernn beschwärt und beladen (würden), dadurch sie bewegt werden, solich jarmerckt zu schüichen, inen zu merklichem schaden und abbruch“. Sie verlangten Abhülfe, was sie auch erreichten: „Heimbsch und frömd sollen der von N. jarmerckt an alle beschwärd“ besuchen können; nur solche dürfen abgewiesen werden, „die ungerächt bulffer und specerey oder ander kauffmanschatz so nitt wärschafft“, feilhaben; solche möge man gemäß Stadtrecht büßen.<sup>9)</sup>

Auf diesen Jahrmärkten deckten sich ganz besonders auch die Landleute aus der ganzen Vogtei jeweilen ein. Besonders Zuspruch fanden an diesem Tage auch die Wirte.

<sup>7)</sup> Schürlitz = eine Art Barchent, ein pelziger Stoff.

<sup>8)</sup> Aus den Zollrödeln im Schloß Nidau, 16. und 17. Jahrhundert.

<sup>9)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch p. 77 und Staatsarchiv U. Spr. B. Litt. D, 208; R.M. 13. XI. a. c. Und wiederum 1504: Ein bekanntnuß denen von Nidow, das ir *beid* jarmarkt fry sin und uff denselben niemandt verpfändt soll werden, es were denn . . . usf. R.M. 10. XII.

Neben den Jahrmarkten fand allwöchentlich einmal ein *Wochenmarkt* statt. Dieser spielte sonderbarerweise für Nidau eine an sich untergeordnete Rolle, und doch war er es gerade, der zu den zähesten Händeln mit der Nachbarstadt Biel bis in die Neuzeit herum Anlaß gab. Warum ist denn zu Nidau der Wochenmarkt nicht aufgeblüht, obschon Lage und Hinterland, der sog. Inselgau, günstige Faktoren waren? Einmal durch den Umstand, daß in der Segegend volle fünf städtische Marktplätze waren, wozu noch die Märkte in Twann und Ligerz kamen; sodann wirkte sich hier die geringe Zahl der nichtbäuerlichen Elemente unseres Städtchens, d. h. ein Mangel an Nachfrage aus. Die schwerste Beeinträchtigung bildete ohne Zweifel der Wochenmarkt im nahen Biel, aus welchem Grunde Bern den Untertanen seiner Vogtei Nidau von Zeit zu Zeit — wann erstmals, ist mir nicht bekannt — ausdrücklich verbot, jenen Wochenmarkt mit ihren Waren zu besuchen. Dies verschlimmerte regelmäßig die in dieser Hinsicht sehr mißliche Lage Biels, einer von jeher weit volksreicheren Stadt als Nidau, der aber das ausreichende Hinterland fehlte. Denn die Seelandschaft, die noch heute den dortigen Markt speist, unterstand ja bis 1798 einem andern Landesherrn als das bischöfliche Biel, bedeutete für dieses infolgedessen Ausland. Ganz besonders fiel ins Gewicht, daß Nidau ein Zentrum des seeländischen *Kornmarktes* war. So war es für Biel direkt eine Lebensfrage, entweder den jeweiligen Markt in Nidau zu besuchen, oder — was sie eben vorzogen — die nidausischen Vogteileute auf ihren eigenen Markt zu ziehen. Solches aber gereichte dem Markte und auch den Krämern und Gewerbetreibenden in Nidau (weil die Vogteileute vieles zu Biel einkauften) naturgemäß zum größten Nachteil und hat denn auch zu den besagten *Marktstreitigkeiten* zwischen Biel und Nidau geführt.<sup>10)</sup> In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war der Wochenmarkt zu Nidau stillgelegt worden; der Ort — so meldet man 1454 — sei „leider schwärlich abkommen und zer-  
gangen“. Deshalb wird wiederum der Wochenmarkt, „als der vor zithen auch da gewesen“, aufgerichtet und auf den *Montag* ange-  
setzt. Die Obrigkeit gebietet ihren hiesigen Vogteileuten „by

<sup>10)</sup> Quellen für das folgende: Archiv Biel, CCXVII; LXXI, 6 und 14; Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 60—67, 71. Staatsarchiv, Nidaubücher I, 825, III, 249 ff.; V, 52 ff., 142 ff.; VI, 11 ff.; R.M. ad 1507, Val. Anshelm ad 1486.

schwerer Vnser poen, das sie (einzig zu Nidau) den Markt (be)suchen mit allem dem, so si ze verkouffen haben“. In der Folge *verbot Biel allen seinen Bewohnern, den Nidauer Markt zu besuchen*: (1468) Alle Räte und die Weibel sollen bei geschwornem Eide leiden (anzeigen) alle die, so die von unserer Stadt an den Markt nach N. gehen sehen. Man soll in den Gesellschaften dafür sorgen, daß Niemand unter ihnen den Markt zu N. brauche, und wer trotzdem dahin gehe, der soll um 6 ♂ jedesmal gebüßt werden. 1472 beschloß die Gemeinde von Biel, daß niemand aus ihrer Stadt an einem Montag vor Vesper nach Nidau gehe, um keinerlei Sachen wegen, die er da zu schaffen habe, noch soll man dortselbst an jenem Tage irgend etwas kaufen bei 5 ♂ Buße.

Das waren die Gegenzüge auf das Verbot des Landvogts von Nidau, wonach es den bernischen Untertanen untersagt war, die Jahr- und Wochenmärkte zu Biel zu besuchen. Im Vertrag zwischen Biel und Bern 1486 wurde dieses Verbot auf Zusehen hin wieder aufgehoben. (Vergl. den Weidestreit.) Der bislang auf Dienstag gesetzte Bieler Markt wurde damals auf Donnerstag gesetzt, „damit ein markt den andern nit irre“.

Aber noch 1507 war ein bernisches Mandat nötig „an die von Twan, Ligertz, Nüwenstatt, Landren, wie die von Nidow am mentag ir wuchenmarkt werden halten“. Allein 1511 erwirkten die Nidauer neuerdings eine *Sperre des Bielermarkts*; es mußten aber zwei Jahre später die bernischen Untertanen zum Besuch des Nidauer Marktes strikte aufgefordert werden, ebenso wieder im Jahre 1564.

Es hat ganz den Anschein, daß die Vogteileute eben lieber den Markt zu Biel besuchten, weil er ihnen größeren Vorteil bot.<sup>11)</sup> Das bedeutete jedoch für Nidau, besonders für die Handwerker und das Gewerbe, empfindlichen Verlust. Deshalb strebten die Nidauer 1514 an, ihren Markttag auch auf Donnerstag zu legen, um dadurch den Besuch des Marktes in Biel zu unterbinden. Sie erreichten dies aber nicht; vielmehr wies Bern damals „guter correspondentz und

---

<sup>11)</sup> Noch 1770 klagte Nidau, daß ihr Markt nur noch mit etwas Getreide beschickt werde, dagegen der Markt zu Biel mit allem reichlich, weil Bauern aus der Vogtei des freien Münzkurses in Biel wegen mehr lösten. — Dazu wird dort auch die Nachfrage stets größer gewesen sein.

nachpurschafft wägen“ seine Untertanen an, „ir *getreidt* so wol gan Nidouw als gan Biel uff den märt zu füren“.

Aber 100 Jahre später verhängte der Landvogt zu Nidau doch wieder ein ausdrückliches Ausfuhrverbot, was die bernischen Handwerker zu Biel entgelten mußten, nachdem mit einer bielerischen Intervention beim Landvogt nichts ausgerichtet worden war. Der bald darauf ausbrechende (30jährige) Krieg verschärfte die Lage noch. 1622 wurde den Bielern gar der Markt (Korn!) zu Nidau gesperrt, was eine starke Teuerung zur Folge hatte. Die Lage spitzte sich so zu, daß Bern im darauffolgenden Jahre sich beschweren mußte, weil einige Bieler laut gedroht hatten, *Nidau müsse eingeaßchert werden, bevor das neue Jahr beginne*. Während der ganzen Dauer des Krieges blieben die beidseitigen Verhältnisse gespannt. Um 1635 legten die Bieler gar einen kleinen Rodel, überschrieben „Nydauwische Uberträtungen“ an, worin alle Schikanen, die auswärtige Marktfahrer (z. B. von Kerzers und Meinisberg) erfuhrten, haarklein verzeichnet wurden. Auch anstößige Reden wurden deutlich vermerkt.<sup>12)</sup>

Die Marktstreitigkeiten lassen sich verfolgen bis zum Jahre 1794, und Biel ist erst durch die politische Neugestaltung um diese Sorgen erleichtert worden. Aber noch 1824 versuchten die Nidauer, allerdings vergeblich, die Einrichtung einer Kornmarkthalle in Biel zu hintertreiben.<sup>13)</sup>

Der Wochenmarkt zu Nidau wickelte sich in einem besondern Markthaus ab. Das „Märithus“ wird im Mittelalter mehrfach genannt (vergl. Stadtbild).

### Maße und Münzen.

Nidau hatte sein eigenes *Maß*, ursprünglich wohl ein vollständiges Gewichts- und Maßsystem, das für die ganze Landvogtei Geltung hatte. Davon sind einzig noch zwei Hohlmaße bekannt, das Kornmäß (1 Mäß = 14,1626 Liter, dagegen ein Bernermäß

<sup>12)</sup> Z. B. ein Ausspruch des Nidauer Tischlers Utz, „Jr Bieler, Jr werdet noch machen, dz euch frömbde Vögel ins Nest sitzen werdindt“ — oder von Landvogt Kilchberger: „Jr Bözinger werden noch anfachen, dz es blutige köpf geben werde“.

<sup>13)</sup> Vgl. G. Blösch, Chronik von Biel p. 187 f.

= 14,01131) und die Weinmaß (1 Maß = 1,67071, genau gleich groß wie die Bernermaß); 1 Saum Wein = 100 Maß = 167 Liter. Schon 1360 meldet eine Urkunde „1 mütte habern des meßes ze Nydowe“. — 1 Mütt betrug 12 Mäß = zirka 170 Liter; 1 Ganzes = 32 Mäß, 1 Viertel = 8 Mäß, wohl zu unterscheiden von dem Vierlig ( $\frac{1}{4}$  Mäß) oder Imi. — Als Längenmaße waren im Gebrauch die Elle und der Schuh, deren Ausmaße für N. nicht mehr bekannt sind. Als große Flächenmaße sind von Wichtigkeit die Hube zu 40 bis 50 Jucharten, die Schuppose = 10 bis 12 Jucharten, sodann sind außer der noch heute gebräuchlichen Jucharte gelegentlich genannt die Mannsmahd (lt. *falcatura* — vergl. Mannwerk im Rebbau). Art. 3 des Freiheitsbriefes befaßt sich mit der Feckung der Maße und Gewichte und mit den Bußen bei Fälschungen.

Die *Münze*, „münze, die ze Nydow geng und gebe ist“ (1346),<sup>14)</sup> war wohl schon vor der Eroberung durch Bern die Bernermünze, daneben die Baslermünze. Es ist nicht bekannt, daß die Grafen von Nidau eine eigene Münze geprägt haben. Im Mittelalter war die gebräuchlichste Münzrechnung das *Pfund* (¶), der *Schilling* (ß), und der *Pfennig* oder Denar (¢), ein Münzsystem, das von Karl dem Großen eingeführt wurde und noch heute in England gebräuchlich ist. Aber einzig der ¢ war eine wirkliche Münze (zuerst einseitig geprägte eckige Silberplättchen),<sup>15)</sup> der ß = 12 ¢ und das ¶ = 20 ß = 240 ¢ waren bloße Rechnungsmünzen. Neben der Bernermünze sind in nidausischen Akten häufig vermerkt die Basler- oder Steblerpfennige (Bischofsstab). Mehrmals fanden Münzverrufungen statt;<sup>16)</sup> in deren Folge treffen wir zu Nidau von zirka 1400 an häufig den Vermerk „alte münz“ oder „... antiquorum“. — Als weitere hier herum genannte Münzsorten im Mittelalter finden sich gelegentlich der *Angster* = 2 ¢ (von 1375 an), der *Plaphart* = 12—15 ¢ und sodann als Goldmünze sehr häufig der *Gulden* (fl.) = zirka 2 ¶; Bern prägte außer dem Goldgulden von 1493 an auch einen gleichwertigen „Silbergulden“ (Taler) zu 15 Batzen. Heller und Kreuzer kamen hier erst Mitte des 16. Jahrhunderts auf.

<sup>14)</sup> *Fontes* VII Nr. 188.

<sup>15)</sup> Vgl. über Münzwesen H. Morgenthaler, a. a. O. p. 46ff., mit guten Illustrationen.

<sup>16)</sup> Vgl. F. Blatter in *H. B. L. S.* II, 182.

Was den *Kaufwert* der einzelnen Münzen anbelangt, so ist die Frage schon deshalb schwierig zu beantworten, weil die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Verhältnisse, wie zu allen Zeiten, stetsfort in Fluß waren und so der Münzwert immer relativ war. Einige wenige Anhaltspunkte mögen einen kleinen Begriff geben: Der Edelknecht Johann von Sutz verkaufte 1343 ein Pferd für 8 Gulden, 5 Jahre später ein Streitross für 50 Gulden; <sup>17)</sup> die Stadt Nidau bezahlte im Jahre 1500 für ein zu Tode gerittenes Pferd 30  $\text{fl.}$  (vergl. S. 245); ein Zinsschwein wird 1348 zu 12  $\text{fl.}$  berechnet <sup>18)</sup>; 1470 gilt zu Nidau ein „hus mit aller zugehörd, so recht nagel vnd nüt begriffen hat“ <sup>19)</sup> 70  $\text{fl.}$ ; gleichen Jahres wird hier ein anderes Haus um 48  $\text{fl.}$  verkauft. Ziehen wir dazu einige Taglohn beträge <sup>20)</sup> heran: 1436 wurde den Bauleuten, die am Schloß Nidau Umbauten vornahmen <sup>21)</sup> als Taglohn 1 Plap hart = 15  $\text{fl.}$  bezahlt; 1509 erhielt daselbst ein Maurermeister jeden Tag 7  $\text{fl.}$ , ein Pflasterknecht je 5  $\text{fl.}$ , also Taglöhne von 60 bis 84  $\text{fl.}$ . Die Stadt Nidau bezahlte 1498 ihrem Brunnenmeister für jeden Tag 6  $\text{fl.}$  = 72  $\text{fl.}$ , was mit den letztgenannten Löhnen gut übereinstimmt. Nehmen wir einen heutigen Taglohn von Fr. 12.— an, so wäre damals 1  $\text{fl.}$  = zirka 2 Franken, 1  $\text{fl.}$  = zirka 40 Franken. Während die Arbeitslöhne von 1509 und heute im Verhältnis ziemlich gut übereinstimmen mit damaligen und heutigen Fleisch- und Fischpreisen (1510 galt 1 Pfund Forellen <sup>22)</sup> zirka 2  $\text{fl.}$ , heute zirka Fr. 4.50; 1  $\text{fl.}$  demnach = zirka Fr. 2.25, so ergeben dagegen die Preise des gen. Schweines und der Häuser einen vielfach höheren Geldwert. Alles in allem dürfen wir im 14. und 15. Jahrhundert für das  $\text{fl.}$  Pfennige wohl einen Kaufwert von Fr. 60.— bis 80.— heutiger Währung ansetzen. <sup>23)</sup>

<sup>17)</sup> Siehe P. Aeschbacher, Die Grafen von Nidau. p. 157.

<sup>18)</sup> Ebenda p. 166.

<sup>19)</sup> Stadtbuch I.

<sup>20)</sup> Ich nehme an, daß es sich hiebei durchwegs um sog. *große* Taglöhne handelt; bei den sog. *kleinen* Taglöhnen kam nämlich noch Essen und Trinken dazu.

<sup>21)</sup> Vgl. P. Aeschbacher, Die Grafen von Nidau, p. 33.

<sup>22)</sup> Vgl. derselbe, Geschichte der Fischerei im Bielersee, p. 53. — Um 1420 galt in Bern ca. 1 Pfund Rindfleisch = 5  $\text{fl.}$ .

<sup>23)</sup> E. F. Welti in A. H. V. B. XIV, Tellbuch der Stadt Bern, kommt für Ende des 14. Jahrhunderts auf einen Kaufwert von 1  $\text{fl.}$  = ca. 48 Frs. — Das war im Jahre 1896; heute dürfen wir annähernd das Doppelte rechnen.

#### 14. Die Gesellschaft oder Zunft.

Das Bestreben in Bern selbst, „zünfte ze weren“ wird es mit sich gebracht haben, daß sich das Zunftwesen in den Landstädtchen — abgesehen von der Kleinheit der dortigen Verhältnisse — kümmерlich entwickelte. Das gilt ganz besonders für Nidau. Denn hier haben wir, wenigstens im Mittelalter, bloß eine einzige zünftige Organisation, eben die „Gesellschaft“, während im benachbarten Biel zeitweilig sieben Zünfte nachzuweisen sind.

Die „Gesellschaft“ in Nidau umfaßte nicht allein alle burgerlichen Handwerksgenossen, sondern war überhaupt der *gesellige Zusammenschluß von burgerlichen Elementen*. Sie besaßen ein eigenes Gesellschaftshaus (s. Stadtbild), das mit Zuschüssen aus der Stadtkasse<sup>1)</sup> um 1500 erbaut worden war.

Freilich bestanden daneben noch Handwerksorganisationen, die aber nicht zünftiger Art waren, sich auch nicht auf das Städtchen allein beschränkten, sondern weite räumliche Gebiete (1 bis 3 benachbarte Landvogteien) umfaßten. Diese mehr oder weniger losen Handwerksverbände befaßten sich lediglich mit Berufsfragen; sie werden uns im Teil II (Landvogtei) noch begegnen.

23. August 1507: „Ein offen brieff denen von der Gesellschaft zu Nidouw, die *frömbden* Schnider und Schuhmacher, so landtvarer vnd nitt in Mgh. gebiet husheblich sitzen vnd das handwerk by inen wellen bruchen, zu pfänden vnd abzuwisen, so lang das Mh. gevalt“. <sup>2)</sup> Demnach lag der „Gesellschaft“ die Wahrung der Berufsinteressen der Handwerker ob (vergl. unten).

Besser sind wir unterrichtet über das Treiben im Gesellschaftshaus. Ein eigener „Hußwirt“ sorgte hier für die leiblichen Bedürfnisse der „Stubengenossen“, wie die Mitglieder hießen. 1505 werden 31 B verrechnet „von des Huswarts wegen stuben Zins“. Die Ordnung in der Gesellschaftsstube hatten ein, später zwei Stubenmeister zu überwachen. Interessant ist, daß solcher in den Aemterbesetzungen von 1444 als „Uertner“ = Wirt bezeichnet ist; doch schon im nächsten Jahre findet sich dieser Ausdruck durchgestrichen und darüber geschrieben „stubenmeister“. (Stadtbuch I.)

<sup>1)</sup> 1502: 100 B und 1505 nochmals 43 B „sindt kommen an die gesellschaft, dz Huß ze bezalen“. — Stadtbuch I.

<sup>2)</sup> Berner Ratsmanual.

Im Jahre 1485 erhielt Nidau von Schultheiß und Rat zu Bern eine Stubenordnung, „freyungsbrief“ genannt. Darin erhielt die „Gesellschaft“ das Recht, eine Art Freveljustiz über die Stubengenossen auszuüben. Bezeichnend ist hier der Ausdruck „vf der burgern stuben zu N.“, was unsere Definition der „Gesellschaft“ bekräftigt. Im weiteren vernehmen wir daraus, daß die geselligen Zusammenkünfte ursprünglich, d. h. bis zum Bau eines eigenen Hauses, in dem Rathaus abgehalten wurden. Frevel sonderbarer Art werden hier mit Bußen bedroht: „würfe jemand dem andern kartenspyl oder würfel in sin angesicht oder zü dem fenster vs . . . ; desglich schwür, die böß vnd schmächtlich weren; bruchte ouch sonst jemand vnzucht (vergl. S. 184 Anm. 6), es wäre mit rüpsen, attmen zu dem afftern oder derglich oder vnordenlichen geschrey, tags oder nachts“. —

Es scheint also dringendes Bedürfnis geworden zu sein, allzu großer Ausgelassenheit entgegentreten zu können.

Die Stubenordnung ist im Freiheitsbrief von 1548 als Art. 28 enthalten und erfuhr somit damals eine Bestätigung. Dazu hatten die „Meister und g'sellen des Gesellschaftshus“ im Jahre 1545 von Burgermeister, Rat und Burgern von Nidau ein richtiges *Stubenrecht* erhalten.<sup>3)</sup> Danach war die Aufnahme geknüpft an die vorherige Erwerbung des Burgerrechts; sodann werden weiter unterschieden Alt- und Neuburger. Letztere bezahlen als Eintrittsgeld, wenn sie außerhalb der Eidgenossenschaft „erbohren“ sind, 16  $\text{fl}$  15  $\text{B}$ ; falls sie aber aus der Eidgenossenschaft, aber außerhalb bernischen Landes gebürtig sind 12  $\text{fl}$  und 15  $\text{B}$  Trinkgeld; aus bernischem Gebiete Stammende bezahlen 8  $\text{fl}$  und 15  $\text{B}$ ; Söhne sodann von pflichtgetreuen Gesellschaftsmitgliedern geben 5  $\text{B}$  und 4 Maß Wein. Der Aufgenommene hatte dem Stubenmeister in die Hand zu geloben, den jährlichen Stabenzins bezahlen und die Stubenordnung, sowie die allgemeinen Sittenmandate der Obrigkeit einhalten zu wollen, für deren verschiedene Ueberschreitungen die Höhe der Buße genau bestimmt war. Endlich aber läßt das Stubenrecht nun deutlich erkennen, daß die Gesellschaft den Schutz des einheimischen Handwerks zu ihren besondern Obliegenheiten zählte.<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 853 ff.

<sup>4)</sup> „so einer ein lehrknaben anstelt, er seye was handwerks es wölle, gibt ane verzug 15  $\text{B}$ “ . . . Zuletzt, welicher der ist, so in der statt N. ein handwerk

Eine weitere Vereinigung, die in anderem Rahmen ebenfalls geselliges Leben übte, war die *Schützengesellschaft*, die für Nidau erstmals 1444 nachzuweisen ist.<sup>5)</sup> Mehr darüber im Kapitel „Das Leben in der Stadt“.

## 15. Stadtämter und Ordnungen.

Wir haben S. 178 bei Besprechung der Behörden und Stadtangestellten bereits auf die kleinen Aemter und Aemtli hingewiesen. Den besten Ueberblick über diese geben uns die „Aemterbesetzungen“, die alljährlich von Vogt und Rat vorgenommen wurden und sich von 1444 an im Stadtbuch I verzeichnet finden. Ich wähle die Besetzung von 1476:

Peter Wyen	} <i>Buwherren</i>	Ymer	} <i>Einiger</i>
Clevi Müller		Gnegi	
Burgermeister	} <i>Vmgeltner und Böspfenniger</i>	Bendict Herren	} <i>Stubenmeister</i>
Zülli		Heintz Pfister	
Bend. Herren	} <i>Brotschower</i>	Clevi Müller	} <i>Zunschower und Bannwart</i>
Bendict Herren		Hans Junker	
Ymer	} <i>Fleisch-Schower</i>	Bendict Herren, <i>Schützenmeister</i>	
(Der) Venner			
Zülli	} <i>Fürschower</i>		
Michel		Hentzmann Graser, <i>Torhüter</i>	

Dieses Beispiel zeigt uns die vielfach starke Aemterkumulation, indem derselbe Burger gleichzeitig bis vier Aemter bekleidete. — Wiederwahlbarkeit war gestattet, und die Annahme war Bürgerspflicht.

Zu diesen Aemtern kommen bei andern Besetzungen noch dazu der *Kilchmeyer* (1478), ein „*Offner*“<sup>1)</sup> (1493), der *Sigrist* (1493), zwei „*Fischgschauer*“ (1500: Hanss Sury von den rett und Jocky Gnegy

trybt und die g'sellschaft (ihn) nit empfangen hat, alsbald ers für ein tag wyter thut, söll darumb 5 B zstraff geben“.

<sup>5)</sup> Stadtbuch I.

<sup>1)</sup> Wohl der Besorger des städt. Ofenhauses, der zugleich auch Bäcker war.

von einer gmeind). Wie das letzte Beispiel zeigt, wurden bei den doppelt besetzten Aemtern je einer vom Rat, der andere von der Gemeinde ernannt. Weitere Aemter und Aemtli waren endlich außer den schon früher genannten: Der *Zoller* (Stadtzöllner), der *Brunn- und Werchmeister*, der *Bader*, die *Iseler* oder *Fecker*, der *Senn* für die Viehsömmerung und der „*Vych- u. Schweinehirt*“ für Weide und Wald.

Von all diesen Beamtungen bedürfen hier nur wenige besonderer Erklärung. Einer Anzahl lag die *Lebensmittelkontrolle* ob.

Die *Umgeltner* hatten die Abgaben vom ausgeschenkten Wein, die *Böspfenniger* vom eingekellerten Wein zu bestimmen und einzuziehen. 1487 mußte der Landvogt aufgefordert werden, wieder (!) zwei Umgeltner zu setzen, einen vom Rat und den andern von den Burgern; „ir zoller und all ander ir amptlüt“ sollen eine *streng gerechte Amtsführung* innehalten und regelmäßig Abrechnung tun, damit die Stadtmittel erhöht werden zum Unterhalt der Ringmauer usw.<sup>2)</sup>

Die *Einiger* übten die Aufsicht aus über Weg und Steg und die allgemeine Ordnung; sie fällten dabei kleinere Polizeibußen, die sog. „*Einungen*“. Den *Bauherren* war die Ueberwachung der Gebäude anvertraut. Sie klagten 1507 über Saumseligkeit der Häuserbesitzer. Deshalb wurde beschlossen: „Welchem die buwherren in der statt Nydow etwas gepietten ze buwen vnd die buwherren bedünkt das nottdürftig ze sin, sol in Monetsfrist gebuwen werden by der straff 1  $\text{fl.}$ “.<sup>3)</sup> Den *Zaunschätzern* und *Bannwarten* endlich stand die Beaufsichtigung von Feld und Wald ob. Sie hatten auch „auff der Madreätschälg ze goumen und ze hüeten“ (wo Nidau und Madretsch gemeinweidig waren) und konnten dafür von jedem, der auf jener Zelg pflanzte, eine Garbe Korn einziehen. Im Jahre 1589 weigerten sich die Madretscher, fernerhin diese Garben zu entrichten und verlangten das Recht, „ein Banwart und ein Zunschetzer ze setzen“, wurden aber vom Landvogt abgewiesen.<sup>4)</sup>

Zur Beobachtung guter Ordnung und zu vermehrter Sicherheit

<sup>2)</sup> Staatsarchiv, U. Spr. B. Lit. D, 26 f.

<sup>3)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch I.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv, Nidaubuch I, 21.

wurden von Zeit zu Zeit besondere *Stadtordnungen* notwendig. Aus dem Mittelalter sind uns noch einige erhalten geblieben. So eine

*Brandordnung.*<sup>5)</sup>

Ao. 1437 wurde „ein satzung gmacht durch meren kummer ze versechenne,

Des ersten: wer der ist, in des hus für von mißhüt wegen uff gat, also dz es für dz tach uf gienge und sich dz erfunde, der sol der statt verfallen sin umb 5 ⠉ ane all gnad; darzu sol er von der statt varen eine manet [Monat] ane gnade und darnach uff der burgern gnad.

Item ob auch für angienge in jemans hus, dz nit für das tach uf keme, aber ein gelöuf und geschrey darus würde, der ist der statt verfallen ane gnad umb 3 ⠉ und sol fierzehen tag faren von der statt etc. Und ob (deh)ein büß von den obgenanten stücken und sachen fiele, davor got lang sye, sol der bgrm. ziechen zü der statt handen by sinem geswornen eyde“.

Ferner soll den Anordnungen der „Fürgschauer“ von seiten der Hausbesitzer voll nachgelebt werden.

Zum Schutze eines ungestörten Gottesdienstes war nötig geworden eine besondere Ordnung über

*Sonntagsruhe.*<sup>6)</sup>

1507 haben Vogt und Rat beschlossen „eine ordnung nun fürohin ewiglich zehalten, *got zu lob und zu eren*: welcher der ist, der an eym sondag oder andern gebannen tagen (Gerichts- und Feiertagen) uff dem kilchhoff oder davor uff dem Blatz ston oder sitzen wurden, die-wil das ampt (Messe) oder bredig werendt, das ophffer(s) bar (!?) lüt sindt, Der oder die sollen gestrafft werden umb 1 ⠉, der sol St. Erhart (der Stadtkirche) werden und inen on all gnad abgenommen werden. Item soll ein weibell by sinem geschwornen eyde daruff lugen und die angebenn“.

Zwecks allgemeiner

*Ordnung und Reinlichkeit,*<sup>7)</sup>

wurde 1508 zum Beschuß erhoben, „das ein yeder *burger* oder *insäß* in der stat Nydow, er sy priester oder ley, dheyen buwmist (oder

<sup>5)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch I.

<sup>6)</sup> und <sup>7)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch I, unter dem Datum.

heißt es „kuwmist“?) oder wischet [„Għüder“] vor synem huß oder schüer über nacht ligen lassen sol, by der straff und pen 1 ⠼ one all gnade“.

Des weitern soll kein „inwoner in der statt Nydow dhein brenholtz über keynen gebannen firtag über nacht uff der gassen liegen lassen by der straff 1 ⠼ von yeglichem fuder one gnad; doch harin buwholtz mag eyner mit erloupnus eins bgrm.'s ligen lassen, doch nitt über ein monat. Es sol auch enkeyner dehein *schittblock* [Scheitholz] vor sinem huß ligen lassen, das über 7 schüch lang ist, auch by der gemelten büß“.

Aber schon früher war es den Behörden unseres Städtchens nicht gleichgültig gewesen, welchen Eindruck ihre Straßen und Plätze machten. Das bezeugt ein Ratsbeschuß von 1474:

Jmer Eberhard hat ein Haus „by dem *Obertor*“; wegen des Platzes und Hofes wegen wird abgemacht, „dass er den buw vor dem hus old holtz nit lenger denn uff 14 tag da lasset ligen, und wenn die 14 tage verlofen und ergangen sint, sol er den hof und besunder *gegen Jamerten vnd kilchwinen* rumen“. <sup>8)</sup>

## 16. Der Stadthaushalt.

Es hält schwer, von dem Haushalt unseres Städtchens im Mittelalter ein hinlängliches Bild zu geben. Was an Steuerrödeln erhalten geblieben ist, bezieht sich auf die Landvogtei insgesamt, ohne Nennung der einzelnen Ortschaften, und die Stadtdokumente selbst geben fast immer nur summarisch Auskunft, so das Stadtbuch I mit seinen Rechnungsablagen, das mir hier als Hauptquelle dienen mußte.

Bei den Rechnungsablagen, die in der Regel jährlich einmal stattfanden, ist stets genau unterschieden zwischen Kirchen-, Spital- und sodann den eigentlichen Rechnungen des Stadtsäckels, den *Gemeinde-rechnungen*: „Jtem vf Sunnentag vor sant Margarethen anno Domini [14]56 tet Peter Kobolt ein luter rechnung vor Rät vnd gantzer gemein,<sup>1)</sup> als er burgermeister ist gesin um alles vßgeben vnd innemen diß ganz Jar, eis gegen dem andren abgezogen. Vnd also beleib die stat Peter Kobolt schuldig nach aller rechnung 43 ⠼ 9 ⠼ 4 ⠼ 8“.

<sup>8)</sup> Stadtbuch I.

<sup>1)</sup> In der Regel wohnte der Landvogt bei

Also ein Defizitjahr. Weiter zeigt dieses Beispiel, daß zu Nidau der Bürgermeister zugleich Seckelmeister (Kassier) war. Es kam sogar vor, daß der Bgrm. für drei Jahre zusammen abrechnete (Ao. 1461). Fast immer sind die Abrechnungen ganz lakonisch gehalten; hin und wieder kommen besondere Posten vor: „Vmgelt, bösenpfennig, Allmendt, Zins, Zoll, knechtlonen“.

*Die Einnahmen.* Die Haupteinnahmen bildeten wohl die Erträge vom Böspfennig und vom Umgelt, also die indirekten Steuern. Diese Abgaben scheinen jedoch zeitweilig nicht dem Städtchen, sondern der Stadt Bern zugute gekommen zu sein.<sup>2)</sup> Die Umgeltner legten zu meist alle zwei Jahre Rechnung ab und verrechneten in der Zwischenzeit mit dem Bürgermeister. Ueber den Bezug von „Umbgelt und Böspfennig“ wurde 1453 beschlossen, daß diese bezahlt werden sollen „von einer fronvasten zu der andern (also jährlich) ane alle widerred“. Wer kein Geld geben kann, „sol geben güte silbrini pfender“, bei Strafe von 5  $\text{U}$  Stebler. Die Böspfenniger haben die Ausstände der Wirte sofort dem Bürgermeister zu melden (Stadtbuch I). Die Einnahme an Umgelt ist 1458 angegeben mit 130  $\text{U}$ , eine ganz stattliche Summe! Weitere Einnahmen bildeten die direkten „Stüren und Tällem“. Aber diese Steuern erscheinen im alten Nidau nicht mit der todsichern Regelmäßigkeit wie heute, sondern sie wurden je nach Bedürfnis auferlegt, immerhin — wenigstens im 15. Jahrhundert — öfters erhoben als nicht. Besteuert wurde das Vermögen und zwar sowohl Güten, Bargeld wie liegende Güter. Steuerpflichtig waren auch die Auswärtigen für ihre im Stadtkreis befindlichen Güter. Als 1459 einige Bieler Klage führten, weil die Nidauer auf ihre dort befindlichen Güter die angesetzte „Täll“ gelegt hatten, wurden sie von Mgh. abgewiesen.<sup>3)</sup> Ein Steuerrodel ist leider nicht erhalten geblieben; wir sind daher über Anlage und Einzug nicht aufgeklärt. Wir wissen bloß, daß es schon damals saumselige Zahler gab: „alle die vngewiß im stürbrieff stond“ (Stadtbuch I ad 1441).

Weitere Einnahmen ergaben der Stadtzoll (s. Art. 5 Freiheitsbrief); sodann die Zinsen von der Allmend und den Stadtgütern (vgl. Seite 215). Was die Erträge an Bußengeldern („Einungen“) anbe-

<sup>2)</sup> Vgl. oben Seite 234 und betr. Aarberg: Tillier, a. a. O. II, 479 und III, 537; vgl. *dagegen Nidauer Freiheitsbrief* Art. 4.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv, T. Miss.-Buch A, 278.

trifft, so waren diese den Räten als deren Einkünfte vorbehalten und wurden zumeist in Trinkgelagen, Gast- und Festmählern aufgebraucht.<sup>4)</sup> Die Fällung von Bußen stand den beiden Einigern zu. Sie wurden 1447 zu scharfem „fertigen der eynungen“ ermahnt, gemäß Art. 7 Freiheitsbrief. Und „weler nit meinte schuldig ze sinde, den sönd sy bi ir trüw an eidstatt fertigen zum nechsten gricht“. Die Bürgerschaft des alten Nidau kannte aber auch das „*Gmeinwerch*“, nicht entlohnte, gemeinsam verrichtete Arbeit in der Stadt, in den Allmendstücken, den Wäldern und auf den Straßen und Wegen. Die Teilnahme an diesem *Gmeinwerch* war Bürgersplicht. Da sich zeitweilig Drückeberger vorfanden, so wurde im Jahre 1500 „gemacht, das man einem knecht [Manne], der der Bürger Wercht sol werchen, und der das nitt dett, umb 2 Groß [1 Groschen = 1 B] ist verfallen, denen, die da werchen, zu vertrinken. Ist das gemacht durch Vogt, Bgrm., Rat und Gmeind nun fürohin zü halten“. (Stadtbuch I.)

Wenn auch mehrmals verwiesen ist auf das „*Böspfennigbuch*“, den „*stürbrieff*“, das „*Stadtbuch*“, so war die ganze Finanzverwaltung doch sehr einfach, nach heutigen Begriffen ganz unzulänglich und großenteils auf Treu und Glauben gestellt. Die Gesamteinnahmen sind nur selten angegeben. Sie betrugen 1474 laut Stadtbuch I 308  $\text{fl}$  8 B 11  $\text{fl}$ , im nächsten Jahre dagegen bloß 241  $\text{fl}$  5 B 5  $\text{fl}$ . Die Jahresabschlüsse waren naturgemäß sehr ungleich, bald Ueberschüsse, bald Defizite, welch' letztere dem Bürgermeister *ratenweise* abbezahlt wurden. Aber *ratenweise* Zahlung gestattete man immer auch den Rechnungsstellern bei Ueberschüssen. Ein Beispiel: Ao. 1443. Cüntzman Ludis von des bösen pfennigs wegen, so er in 3 Jar schuldig wz, die nu uergangen sind vntz vff disen hütigen tag, vnd ist im alles abgezogen, so er gewert (abbezahlt) hat vnd beleib vns schuldig nach aller rechnung  $32\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ . *Hett er uersprochen*, den halb teil ze bezalen ze

<sup>4)</sup> Ao. 1438. wurde eine Satzung gemacht, „dz wz einungen in der statt val lent, sollen die eyniger das deheinen ushin geben ze vertrinken, denne, so einer gemeinen Rät by enander sind, oder es were denn, dz ein vogt oder bgrm. und etzlich des Rates bi einem frömden gast essin, dem sy denn die úrtin (Zeche) schenken wöltan, so möchten sy denn wol ein eynung, ob er vorhanden were“. — Auch die Bußen von Gewichtsfeckungen kamen den Räten zu, in der Stadt sämtliche, aus der Landschaft  $\frac{1}{3}$  der gefällten Bußen. — Vgl. Art. 3 des Freiheitsbriefes.

fasnacht vnd den andren halbteil ze ostern“. — „Item vff der alten fasnacht wert Cüntzman Ludis an den obgenannten 32½  $\text{fl.}$  12½  $\text{fl.}$  vnd drzue ein silbrin schalen für 3  $\text{fl.}$ “. Ja, es hat ganz den Anschein, als ob auch Waffen verrechnet wurden: „gewert am armbrést (Armbrust) vnd in gelt . . . . (1442)“: „dz armbrést gehört im zu“ (1440). Klarer ist der Posten: „die 8  $\text{fl.}$  5  $\text{fl.}$ , so er (der Bgrm.) an dem harnesch vßgeben hat, der von Solotren kam, sind auch gerechnet“ (1470). — Umgekehrt hatte der Brgm. Cüntzman Ludis 1458 einen Defizitbetrag von 3 Jahren her zugut, nämlich 279  $\text{fl.}$  16  $\text{fl.}$ . Dafür versetzte ihm die Stadt das Umgelt auf ein Jahr und gab ihm dazu nebst 15  $\text{fl.}$  auch das Korn in dem „spicher“ (städtisches Kornhaus?).

Auffallend große Summen blieb bei den Abrechnungen der Bürgermeister Wilh. Wyg der Stadt schuldig; so 1527: 191  $\text{fl.}$  16  $\text{fl.}$  4  $\text{fl.}$  und im folgenden Jahre gar „300  $\text{fl.}$  minder 6  $\text{fl.}$  6  $\text{fl.}$ “. Wyg war offensichtlich in großer Geldverlegenheit; er nahm 1528 von der Stadt ein Anleihen auf von 58  $\text{fl.}$  und versetzte dafür eine Matte „vff der Hoffmatten der Zill nach“. (Stadtbuch I.)

*Die Ausgaben.* Vorab sei bemerkt, daß man beim Gemeindehaushalt im Mittelalter den Voranschlag (Budget) nicht kannte.

Ausgabenposten sind uns bereits mehrfach begegnet. Von Bedeutung waren die Beiträge an den Bau und Unterhalt der öffentlichen *Gebäude*, so an das Rathaus, das Gesellschaftshaus, das Markt- und Kaufhaus, die Badstube, die Ringmauern, Türme und Tore. Damit die Stadt den benötigten Sand zu ihren Bauten nicht mehr zu kaufen brauchte, erwarb sie 1474 zu Madretsch — bei der dortigen Kapelle — einen Acker, der eine Sandgrube enthielt (Stadtbuch I). Von da die dortigen Bezeichnungen: Sandbrügg, Sandhubel. Besondere Ausgaben erheischten gelegentlich auch das Spital und Siechenhaus, und ganz besonders die Kirche<sup>5)</sup>, wenngleich alle diese eigene Güter und Einkünfte besaßen, über deren Verwaltungen besonders Rechnung abgelegt wurde. Ein weiterer Ausgabenabschnitt bildeten die *Besoldungen*. Wir sind darüber nur teilweise unterrichtet: Besoldete Aemter hatten der Stadtschreiber (Jahreslohn: 8  $\text{fl.}$  und eine Wohnung), der Brunn- und Werchmeister (Jahreslohn 4—6  $\text{fl.}$ , Uebertage wurden mit

5) Posten für gekaufte Gültten und Zinse zu Handen von Kirche und Geistlichen werden mehrmals im Stadtbuch I genannt; für die Frühmesse wurde z. B. 1475 eine Scheune gekauft aus dem Stadtsäckel für 9 Gulden.

6 B entlöhnt); der Torhüter (1 B), der Stadtwächter (8 B); der Schulmeister (von dem wir aber zu N. bis nach der Reformation rein nichts hören!). Wahrscheinlich bezogen auch der Burgermeister-Seckelmeister, sowie die Inhaber der kleinen Aemter (Umgeltner, Brotschauer, Stadtknecht usw.) eine bescheidene Besoldung. Dem Bader wurde gelegentlich ein Geschenk gegeben.<sup>6)</sup> Mehr als die Besoldungen verzehrten aber buchstäblich die *Zehrungen* und *Gastereien*, zu denen gar oft Anlaß genommen ward und bei denen der Wein reichlich floß. Damit die Stadteinkünfte nicht verschleudert würden, mußten von Zeit zu Zeit Bestimmungen aufgestellt werden. Ein Ukas von 1453 11. II. verbot die Verabreichung von Ehrenwein oder Geschenken („Ouch sol man dehein schenkung me tun“), außer an Botschaften und den Herren von Bern „den trefenlichen“! Mit den Bußengeldern, die doch in stattlicher Höhe eingegangen sein müssen, wurden z. B. die Ratsherren immer sehr gut fertig. Ueber die Verwendung der Bußengelder handelt ein Erlaß von 1438, 25. VI. in der Weise, daß fortan nicht bei jeder Gelegenheit Trinkgelage gehalten werden sollen. Weitere Ausgaben verursachte das *Wehrwesen*, einmal durch die schon erwähnten Wehrbauten, sodann für deren Verteidigungswaffen (Büchsen, Armbrüste und Harnische). Für die persönliche Ausrüstung hatte im übrigen jeder wehrpflichtige Bürger selbst aufzukommen. Eine Angelegenheit für sich war wiederum die Speisung der Kriegskasse — der sog. Reiskosten — und sodann die außerordentliche Kriegssteuer, eine Kopfsteuer, die Bern von 1448 an unter dem Namen *Hauptangster*<sup>7)</sup> von seinen Untertanen erhab. Nur durch

<sup>6)</sup> „1 B 9 B, die man dem bader schankt“. — Stadtbuch I ad 1436.

<sup>7)</sup> Angster war übrigens eine kleine Scheidemünze im Wert von 2 Hellern. — Bern hatte im alten Zürichkrieg und dem sog. Freiburgerkrieg (Freiburg gegen Bern und Savoyen) gewaltige Kriegskosten gehabt. Es mußte — Ao. 1448 — in Laupen, Murten und anderswo sehr kostbare, *und daher bei der ungeheuren Schuldenlast, unter der es beinahe erlag*, sehr lästige Besatzung unterhalten. — Tillier II, 130 ff.

Dazu hatte Bern trotz allem noch Gebietserwerbungen durch Kauf gemacht; so 1447 die große Herrschaft Brandis um 6400 rh. Gulden und 1448 Nieder-Simmental mit Wimmis. — Es mußte in seiner Geldnot die Landschaft Aargau um 20,000 Gulden an die Eidgenossen verpfänden. Außerdem aber war es gezwungen, in seinen Landen eine allgemeine, unter *dem Namen des „Hauptangsters“ bekannte Kopfsteuer* aufzuerlegen bis zur Tilgung der Schulden.

Ausstellung von Reserven, daß die Entrichtung dieser Abgabe ihren Rechten und Freiheiten unbeschadet stattfinde, konnte der Widerstand der Untertanen überwunden werden. Ein solcher Revers wurde am 23. April 1449 der Stadt Nidau zugestellt<sup>8)</sup>, in welchem Bern hinweist auf seine Geldschuld, verursacht durch die „schweren kriege, von unser Eydtgenossen von Swytz“ [alter Zürichkrieg!] und der andern Eidgenossen Mahnungen wegen, sowie von des hertzogen von Safoy, unseres gnädigen Herren u. Eydgenossen wegen“. — Den Angster verzeichnet das Stadtbuch I noch unter dem Jahre 1458.

Die Rechnungsablage von 1505 gibt Einblick in einige Ausgaben. „43  $\text{fl}$  sindt kommen an die gesellschaft, dz Huß ze bezalen. 1  $\text{fl}$  offen (Ofen) Zins het er (der Bgrm.) in syner rechnung vergessen, 14  $\text{fl}$  Hans Utzen, auch in syner rechnung vergessen; 10  $\text{fl}$  Lotzen von dem bechlin zuwartten; 3  $\text{fl}$  vmb 5 Mütt Haber, daruß Habermel gemacht, do man in dz Hegen zoch! (Zug in den Hegau 1499); 8  $\text{fl}$  für den Wechter; 31  $\text{fl}$  von des Huswarts wegen stuben Zins; 3  $\text{fl}$  an dz schriber Huß für Hußzins; 11  $\text{fl}$  war die stat dem alten Gnegi schuldig.“

Die Gesamtausgaben des Stadtsäckels Nidau finden sich in der oftgenannten Quelle nur ausnahmsweise angegeben, so für das Jahr 1474: 281  $\text{fl}$  2  $\text{fl}$  4  $\text{fl}$  und das folgende Jahr 230  $\text{fl}$  16  $\text{fl}$ .

*Vermögen und Schulden.* Vermögenswerte stellten einmal die Allmende und die schon erwähnten Stadtmatten dar. Weiterhin besaß die Stadt außer den unabträchtlichen öffentlichen Gebäuden eine ganze Anzahl Wohnhäuser, die Zins abwarf. Ein Haus von der Stadt hatte 1458 Hensli Ganz gekauft; 1470 erwarb Conrad Knubel „des alten schriber hus“ für 70  $\text{fl}$  Stebler Pfennige, und gleichen Jahrs trat die Stadt an „Wendlin den hubsmid“ ein Haus um 48  $\text{fl}$  ab.

Stadtgut waren natürlich auch die Gerätschaften im Rathaus, worunter besonders zahlreiche Becher und Silbergeräte: „Dis sint das silbergeschier, das dem knecht [Stubenknecht] zu behüttien empfoln ist mit dem zinigeschier: 8 Silberstötzli, 9 Silberschalen, 23 zini blatten, 2 grob blatten, 21 öri (eherne) schüslen“. — Stadtbuch I, undatiert, ca. 1470. An Küchen- und Tafelgerät war also kein Mangel!

Das Hauptvermögen aber bestand unstreitig in den *Waldungen*. Das „Burgerholz“ von N., am Nordabhang des Jensbergs beim Spärs

8) Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 57.

„in dem gerút“ gelegen, wird schon 1346 genannt.<sup>9)</sup> Dieses Holz war der Stadt durch die Grafenfamilie von Nidau vergabt worden, wie wir aus einer Zeugenaussage von 1486 in interessanter Form vernehmen: „Hans Kocher von Port hat by synem harumb geschwornen eyde vor eynem vogt vnd gantzen rat von Nydow geredt vnd bezüget, (das er) von sinem Großvatter säligen vill vnd dick gehört ze haben und gesprochen, es sy ein frow, ein greffin zu Nydow im schloß gesessen, was ein witwe<sup>10)</sup>), die hab denen von N. mit verwilligung graff Rudolfs, ires sunes, das holtz, des man yetzundt nempt das *burger holtz* und des moß daby *zu* irem *eigen* fry unbekommert geben, also das sy semlich holtz und moß daby sollent ewigliche inhaben“.<sup>11)</sup>

Weitere Stadtwaldungen waren der „*Einung zu Madretsch*“ und die beträchtlichste sodann, das Holz „ennet dem Sewe (See) ob Confalet“, der heutige Vingelz-, Tüscherz- oder *Nidauberg*. Um den letztern Wald hatten die Nidauer jahrhundertelang Streitigkeiten mit denen von Tüscherz-Alfermee, die noch 1591 und 1601 gleiche Rechte daran geltend machten, obschon das dortige Burgerholz der Nidauer bereits 1449 ausgewiesen ist (Stadtbuch I). Die Ausscheidung samt Ausmarchung dieses Bergwaldes fand erst 1713 durch Schiedsspruch statt.<sup>12)</sup> 1449 hatte die Stadt ein strenges Verbot aufgestellt, in ihren drei Burgerhölzern unerlaubterweise „niderzehowen“ und für jeden Wald einen besondern Bannwart ernannt.

Diese Wälder warfen der Stadt außer Holznutzungen auch Zinsen für Schweinemast (Eicheln!), das sog. Acherumgeld ab.

Außerdem besaß die Stadt noch weitere *Nutzungen*, so das Holzhaurecht für Stadtbauten im „Langholz“ und ein gleiches Recht im Jorat, sowie im Beyach und „Etterholz“ bei Walperswil.<sup>13)</sup> Endlich waren die Landleute der Vogtei verpflichtet, zum Rathaus jährlich acht Fuder Brennholz zu liefern und zu den „Statt Bruggen, Brunnen und Gebäuwen“ Fuhrungen zu machen.

<sup>9)</sup> *Fontes* VII Nr. 188.

<sup>10)</sup> Die Gräfin Verena (Varenne). — Man beachte, wie genau hier die Überlieferung arbeitet. — Vgl. P. Aeschbacher, *Die Grafen von Nidau*, p. 155.

<sup>11)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch I.

<sup>12)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 393, 822, 831.

<sup>13)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 437 ff.

Aber die Stadt blieb nicht vor finanziellen Nöten verschont. Mehrmals mußte sie zur Tilgung größerer *Schulden* Anleihen aufnehmen. Bern hatte unserm Städtchen um 1440 eine Summe von 200  $\text{fl.}$  vorgestreckt; offenbar ist dieses Anleihen gemeint mit der „gewüssen summ“, die 1468 als stets redlich verzinst und nun gänzlich abbezahlt verzeichnet ist.<sup>14)</sup> Ob dieses notwendig gewordene Anleihen wohl eine Folge war der 1437/39 durch anhaltenden Regen und Hagelschläge bewirkten größten *Teuerung* des 15. Jahrhunderts? Um Schulden bezahlen zu können, hatte die Stadt 1466 dem Spitalgut die Summe von 200  $\text{fl.}$  entnommen, die nach und nach wieder zurückerstattet wurden. Anderseits beteiligte sich der Stadtsäckel 1487 bei dem Kaufe von Twann durch Bern mit einer gleich hohen Summe. Bedenkliche Rechnungsdefizite weist das Stadtbuch I noch kurz nach 1450 und wiederum um 1500 auf. Die Stadt verpfändete dann nach feudalem Muster einen Teil ihrer Einkünfte, so Umgelt und Böspfennig, die Matten und auch das Acherumgeld. (Stadtbuch I.)

*Geldwirtschaft.* Der Stadtsäckel hatte mannigfachen Bedürfnissen zu genügen. Unter anderm diente er manchem Bürger als Leihkasse. Das Stadtbuch vermerkt öfters Summen, die die Stadt diesem und jenem Bürger „entlehnnet hatt“, Beträge von 20 bis 100  $\text{fl.}$ .<sup>15)</sup> Der Zinsfuß für entlehntes Geld betrug in der Regel 5 %. Im Jahre 1591 wurde hier ein *Wucherer* namens Anton Roth, „gwäsner Hußwirt zum Pfisteren“ (in Biel?), mit der hübschen Buße von 454  $\text{fl.}$  belegt, weil er einer ganzen Anzahl in der Landvogtei Geld zu Wucherzinsen<sup>16)</sup> von 10 bis 14 % ausgeliehen hatte. Unter den Betroffenen waren Hans Sorgen von Epsach, Ammann Berger (wo?) und Hans Sorgen von Hagneck (Hagnig).<sup>17)</sup> Um jene Zeit scheint die Vermögenslage in unserm Städtchen offensichtlich weit besser gewesen zu sein als bei den Landleuten. Das beweist nicht allein die Tatsache, dass letztere

<sup>14)</sup> Ebenda p. 59.

<sup>15)</sup> Geldmangel herrschte kurz nach 1500 nicht nur in der Stadt, sondern auch auf der Landschaft: „Es sindt deren viel in Bieln, die gelt in die grafschafft Nydow geliehen“. — Staatsarchiv, U. P. Bd. 4 Nr. 160 ad 1519.

<sup>16)</sup> Die bern. Verordnung gegen Wucherzins vom 19. XII 1589 bestrafte — wie auch die späteren Verordnungen von 1613 und 1761 — einen Zinsfuß von über 5 % als Wucher.

<sup>17)</sup> Staatsarchiv, Nidaubuch V, 17 ff.

1595 die üblichen Fuhrungen mit der Begründung verweigerten, weil die von Nidau „mit Rossen und *sunst so vermögenlich* syend“. <sup>18)</sup> Es erhellte noch besser aus dem Kauf einer Rebe, welche Bgrm. und Rat im Jahre 1585 für die Summe von 1000  $\text{fl}$  von dem Ehepaar Strasser-Suri erstanden und daran gleich 800  $\text{fl}$  bare Münze bezahlen konnten. <sup>19)</sup>

## 17. Die Kirche.

Die kirchlichen Verhältnisse zu Nidau sind schon mehr oder weniger einläßlich dargestellt worden von C. Lohner, Theod. de Quervain, sowie in der Geschichte der Grafen von Nidau. Doch können diese Resultate heute durch das oft erwähnte Stadtbuch (I) in wichtigen Punkten richtig gestellt und ergänzt werden. Es ergibt sich unter anderm, daß neben der Stadtkirche eine eigene Frühmeßkapelle, dem hl. Nikolaus geweiht, bestanden hat.

Die letztere ist keinesfalls identisch mit der im Jahre 1368 erstmals genannten *Burgkapelle*, die auch unter den Landvögten weiterbestand, und zwar bis zur Reformation. <sup>1)</sup> Diese enthielt sogar Reliquien, nämlich solche von der hl. Barbara. <sup>2)</sup> Ein Schloßkaplan namens Lampertus wird 1330 und 1342 genannt. Vor dem Bau der Stadtkirche war das Schloß kirchgenössig gewesen nach Port.

Beim Bau der Stadt, 1338, war offenbar gleichzeitig oder doch wenig später mit dem Bau der *Stadtkirche* begonnen worden. Solche Bauten zogen sich zumeist durch Jahrzehnte hindurch. Im Testierjahr 1368 stand die Kirche, wahrscheinlich unlängst fertig erstellt, da. Außerdem bestand die *St. Niklauskapelle*; diese wurde zur Frühmesse benutzt. Dieses Bild deckt sich mit den leider spärlichen Angaben, welche die Dokumente des 15. Jahrhunderts von den hiesigen kirchlichen Verhältnissen geben. Tatsache ist immerhin, daß die Kirche von Anfang an als Filial von Bürglen bestimmt war. Die Mutterkirche Bürglen ihrerseits gehörte seit ungefähr 1260 dem Kloster Gottstatt.

<sup>18)</sup> Ebenda I, 207.

<sup>19)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 744.

<sup>1)</sup> Das Jahrzeitbuch vermerkt an verschiedenen Tagen gottesdienstliche Funktionen in der Schloßkapelle: „*Patrocinium in castro* (22. VI); [Feriatur in castro tamen]; *Dedicatio in castro erit*“ (p. 66).

<sup>2)</sup> Ebenda p. 69 „*reliquie sancte Barbare continentur in ipso castro*“.

Das Abhängigkeitsverhältnis der Nidauer Kirche zu derjenigen von Bürglen wird durch kein bekanntes Dokument aufgeklärt, wir stehen im 15. Jahrhundert einfach vor der Tatsache. Am wahrscheinlichsten scheint mir die Annahme, Graf Rudolf III. habe seinerzeit die Kirche der zu erbauenden Stadt Nidau von vornherein dem Kloster Gottstatt zugewiesen, das sodann die Pastorisation dem Kirchherrn von Bürglen übertrug. Nachdem jedoch die Stadt erstarckt und selbstbewusster geworden war, machte sie dem Abt das Kollaturrecht<sup>3)</sup> streitig. Schon 1420 handeln in einem Prozeß die Abgeordneten der Stadt Nidau als Partei für ihre Kirche.<sup>4)</sup> Jedoch war noch 1450 „unser gnediger Herr, der Abt von Gotstat“ bei der Abrechnung des Kirchmeiers anwesend. (Stadtbuch I.) Allein der Visitationsbericht von 1453 spricht von der Pfarrkirche Nidau, daß sie eine Filiale und ein Glied der Pfarrkirche von Bürglen „sein solle“ (dicitur esse filiola et membrum ecclesiae de Bürglen).

Schon damals war also das Patronatsrecht<sup>3)</sup> stark erschüttert. Es wurden Verhandlungen geführt, die im Jahre 1482 zum Abschluß kamen. Gottstatt war vertreten durch den Abt Niklaus Krebs, der in eben diesem Jahre durch die Regierung von Bern wegen seines skandalösen Konkubinats zurechtgewiesen wurde. Die Akten sprechen von den mannigfaltigen „spen und irrungen, mißhell und vil unruhen“, deren Ursache der „Kilchensatz und die Collation“ von Nidau gewesen sei und noch werden könnte.

Der Schiedsspruch regelte die Frage folgendermaßen: Von nun an soll die Stadt Nidau „ewenklich“ ihren Pfarrer frei wählen dürfen. Der Neugewählte gibt jeweils dem Abt von Gottstatt 2 rhein. Gulden und „da die lütkilche ze Nidow als ein tochter zu der kilch ze Bürglen *etwand* gehört hat“, so soll fortan der Pfarrer zu Nidau dem Kilchherr

<sup>3)</sup> Das Kollatur- oder Patronatsrecht (Kirchensatz) bestand zur Hauptsache in der Befugnis, dem Bischof einen *rector ecclesiae* oder Kirchherrn zur Einsetzung als Pfarrer vorzuschlagen. Dem Kirchherrn aber kamen alle Einkünfte der Kirche (Genuß der Pfrundgüter, Vergabungen, Zehnten u. a. m.) zu. Der Kirchherr aber brauchte nicht ein Geistlicher zu sein, sondern konnte einen Vikar anstellen, was zu vielfachen Mißbräuchen führte. — Vgl. B. T. 1903, 137 f. und Teil II, Landvogtei. — *Praktisch* bedeutete das Kollaturrecht das Recht, den Pfarrer vorzuschlagen.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv, Fach Nidau, Urkunde vom 25. IV 1420.

zu Bürglen 35  $\beta$  alljährlich bezahlen.<sup>5)</sup> Damit war die Stadtkirche endlich auch formell selbständige geworden, und die Stadt selber sah sich in die Rechte und Pflichten eingesetzt, die sich aus der Kollatur ergaben.

Die Kirche war dem hl. Erhard<sup>6)</sup> geweiht, dessen Festtag auf den 8. Januar (St. Erhardi) fiel. In den alten Kirchenrechnungen kehrt öfters der Ausdruck wieder „unser lieber heilger Sant Erhart“ und „unser hußvatter St. Erhart“, ein Anzeichen, daß der Stadtheilige in hohem Ansehen stand. Im Jahre 1500 bezahlte die Stadt „30  $\text{fl}$  umb das roß, dz der kilcherer ze todt ritt, do man Sant Erharts heiltum reicht“ [ob wohl in Regensburg?]. Es muß eine kostbare Reliquie gewesen sein, daß sie den Pfarrer zu solchem Eifer anspornte! Das Gotteshaus enthielt drei Altäre, der hl. Jungfrau, St. Michael und dem hl. Kreuz geweiht.<sup>7)</sup> Die beiden letztern waren besondern Kaplanen unterstellt, so daß mindestens drei Geistliche in Nidau amteten.

Der Kirchmeier legte jeweilen alle 1 bis 3 Jahre Rechnung ab und zwar gesondert für die Stadtkirche und die Frühmeßkapelle, die beide ihre eigene Pfründe hatten, welche nach der Reformation vereinigt („zusammengeschlagen“) wurden. Die Stadt hatte im allgemeinen Mühe, das Pfrundeinkommen von Kirche und Kapelle auf genügender Höhe zu halten, da Bau und Unterhalt der Kirche bedeutende Summen beanspruchten. Zuhanden der Frühmeßkapelle kaufte sie 1478 von Mgh. zu Bern zwei zinsabträgliche Häuser am Stadtgraben. Für die Anschaffung von Chormänteln („corkappen“) finden sich mehrmals Posten verrechnet von 4 bis 12  $\text{fl}$ ; zirka 10  $\text{fl}$  wurden „Jacob Glasser von Núwenburg“ ausbezahlt „für vnser lieben Frauen taffel“. Immerhin sind im 15. Jahrhundert Rechnungsüberschüsse nicht selten. 1438/39 betrugten die Kircheneinnahmen in bar 66  $\text{fl}$  5  $\beta$  4  $\delta$ , die Ausgaben in bar 40  $\text{fl}$  5  $\beta$ ; zu den Bareinnahmen kamen

<sup>5)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 363 ff.

<sup>6)</sup> Erhard, Bischof von Regensburg im 7. oder 8. Jahrh. wird dargestellt durch folgende Attribute: 1. Zwei Augen auf einem Buch, weil ihm die Heilung der hl. Ottilie, der Schutzpatronin der Augen (zudem die Hauptheilige des Elsässes, — Odilienberg!), zugeschrieben wird. 2. Durch eine Axt, womit er den Baum des Heidentums fällte.

<sup>7)</sup> C. Lohner, Die reformierten Kirchen des Kantons Bern, 513 f.; J. R. Gruner, Thesaurus III, 389.

noch die Korn-, Haber-, Nuß- und Weinzinse, offenbar Kirchenzehnten. An Vergabungen fehlte es auch nicht. Graf Rud. IV. von Nidau hatte in seinem Testament, 1368, „an die núwen kilchen ze Nydowe“ eine Anzahl Schupposen zu Mörigen vermach; dafür sollte seiner alle Tage in den beiden Messen gedacht werden. Beträchtliche Zuwendungen machte ihr auch Sefrid Ringold, ein Bruder Peter Rüdis zu Nidau.<sup>8)</sup> Eine ganz bedeutende Zahl von Vergabungen weist das noch vorhandene *Jahrzeitbuch*<sup>9)</sup> auf. Die Jahrzeiten oder Anniversarien wurden einer Kirche oder Kapelle gestiftet mit dem Ziele, lieben Angehörigen und sich selber den Durchgang durch das Fegfeuer zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollte alljährlich der Todestag der Stifter oder der mit der Stiftung Bedachten durch eine Seelenmesse gefeiert werden. Ueber die Art und Weise dieses Gedenkgottesdienstes wurden öfters bestimmte Vorschriften gemacht, wie z. B. die Stiftung von Bürki Gnigi und seiner Frau zeigt: „... und sol man alle jar ir jarxit begon mit 6 priestern, mit einem kilcheren von Nidow, beden caplonen, (dem) kilcher von Sutz, kilcher von Port, kilcher von Burglen und sollen singen 2 empter [Messen], eins von unser lieben frowen, das ander von den lieben selen.... und bitten für die lieben selen mit namen.....“.<sup>10)</sup> Unter den Jahrzeitstiftern finden sich Leute aus der ganzen Gegend. Am zahlreichsten vertreten sind allerdings die Nidauer selbst, und es kann gesagt werden, daß hier kaum ein irgendwie begüterter Bürger war, der es sich nicht hätte angelegen sein lassen, für sein Seelenheil auf diese — nach unsren Begriffen allerdings recht bequeme Art — zu sorgen. Was wir daran noch heute zu schätzen wissen, ist die Bereitwilligkeit, überhaupt ein Opfer für ein höheres Ziel zu bringen.

Uebrigens bestand zu Nidau auch eine eigene *Bruderschaft*, ein Verein von Gläubigen, der die religiöse Vervollkommnung seiner Mit-

<sup>8)</sup> Staatsarchiv, Nidaubuch I, 133.

<sup>9)</sup> Das *Original* befindet sich heute in der Bibliothek Zofingen. Wie und wann (vgl. oben S.193, Anm. 27) es dorthin verschleppt wurde, ist unbekannt; gefl. Mitteilung von Bibliothekar Dr. Jenni in Zofingen. — Theodor de Quervain hat es im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1905 Nr. 3 p. 49—74 mit einer Einführung veröffentlicht. — *Könnten nicht Mittel und Wege gefunden werden, dieses interessante Nidauerdokument wieder seiner Heimstätte, nämlich dem Archiv Nidau zuzuführen?*

<sup>10)</sup> Abdruck A. S. G. 1905 Nr. 3 p. 70.

glieder durch besondere Werke der Gottesverehrung oder der Nächstenliebe bezweckte. Sie ist 1473 im Stadtbuch I erwähnt und gab der Stadt einmal einen Vorschuss von 20  $\text{fl}$  (nicht datiert); vergl. auch Seite 218, Anm. 35.

Die meisten Jahrzeitstiftungen kamen den Geistlichen persönlich zugute. Aber andere wurden ausdrücklich für den Unterhalt und Ausbau der Erhardskirche bestimmt.

Im Jahre 1451 wurde der Hauptaltar der Kirche und dazu auch die Frühmesse an den Geistlichen Johannes Tschuppli *verliehen* um 12  $\text{fl}$  jährlich. Sollte aber mittlerweilen die Frühmesse wieder „gebessert“ werden, daß ein eigener Priester angestellt werden könne, so soll der Obgenannte ohne weiteres auf diese verzichten.<sup>11)</sup> Das beweist einigermaßen, daß um jene Zeit die kirchlichen Verhältnisse zu Nidau sich verschlechtert hatten.

Immerhin ist die *Frühmeßkapelle* — dem hl. Niklaus geweiht — lange vor der Reformation wieder selbständig bedient worden. Sie wurde jeweilen einem Kaplan für 10 bis 12  $\text{fl}$  jährlich verliehen, der sie „in sinem kosten ze besingen“ hatte. Das ist so zu verstehen, daß dem Frühmesser — ähnlich wie dem Hauptgeistlichen — die Stiftungen und Nutzungen zufielen, wogegen er für die gottesdienstlichen Funktionen zu sorgen hatte. In einem Handel wegen einer Vergabung (es betraf eine Hofstatt zu Sutz) wurde die Frühmeßkapelle zu Nidau vor dem Landgericht vertreten durch Bürgermeister, Rat und Gemeinde,<sup>12)</sup> ein Beweis, daß die Stadt schon damals (1465) das Patronatsrecht faktisch ausübte. Wo die St. Niklauskapelle, die sicherlich ein isoliertes Gebäude war, stand, konnte ich bis jetzt nicht ermitteln. Sie wird von 1477 lange Zeit in den Rechnungen nicht mehr genannt; offenbar war sie baufällig geworden. 1505 wurden sodann 8  $\text{fl}$  verrechnet „den zimmerlütten von dem gerüst uff die capellen zu machen“ und fünf Jahre später wurden für 30  $\text{fl}$  Ziegel auf die Kapelle gelegt.<sup>13)</sup>

Als Stifter („Fundatores“) der Stadtkirche (auch Leutkirche genannt) verzeichnet das Jahrzeitbuch: Graf Rudolf (IV.) von Nidau, die Herren von Mörigen, die Herren von Ilfingen, Herrn Rudolf von

<sup>11)</sup> Stadtbuch I.

<sup>12)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 633 ff.; Ao. 1465.

<sup>13)</sup> Stadtbuch I.

Aarberg, Ritter, und Herrn Johann Mecking, Abt zu Gottstatt. Ueber das ursprüngliche Aussehen unserer Kirche haben wir keine Kunde. In ihrem Ausmaß war sie wohl von Anfang an ein Mittelding zwischen einer größeren Stadtkirche wie etwa Biel und den gewöhnlichen Dorfkirchen unserer Gegend, mit denen sie wahrscheinlich den hier herum so verbreiteten „Käsbissen“-Turm (Erlach, Vinelz, Walperswil, Pletteren usw.) gemein hatte.<sup>14)</sup>

Von den drei Glocken stammt die mittlere noch aus der katholischen Zeit (1466) und enthält den Spruch: AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINUS TECUM [d. i. Heil Dir Maria voller Gnaden, der Herr sei mit Dir]. — Die beiden andern sind neuen Datums, nämlich die größte mit der Jahrzahl 1809 und einem Nidau-Stadtwappen (Krebs und Fisch in geteiltem grünschraffiertem Feld! vergl. oben S. 182); die kleinste Glocke, eine Stiftung von Albrecht Pagan, Amtsschreibers zu Nidau, ist geschmückt mit dem Paganwappen und datiert 1810. — Im Türmchen des heutigen schmucken Feuerwehrgebäudes neben der Kirche hängt eine Glocke mit der Jahrzahl 1687, gegossen von Abr. Gerber zu Bern, welche die Namen der damaligen Ratsglieder von Nidau aufweist. Vermutlich hing diese Stadtglocke ehedem im alten Rathaus, oder dann im Turm des Berntors. —

Der alte Bau (*Neubau 1678*) scheint eine Krypta — eine unterirdische Gruft zur Bestattung vornehmerer Toten — enthalten zu haben; dafür sprechen die 1913 anlässlich der Renovation zutage gekommene Treppe, sowie wohlerhaltene Skelette.<sup>15)</sup> Ueber das Innere wissen wir bloß soviel, daß vorn im Chor der Hauptaltar (St. Mariae) stand, in der Mitte der Kirche der Altar des hl. Michael und endlich, rechts, ein Seitenaltar, dem hl. Kreuz geweiht. — Die schönen Wappenscheiben und Glasgemälde, die sie heute schmücken, sind nachreformatorischen Ursprungs.

Das *Pfarrhaus* wurde 1557 um- oder neugebaut; das heutige Gebäude stammt von 1768.

Bei der Kirchenvisitation von 1417 wurden Taufstein und sämtliche Kirchengeräte in gutem Zustande vorgefunden.<sup>16)</sup> Dagegen hat

<sup>14)</sup> In Stumpfs Chronik, 1548, ist sie mit einem ganz deutlichen „Käsbissenturm“ gezeichnet; siehe Bl. 4 in „Grafen von Nidau“.

<sup>15)</sup> E. Friedli, „Twann“ p. 585.

<sup>16)</sup> A. H. V. B. XVI, 1, 23 f.

der in schwer verständlichem Latein verfaßte Visitationsbericht<sup>17)</sup> von 1453 manches auszusetzen: Die Monstranz solle in einem gut verschließbaren Behälter an der Wand neben dem Altar untergebracht werden, die geweihten Hostien in geeigneten Gefäßen; das ewige Licht müsse wieder besser unterhalten werden; es sei für die Sterbesakramente ein silberner Kelch anzuschaffen, des weiteren ein neues Taufbuch. Die Fenster von Chor und Schiff seien, weil mangelhaft, auszubessern. — In der Kirche fehlte auch ein „lavatorium“ (zum Händewaschen des Priesters während der Messe). Dagegen scheint eine eigene Taufkapelle vorhanden gewesen zu sein (baptisterium), deren Abschließbarkeit gewünscht wird. Das Kruzifix hing nicht, wie es Vorschrift war, zwischen Chor und Schiff. Der Fußboden von Chor und Schiff solle gepflastert oder mit Laden belegt, dagegen die Holzbänke (— da man Bänke in den Kirchen damals noch nicht duldet —) daraus entfernt werden. Weiter wurde gewünscht, daß die Mauern des Kirchenschiffs, wo es nötig sei, neu getüncht werden. Auch der Friedhof wurde nicht ordnungsgemäß gefunden: In den vier Ecken solle je ein Kreuz aufgerichtet und der Gottesacker genügend abgeschlossen werden (wegen des Viehs?). — Endlich solle von den Kirchengerätschaften u. a. ein genaues, notarielles Protokoll aufgenommen werden.

Der bernische Seckelmeister verrechnete Ao. 1500 „vmb schertel (schwarzer Stoff), Krútz, Schilt vnd macherlon des Mäß-Sachels (Meßschachtel = Monstranzgehäuse?), so gen Nidow kommen ist 3 8 14 8 1 8“. <sup>18)</sup> Ob solches aber in die Stadtkirche kam oder in die Burgkapelle, ist ungewiß.

Die St. Erhardskirche von Nidau war — wenigstens zeitweilig — ein besuchter *Wallfahrtsort*, zu dem die Gläubigen aus der ganzen Seegegend häufig ihre Prozessionen und Bittgänge ausführten.<sup>19)</sup> Mehr darüber im Kapitel über das Leben in der Stadt. — Endlich haben wir uns in der katholischen Zeit noch vorzustellen, daß in den Straßen und Winkeln zahlreiche Muttergottesbilder, Kreuze und Sta-

<sup>17)</sup> A. H. V. B. I, 2, p. 300.

<sup>18)</sup> A. H. V. B. II, 279.

<sup>19)</sup> H. Türler im B. T. 1903, 165.

tuetten angebracht waren. Am häufigsten ist erwähnt „das Crútz gen Bellmund“, vor Nidau gelegen, welches der dortigen Lokalität „Chrützstraße“ den Namen gegeben hat.<sup>20)</sup>

## 18. Die Schule.

Wir haben schon angedeutet, daß zu Nidau in der vorreformatorischen Zeit jeglicher dokumentorische Hinweis auf das Vorhandensein einer Schule fehlt. Dies ist um so sonderbarer, als zu Biel bereits 1269 ein Schullehrer erwähnt ist und Aarberg, Büren, Erlach u. a. gemäß ihren Handfesten ebenfalls im 13. oder doch im 14. Jahrhundert eine Schule gehabt haben müssen. Doch braucht aus dem Mangel an Nachrichten über die Schule zu N. nicht unbedingt der Schluß gezogen zu werden, daß hier keine solche bestand; denn der Freiheitsbrief von 1548 erwähnt den Schulmeister, und die ältern, verloren gegangenen Handfesten dürften eine ähnliche Stelle aufgewiesen haben.

Die erste sichere Kunde haben wir aus dem Jahre 1538, indem damals Mgh. zu Bern denen von Nidau jährlich einen Beitrag von 10 Mütt Dinkel bewilligen „in erhaltung eins Schulmeysters“. <sup>1)</sup> Das Urbar von 1551 sieht für den „Schullmeyster zu Nydouw“ ein obrigkeitliches „Fronfastengelt“ von 6 Mäß Mischelkorn vor. Die Stadt richtete um 1600 dem Schulmeister als jährlichen Lohn aus: „Ein bhusung mit zweyen stuben“, 10 Mütt Dinkel, 1 Mütt Weizen, 2 Mütt Mischelkorn, 2 Mütt Haber, 3 Saum Wein und 10  $\text{fl}\text{s}$  in bar.<sup>2)</sup>

Die Schulmeisterstelle wird im Mittelalter häufiger im Nebenamt, denn im Hauptamt versehen worden sein. Oefters versah wohl der Stadtschreiber, ebenso häufig jedoch ein Kaplan nebenbei die Schule, an die zu jenen Zeiten — zumal in einem Landstättchen — noch keine großen Anforderungen gestellt wurden. Noch 1741 wurde ein Schulmeister zu Nidau zugleich als Pfarrhelfer ernannt. Damals bestanden hier nun zwei Schulklassen, weil es „seit wenig Jahren“ als wünschbar erachtet worden war, „daß eint oder andere Knaben in der Latinitaet

<sup>20)</sup> „ob dem crütze, da man gen Bellmunde hingat“ — Man wird vielleicht einwenden, die dortige Straßenkreuzung sei namengebend geworden; aber wie manche Straßenkreuzung gibt es nicht im Land herum?

<sup>1)</sup> Staatsarchiv, U. Spr. B. Lit. J, p. 335.

<sup>2)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch III, 116.

sich unterweisen lassen könnind“, ohne daß dadurch aber die Schule zu Nidau als eine „obrigkeitliche canonische Schul“ angesehen wurde.<sup>3)</sup>

## 19. Fürsorgetätigkeit.

### (Das Spital. — Die Stiftung Peter Rüdis. — Das Siechenhaus.)

Unsere Zeit ist gerne geneigt anzunehmen, erst die moderne Kulturgemeinschaft leiste Großes in sozialer Fürsorge und Nächstenliebe. Aber welcher Anstrengungen bedarf es doch, um heute die Sorge für das Alter, die Invaliden und die Hinterbliebenen auf die Schultern des Staates zu legen? Und wieviel Egoismus des Einzelnen und mancher Interessengruppen regt sich nicht unter allen möglichen Deckmäntelchen, wenn Opfer erheischt werden?

Das Mittelalter zeigt gerade in dieser Hinsicht manchen schönen, vorbildlichen Zug. Denn die Spitäler in den Städten waren nicht, wie heute fast ausschließlich, allein der Krankenpflege gewidmet, sondern der allgemeinen Fürsorge, vorab für Alte, Schwächliche und Gebrechliche.

Das *Spital* in Nidau muß schon sehr früh, vielleicht gleich von Anfang an bestanden haben. Seine Gründung entsprang — wie z. B. das Spital von Notre-Dame in Freiburg — offenbar dem Gemeinschaftssinn der ältesten Bürgerschaft; denn es ist kein eigentlicher Stiftungsbrief bekannt, wonach das einstige Spital sein Dasein — wie mancherorts — einer bedeutenden Persönlichkeit adeligen, geistlichen oder bürgerlichen Standes zu verdanken hatte. In der Tat finden wir seine Verwaltung stets in den Händen der Stadtorgane.

Ueber den Tätigkeitsbereich unseres Spitals sind wir nicht bis ins Einzelne unterrichtet. Jedenfalls nahm es alte und gebrechliche Leute, sowie unheilbar Kranke (aber nicht Aussätzige) zum Teil unentgeltlich, zum Teil gegen bestimmte Summen auf, ferner wohl auch Kranke zu vorübergehendem Aufenthalt, obschon sich die ärztliche Hilfe im ganzen Mittelalter zumeist auf die Volksmedizin beschränkte. Endlich fanden darin fremde bedürftige Durchreisende Herberge. Auf diese letzteren bezieht sich die Vorschrift von 1540, wonach der „Spittal Hußwirt“ „Bettler, oder so vnzüchtig sind vnd nachts nit niderwend, gan straffen vnd niderfertigen“ soll. [Nidau-Stadtbuch III.]

<sup>3)</sup> Staatsarchiv, Nidaubuch I, 813.

Der Hausrat betrug damals: 12 Kochhäuser, 11 Kessel, 8 Pfannen, je 1 Dreifuß, Bratspieß und Rost, 7 Platten und Schüsseln, 4 Kannen, 3 ganze Betten, je 5 Säcke und Kisten, 9 Kissen, verschiedene Woll- und Pelzdecken, 1 Frauenhemd, 2 Unterröcke, 3 Tischtücher, 5 Tröge, 8 Weinzuber, 10 Fässer, 2 Brenten, Tuch 7 Ellen, 83 Strangen Garn, 7 Kloben Wärch und 12 Kunkeln.<sup>1)</sup>

Unser Spital wird erstmals erwähnt in einer Urkunde von 1364, laut welcher ihm eine Schuppose zu Jens gehörte. Des weitern besaß es schon früh (1367) eine Anzahl Reben bei Mullen-Erlach. Eigene Reben hatte es auch zu Neuenstadt.<sup>2)</sup> Auch Waldungen gehörten ihm zu, nämlich ein Stück am Jensberg im sog. Spärsholz, zu welchem die Stadt zuhanden des Spitals im Jahre 1600 noch 4 angrenzende Jucharten hinzukaufte.<sup>3)</sup> Den „Spärshof“<sup>4)</sup> selbst muß das Spital längere Zeit zu Lehen gehabt haben, denn 1473 klagte der Spitalmeister vor dem Landgericht zu Nidau gegen die Bauernsamen von Port, weil diese durch Laufenlassen der Schweine dem Spärshof und damit dem Spital Schaden zufüge. Es wurde erkannt, daß der Hof zukünftig eingefriedet werde.

Eine große Reihe von Zuwendungen muß dem Spital im Laufe der Zeit von wohlütigen Privaten gemacht worden sein, ohne daß diese urkundlich alle nachgewiesen werden können. Jedenfalls verfügte es im Laufe der Zeit über einen bedeutenden Fundus in Gültten und Grundbesitz. Einem von der Stadt ernannten Spittelmeister oder Spitalvogt lag die Verwaltung ob; alljährlich legte er Rechnung ab, vor den Räten „umb alles ußgeben und innemen und umb alle versessen zins an korn, haber und B“ (Bargeld).<sup>5)</sup> Als Lohn des Spitalvogts werden 1478 vier  $\text{fl}$  verrechnet. Die Stadt kam gelegentlich bei Finanz-

<sup>1)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch III, 133 ff.

<sup>2)</sup> Stadtbuch I.

<sup>3)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 763 ff.

<sup>4)</sup> Dieses bedeutende Landgut am Nordabhang des Jensberg wird eigentlich dem Schloß Nidau zugehört haben und war 1390 ein Mannlehen des Edelknechts Herm. v. Lobsigen. Kurz vor 1496 hat es sodann ein Conrad Basser zu Biel käuflich erworben. — Dok.-Buch I, 389 ff.

<sup>5)</sup> Stadtbuch I. 1439 blieb der Spitalvogt schuldig 80  $\text{fl}$  6 B 8  $\text{fl}$ . — Vgl. Stadthaushalt. 1479 standen den Jahreszinseinnahmen von 78  $\text{fl}$  Ausgaben gegenüber von 116  $\text{fl}$  18 B. 1437 betrugen die Ausstände: An Weizen 2 Mütt  $\frac{1}{2}$  Imi; an Roggen 1 Mütt, an Haber 12 Mütt 1 Imi, an Geld: 62  $\text{fl}$  13 B.

nöten dazu, aus dem Spitalgut Beträge zu entlehnern; zur Begleichung der „statt schuld“ hatte sie Mitte des 15. Jahrhunderts 200  $\text{fl.}$  entnommen; 1468 war sie davon dem Spital immer noch 101  $\text{fl.}$  16  $\text{B.}$  schuldig. Auch an einzelne Bürger wurden aus dem Spitalgut gelegentlich Darlehen gemacht, so 1517 dem Wilhelm Zülli 38  $\text{fl.}$  (Stadtbuch I). Andererseits war das hiesige Spital einem Kilchherrn von Biel einen jährlichen Zins von 1 Saum Weißwein schuldig, den die Stadt Nidau 1523 dem Meyer und dem „Erwürdigen, hochgelährten Herren Doctor Thomas Wytttenbach, kilchherrn zu Biel“ zuhanden der dortigen Pfrund mit 40  $\text{fl.}$  ablöste. (Dok.-Buch I, 665.)

Die allermeisten Pfründer waren natürlich Nidauer. Für ihre alten Tage hatten z. B. Cunrat Golis, „der alt schriber“ und seine Frau um 1470 „ein pfrunt im spittal ze N.“ gekauft um 200  $\text{fl.}$ ; um jene Zeit war aber daselbst u. a. ebenfalls „verpfröndt“ die Ehefrau des Bernbürgers Bütsbach, der sie 1476 wieder zu sich zu nehmen wünschte.

Die Spitalgüter wurden im Laufe der Zeit andern Zwecken zugewendet. So verkaufte die Stadt 1738 mit obrigkeitlicher Bewilligung einen Teil ihrer Allmend- und Spitalgüter zwecks „Erhaltung des Neuwen Schulmeisters“. <sup>6)</sup>

### *Der Wohltäter Peter Rüdis. <sup>7)</sup>*

Ein hervorragender Wohltäter erstand dem Städtchen in der Person Peter Rüdis, der in einem Testament vom 5. VIII. 1430 dahin ein Pfründerhaus stiftete als „eine ewige pfrunde vier armen mön-schen und dürftigen, die an ir alter kommen weren vnd sich sust nit bigan (erhalten) möchtind“. Daß es eine sog. fromme Stiftung, zum Seelenheil lieber Angehöriger <sup>8)</sup> „und aller gläubigen selenheile wil-ten“ war, tut der hochherzigen Stiftung durchaus keinen Eintrag. — Peter Rüdis vermachte zu genanntem Zwecke sein „Seßhuß“ zu Nidau, woselbst nach seinem und seiner Frau Ableben die „vier armen mön-schen vnd dürftigen“ wohnen sollen. Dazu kamen zahlreiche Reben zu Neuenstadt und Alfermee und Güterzinse zu Jens, Nidau, Bühl, Safnern. Den vier Armen soll alle Tage ein Maß Wein verabreicht

<sup>6)</sup> Archiv Nidau, Dok.-Buch I, 863 f.

<sup>7)</sup> Quellen: Archiv Nidau, Einzelurkunden und Dok.-Buch I; Fontes VII u. VIII.

<sup>8)</sup> Peter Rüdis und seine Gattin Ellina trauerten über den Hinscheid ihrer bei-den Kinder.

werden; dazu soll man „inen kouffen fleisch vnd giwand vnd ander ding, des sy bedörfft“.

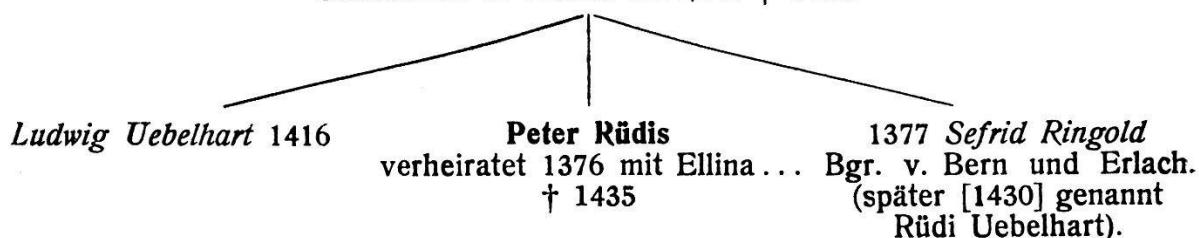
Zugleich vermachte er mehreren Personen namhafte Güterzinse und besonders auch seinem Knecht Nicli Welti, der später in dem Pfründerhaus wohnen und der armen Leute Pfleger und Schaffner sein soll. Auch die St. Erhardskirche und das Kloster Gottstatt vergibt er nicht in seinem Testament, als dessen Vollstrecker und Hüter Vogt, Bgrm. und Rat und deren Nachfolger zu Nidau bestimmt sind. Die genannten Vergabungen dürften zusammen einen heutigen Geldwert von zirka 300,000 bis 400,000 Franken dargestellt haben; deren Verwaltung scheint später dem Spitalvogt unterstanden zu sein.

Die Urkunde, deren Original heute noch im Burgerarchiv Nidau liegt, ist besiegelt vom Rat von Nidau, Hans v. Muleren, dem damaligen Vogt, und endlich von Peter Rüdis selbst. *Peter Rüdis Vergabung ist durchaus eine Parallele zu der edlen Stiftung der Anna Seiler zu Bern;* übrigens bestimmte er, daß bei Nichteinhaltung der Vorschriften das Stiftungsgut dem Seilerspital in Bern zufallen solle. Hiezu kam es freilich nicht, vielmehr wird das Peter Rüdische Stiftungsgut noch heutzutage zugunsten von burgerlichen Armen verwendet.<sup>9)</sup> Die Familie dieses hervorragenden Wohltäters kann nur bis zur väterlichen Generation zurückverfolgt werden. Die Fährte weist nach Erlach: 1351/58 sind als Geschwister nachzuweisen:

Ludwig, gen. Sefrid, von Erlach; Sefrid, Klosterherr zu St. Johannsen; Rudolf Sefrids zu Erlach; Bellina, Nonne zu Interlaken; Anna, verheiratet in Erlach.

Der Vater Peter Rüdis ist

*Rudolf Sefrid, gen. Uebelhart*  
Bgr. von Erlach und Solothurn  
Schultheiss in Erlach 1377/79. † 1403.



Namensgeschichtlich zeigt dieses Beispiel sehr deutlich, wie schwankend um 1400 die Familiennamen noch waren. Der eigentliche

<sup>9)</sup> O. Sury in „Seeländer Volksstimme“ 1925 Nr. 282.

Familienname dürfte Ringolt gewesen sein, denn das Siegel Peter Rüdis zeigt einen „Ringgen“ = (Schnalle). Die Familie war außerordentlich vermöglich. Sie lebte um jene Zeit, da der verschuldete Adel Stück um Stück seiner Güter veräußern mußte. So erwarben Rud. Sefrit und sein Sohn — nebst zahlreichen Gütern im Seeland — von den Grafen von Kiburg im Jahre 1377 das Städtchen Altreu und das Dorf Selzach mit Twing und Bann um 1400 Flor. Gulden. Also können die überaus zahlreichen Käufe und Vergabungen dieses Peter Rüdis, der kurz vor 1400 in Nidau ein Säßhaus und das Bürgerrecht erworben und 1435 daselbst kinderlos starb, ihre Erklärung finden. Als nach seinem Tode einige entfernte Verwandte das Testament angrißen und besonders die nicht verschriebene Hinterlassenschaft beanspruchten, erwirkte eine Abordnung der Stadt Nidau 1436 zu Bern, daß nicht nur das Testament gutgeheißen, sondern auch die unverordneten Güter dem Spital zugewiesen wurden. —

Einen weitern Zweig von Fürsorgetätigkeit stellte das *Siechenhaus* dar. Der Aussatz (Lepra), eine Geißel des Mittelalters, erreichte hierzulande den Höhepunkt im 13. bis 15. Jahrhundert. Aus Furcht vor Ansteckung wurden die Aussätzigen und auch die Krankheitsverdächtigen aus Haus und Heim aufs Feld hinaus vertrieben (daher der Name Aussätzige = Ausgesetzte), so daß sie in Höhlen und Wäldern Zuflucht suchten und ihr Leben kümmерlich mit Betteln fristeten. In einen dunklen Mantel gehüllt, Mund und Nase mit einem Tuch bedeckt, an langem Stocke die Almosenschale, näherten sie sich den Wohnstätten zu Stadt und Land. Aber sie mußten ihr Nahen mit einer Klapper deutlich anzeigen. Es war ein Gebot der Nächstenliebe, daß man, in den Städten vorab, zum Bau von Siechenhäusern schritt, die später auch andern mit ansteckenden Krankheiten Behafteten zum Aufenthalt dienten. Oft waren die Siechenhäuser die Früchte frommer Stiftungen.

Das Siechenhaus von Nidau war aber eine städtische Gründung und befand sich an der Straße gegen Bellmund, an der Hub; wahrscheinlich bei der Kapelle auf dem heutigen Friedhof dortselbst. Das Regionenbuch von 1783 erwähnt es noch als in der Gemeinde Port liegend. Wir haben im Mittelalter davon nur wenige Nachrichten. Ein eigener Verwalter legte hin und wieder Rechnung ab „vom hus

der armen lüten vff der Hüb".<sup>10)</sup> — Die Bedauernswerten wurden gepflegt durch die „Siechenmagd“; aber die Stadt hatte später Mühe, für diesen aufopferungsheischenden Posten immer eine geeignete Person anstellen zu können.<sup>11)</sup>

## 20. Das Leben in der Stadt.

Es sind nicht sehr viele bestimmte Nachrichten, die wir vom Leben in der mittelalterlichen Stadt besitzen; immerhin haben die vorangehenden Kapitel schon manchen Einblick gewährt.

Suchen wir zunächst uns ein Bild zu machen von dem *häuslichen Leben* der Städter.<sup>1)</sup> Man stand in der Regel recht früh auf, im Sommer wohl schon um 4 Uhr, im Winter um 5 bis 6 Uhr. Noch 1762 schrieb die Nachtwächterordnung vor „in Winterszeit des Morgens um 4 Uhr und des Sommers um 3 Uhr den Tag zu verkünden“. (Eydtbuch, 78.) Der Mann ging seinen Berufsarbeiten nach, die Frau hatte mit den Hausgeschäften vollauf zu tun. Eigentliche Mahlzeiten scheint man im Mittelalter lange Zeit nur zwei gekannt zu haben, nämlich um 10 Uhr vormittags und um 4 Uhr nachmittags. Eine 3. Mahlzeit wurde immerhin schon im 13. und 14. Jahrhundert bei den großen „Werchet“ (Erntezeiten u. a.) zugegeben. Später genoß man eine Morgensuppe zwischen 6 und 7 Uhr; dagegen war beim Mittagessen (lt. prandium) Suppe noch im 14. und 15. Jahrhundert nicht gebräuchlich. Das Brot brockte man in das Getränk, Milch, Bier oder Wein. Nachmittags wurde meist ein kleiner Imbiß genommen; die Hauptmahlzeit war aber während des ganzen späteren Mittelalters das Abend- oder Nachtessen. Die Suppe wurde aus Schüsseln getrunken. Das Fleisch aß man bis weit ins 16. Jahrhundert mit den Fingern! Löffel und auch Gabel galten als Luxusgegenstände. Anstandsbücher empfahlen noch im 17. Jahrhundert, die Fleischportionen nur mit drei Fingern zu erfassen, und die Hand nicht zu lange in der Schüssel zu lassen!

<sup>10)</sup> Stadtbuch I ad 1475 und 1480.

<sup>11)</sup> Archiv Nidau, Ratsmanual I, 16, ad 1669.

<sup>1)</sup> Quellen: Nidauische Dokumente und allgemein A. Schultz, Das häusliche Leben; vgl. auch A. Heer, Aus verschiedenen Jahrhunderten.

Bei Familienfesten ließen auch sonst sparsame Bürger gerne etwas draufgehen. Sonst lebte man hierzulande zumeist in einfachem Rahmen: Saure Wochen, frohe Feste! Doch scheint, sowohl in Deutschland wie hierzulande, gegen 1500 eine allgemeine Trunksucht in beängstigender Weise überhand genommen zu haben. Für diese traurige Erscheinung haben wir zwar für Nidau keine sichern Nachrichten; dagegen dürfte es hier im 17. Jahrhundert in dieser Beziehung schlimm gestanden haben, mußten doch 1679 von den neu gewählten zwölf Ratsherren ihrer vier ausdrücklich ermahnt werden „sich des überflüssigen Trunks zu endthalten“ und der Venner erhielt als Mahnzettel: „sich auch des gottslestern zu endthalten“. <sup>2)</sup>

Aus Deutschland wird berichtet, daß man im 16. Jahrhundert selten mehr von einem Rausch, sondern von Räuschen spreche.

Mit dem Waschen war man morgens meist recht schnell fertig. Und doch darf dem Mittelalter keineswegs der Vorwurf der Unsauberkeit gemacht werden. Die eigentliche gründliche Säuberung erzielte man nämlich im Bade. Wer sich den Luxus einer Badewanne zu Hause nicht leisten konnte, ging in die öffentliche *Badstube*. Dort wurden Wannenbäder und die damals sehr beliebten Dampfbäder verabfolgt. Der Bader rasierte daneben seine Kunden, ließ ihnen zu Ader und vertrat in vielen Stücken die (im alten Nidau nicht nachzuweisenden) Medizinalpersonen, Aerzte und Apotheker. Die Badstube der Stadt wird in Nidau schon früh erwähnt. <sup>3)</sup> Sie befand sich beim Untertor, wo der Name „Badstubenzihl“ noch lange an sie erinnerte. Den Unterhalt übernahm die Stadt, die auch den Bader in eigenem Amt erwählte und besoldete. Später jedoch, so 1474, wurde „Ulrich dem bader unser badstuben“ auf fünf Jahre verliehen; 1507 hat Hans Bader (!)  $7\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  „an der badstuben verbuwen, nemlich casten, offen (Ofen), fenster und anders“. Wir haben einen Nachweis gefunden, daß man schon im 15. Jahrhundert dazu noch Badfahrten nach Worben unternahm: „1463, 4  $\text{fl}$ , so die stat Bendichten Uedellen schuldig (ist) von der badfart von Worben“. <sup>4)</sup> Die Aufführung in der Bad-

<sup>2)</sup> Archiv Nidau, R. M. vom 22. Oktober 1679.

<sup>3)</sup> Das Stadtbuch I, beginnend mit 1436, nennt schon im ersten Jahr „die badstuben“.

<sup>4)</sup> Archiv Nidau, Stadtbuch I.

stube gab öfters zu Klagen Anlaß, namentlich aber auch das anstößige Gebaren auf dem Wege dahin.<sup>5)</sup>

Ueber die mittelalterliche *Kleidung* der Bürgerschaft haben wir hier keine Nachrichten. Doch ist zu bemerken, daß der Bürger, namentlich bei allen öffentlichen Anlässen, mit einem Degen bewaffnet einherging.

Die gute Gewohnheit, früh aufzustehen, hing zusammen mit dem nicht minder läblichen Brauche, sich früh niederzulegen. Der Grund hiezu lag allerdings zumeist in der mangelhaften Beleuchtung, die durch Kienhölzer, Talglichter und später durch Oellämpchen mühsam bewerkstelligt wurde. Zur Winterszeit scharte sich die *Familie* schon am Frühabend um Herd und Ofen. Mehr als heute liebte man diese Art traulichen Beisammenseins, wo der Großvater und die Großmutter Erinnerungen und Märchen den lauschenden Kindern und Enkeln zum Besten gaben. Ob sich im alten Nidau nicht schon die Sage von den Nibelungen herumsprach? Beim Pfeidwald unweit Nidau stand nämlich ein großer Stein, der den Namen „Kriemhiltinenstein“ trug (Vgl. Seite 212, Anm. 10). Bei den Frauen stand das Spinnen in hohem Ansehen; eine gute Spinnerin durfte den Anspruch machen, überhaupt als brave tüchtige Frau zu gelten. Man behalf sich die längste Zeit noch mit Rocken und Spindel; denn das Spinnrad wurde erst im 16. Jahrhundert erfunden.

Wenden wir uns dem *öffentlichen Leben* zu. Die Straßen haben wir uns des Nachts völlig dunkel vorzustellen, falls nicht der gute Mond die Beleuchtung übernahm. Wer über die Gasse gehen mußte, trug eine Laterne voran oder ließ sich voranleuchten.

Bei Einbruch der Dunkelheit wurden die Stadttore geschlossen; für die Sicherheit im nachtdunklen Städtchen hatte der *Nachtwächter* zu sorgen. Ueber dessen Obliegenheiten unterrichtet uns am besten

---

5) Hallers Ratsmanuale, ad 1549: Nidow. Die so unverschampt glouffen, inlegen tag und nacht bis jedes 3 Uhr geben. — Dem so vnverschampt in badstuben glüffen, 10 Uhr uffgelegt.“ — Guarinonius klagt für Deutschland: „Mädchen von 10 bis 18 Jahren laufen in einem verschlissenen Bademantel über die Gassen zum Bade; Burschen von 10—16 Jahren gehen ganz nackt mit ihnen; der Vater wandert in einer Badhose (niderwad) mit seiner nackten Frau und seinen nackten Kindern ins Bad.“ A. Schultz, a. a. O., 338.

*Der Wächteren Eydt. <sup>6)</sup>*

„Die wächter <sup>7)</sup> sollendt schweeren, vff die wacht zegan, die stundt öffentlich mit luter stimm verkünden vnd vor- und mitternachs vff die Mühle Brugg (gegen das Schloß hin) drey stundt zegan vnd den Brüggknächten (im Schloß) anrüffen; antworten sy ime, ist's wol vnd guth, wo nit, hat er das syn getan. Auch zu den Toren ze-warten, ob jemandt darvor rüffe, denselben zu rechtfertigen; zu den wirtshüseren lügen, ob kein geschrey sich darin erhebe, das helffen zufrieden stellen. Darzü, ob jemandt, er sye gast oder frömbdt oder heimbsch, Liechter öffentlich in die stall trüge, darzü zu lügen und wehren, damit kein Schaden darvor endtspringe. Ober aber Jemandt das widerredte, die Liechter öffentlich ohne Laternen in die ställ trüge und vmb kein warnung nütztit gäbe, das einem Burgermeister fürzebringen, welicher dann angendts dahin gahn soll und wehren, daß sömmliches vermitten blybe. Item so das Zytt znacht gestiende, sollendt die wächter dem Sigerist rüeffen, daß er das Zytt widerumb reise, damit es gange vnd die wächter die Stund rueffen vnd melden könnind, ohn all gefehrdt.“ —

David Pagan, der Nachtwächter, bezeugte noch 1767 vor dem Stadtgericht, daß bei dem Gesellschaftswirt zwei Nidauer und drei Auswärtige von Freitag abends bis Samstag abends durch die ganze Nacht um große Summen Geldes gespielt hätten.<sup>8)</sup>

Des Tages wies das alte Nidau meist das Bild beschaulichen Kleinstadtlebens auf. Aber wer Zeit hatte, Maulaffen feil zu halten, kam doch recht oft auf seine Rechnung. Einmal brachten die Wochen- und ganz besonders die Jahrmärkte ein buntbewegtes Leben in die Straßen; man vergleiche S. 224. Das waren — zumal nach Wegfall der Kirchweihen — die großen Tage für das Jungvolk zu Stadt und vom Lande. Wer nicht schon seinen Schatz mitbrachte, suchte sich hier einen. Dabei blieben auch Händel und Schlägereien nicht aus: „Jakob Roß von Epsach klagt (vor Stadtgericht) ab Bendicht vnd Nigli Kocher, daß sy ihme ein Mäidtli nommen, vnd er dzselb nitt lassen

<sup>6)</sup> Archiv Nidau, Eydtbuch p. 20.

<sup>7)</sup> Seit ca. 1530 waren es zwei, die einander ablösten.

<sup>8)</sup> Archiv Nidau, Ratsmanual I, 50.

wöllen, gesagt, er syge der selm, sy graupft habent, dessentwegen er angriffen vnd ihme sin kragen abgrissen worden seye".<sup>9)</sup> Die Gerichtsverhandlungen, die sich im Städtchen und auf dem Platze zwischen Schloß und großer Zugbrücke abspielten, waren für jedermann, sofern er sich ruhig verhielt, zugänglich. Auch für besonders Sensationslüsterne war mehr als genügend gesorgt: Da war vorab der Pranger, wo im Halseisen unsolide Männlein und keifende Weiblein zur Schau gestellt wurden; gelegentlich gab es auch eine öffentliche Auspeitschung, Stäupung zu sehen. Anziehungskraft übte immer auch die Urteilsverkündung bei einem Schwerverbrecher aus (s. darüber Teil II.) Wenige nur liessen sich sodann den Weg zum Galgenhubel ob Madretsch reuen, wenn es galt, dem aufregenden Schauspiel der Hinrichtung beiwohnen zu können. Am entsetzlichsten aber müssen die gellenden Schreie der Armen bei den Hexenverbrennungen gewesen sein, die auch nach der Reformation im Städtchen Nidau — als Frucht von Aberglaube, Rohheit und Willkür — in erschreckender Zahl vor sich gingen, worüber wir später noch hören sollen.

Abwechslung ins Stadtleben brachten immer der Aufzug eines neuen Landvogts und die aufreitenden Gäste und Gesandtschaften; denn Nidau war häufig Verhandlungsort, bei Geschäften Berns mit dem Bischof von Basel oder den Städten Biel, Solothurn, Basel u. a. Als Truppenlager- und Durchgangsplatz war unser Grenzstädtchen aber auch oft erfüllt von lebhaftem soldatischen Leben und Treiben. Und erst 1476! Da wollte natürlich jedermann die eroberten Burgunderkanonen sehen, 420 große und kleine Geschütze, die von Grandson her in Schiffen nach Nidau geführt worden waren, hier unter die Sieger verteilt und zu Schiff und auf der Achs weitergeführt wurden. Einiges Aufsehen brachte gelegentlich auch der Zuzug gewisser Persönlichkeiten mit sich, wie z. B. Bendicht Beppets, jenes entsetzlichen Bieler Querulanten, der sich hier um 1490 für einige Zeit niederließ und sich auf offener Straße in unflätigen Schimpfreden gegen seine Vaterstadt großtat.<sup>10)</sup> Später fand sich ein Gegenstück ganz ähnlichen Kalibers in dem Bieler Peter Hans Meuli.<sup>11)</sup> — Der Sohn des Beppet scheint

<sup>9)</sup> Staatsarchiv, Nidaubuch III, 155.

<sup>10)</sup> C. A. Blösch, a. a. O. II, 37 ff.

<sup>11)</sup> Vgl. P. Aeschbacher im Bieler Jahrbuch 1928 p. 3 ff.

zu Nidau ansässig geblieben zu sein: „Bendicht Beppet, der Junge von Nidau“ verkaufte hier vor Landgericht vier Mannwerk Reben gelegen zu Engelberg“. <sup>13)</sup>

Ernstes und heiteres Leben brachten vor der Reformation die kirchlichen *Feste*. <sup>14)</sup> Am meisten freute man sich immer auf die Kirchweiß, die hier jeweilen am zweiten Sonntag im September gefeiert wurde. Das Städtchen warf sich am Vortage stets in das beste Sonntagskleid; denn es waren regelmäßig gar viele Gäste aus der Gegend, namentlich von Biel zu erwarten. Am Kirchweihtage ging eine große Prozession mit den Kirchenfahnen, Baldachinen und Kreuzen, begleitet von Geharnischten, durch das Städtchen, worauf in der Kirche eine Messe zelebriert wurde. Sodann setzte die allgemeine Fröhlichkeit ein, die sich in Spiel und vorzüglich im Tanz auf öffentlichem Platze austobte. Die Gäste aus den größern Nachbarorten wurden besonders geehrt, indem man für sie einzelne Tänze ausrief und sie einzeln tanzen ließ. Die von der „Nachkilbi“ von Nidau Heimkehrenden erhielten zu Biel jeweilen noch einen Trunk aus den Stadtkannen, nachdem sie schon in Nidau meist mehr als genug des Festweins genossen hatten. Anderseits fehlten die Nidauer auch nicht an den Nachbarkilbinen, besonders nicht zu Biel. Es war dort wie auch anderwärts üblich, die anwesenden Gäste dadurch besonders zu ehren, daß man einzelne Tänze ausrief, an welchen nur die Vertreter und Vertreterinnen jeder aufgerufenen Ortschaft tanzen durften. An der Bieler Kilbi hatten die Nidauer jeweilen den Tanz nach Biel, Bern, Solothurn, Freiburg, also vor allen andern Seeländerstädtchen.

Gefeiert wurde sodann auch die Fastnacht. Auch hier war Gegenseitigkeit üblich. Am beliebtesten waren schon damals die Fastnachtsfeiern zu Biel, wohin die Nidauer 1468 „in Bögggen wis“ zogen und woselbst sie bewirtet wurden. — Ernster Art waren dagegen stets die Prozessionen und Bittgänge. Da zogen die Gläubigen oft weit im Ländchen herum, nach dem Büttenberg, nach Täuffelen, nach Oberbüren usw. An vielen Orten wurden die Bittgänger bewirtet. Aber große Anziehungskraft übte anderseits die St. Erhardskirche in Nidau

---

<sup>13)</sup> Staatsarchiv, Fach Nidau, 1500, Montag vor Martini.

<sup>14)</sup> Siehe H. Türler in B. T. B. 1903, 160 ff.

selber aus: Prozessionen der Bieler dahin sind bezeugt aus den Jahren 1427, 1481, 1482, 1483. Daß sie in den beiden letztgenannten Jahren in von Twannern gestellten Schiffen nach Nidau kamen, läßt auf damalige starke Ueberschwemmungen schließen.

Nach der Kirchweih fand gewöhnlich das Schützenfest statt. Auch Nidau besaß schon früh eine *Schützengesellschaft*, die im Stadtbuch I erstmals 1444, also im Jahre der Heldenschlacht von St. Jakob an der Birs, ausgewiesen ist. Die Stadt wie die Privaten steuerten an den „Glückshafen“ und an die Stiche ihre Gaben, die sehr häufig in Tuch bestanden. Zu der Gründung der Schützengesellschaft zu Nidau hatte wohl das erste große Schützenfest zu Bern, 1. bis 11. Juli 1442, Anstoß gegeben. Zu Aarberg fand 1454, zu Biel 1458 ein größeres Schützenfest statt. Von einem solchen zu Nidau haben wir keine sichere Kunde. — Der Scheibenstand befand sich hier am „Schützenrain“ beim Sandhubel; in der Ebene stand das Schützenhaus; 1540 stifteten die Gnädigen Herren von Bern „den schützen zu Nydow uff ir huß 2 fänlyn“,<sup>15)</sup> sicher mit dem wehrhaften Bären geschmückt. Dafür fehlten die Nidauer selten an den großen Bernerfesten. Man scheute im Mittelalter, den heutigen Kilometerfressern zum Trotz, keineswegs große Entfernungen, und — glückliche alte Zeit! — man kannte damals das Schreckenswort „Zeit ist Geld“ noch nicht.

Von einem geistigen Leben kann man im mittelalterlichen Nidau kaum sprechen; Mittelpunkt desselben war jedenfalls die Kirche. Doch kannte man auch schon in kleinen Städten *Spiele* geistlichen und weltlichen Inhalts und *Tänze*. Von dramatischen Spielen haben wir zu Nidau keine Nachricht. Jedoch ist nachzuweisen, daß die Nidauer 1492 zu Biel mit ihrem „*Moriskentanz*“, wohl eine Art Schwerertanz, öffentlich auftraten.<sup>16)</sup> Ein anderer in der Schweiz stark verbreiteter Tanz war der „*des schwartzen Knaben*, der gern das braun Meitlin wolt haben, ja haben, wann man's ihm geb“.<sup>17)</sup>

Mehr noch als die Tage der Aemterbesetzungen gaben unserm Städtchen die *Neujahrfeierlichkeiten* Anlaß zu Festmählern und aus-

<sup>15)</sup> R.M. ad 10. Juli 1540.

<sup>16)</sup> H. Türler in B. T. 1903, 181.

<sup>17)</sup> A. Schultz, a. a. O. p. 362.

gelassenem Tun. Der Mittelpunkt der Geselligkeit war die Rats- und später die Gesellschaftsstube; hier fand jeweilen auch das Neujahrsfestmahl der Stubengenossen, das Burgermahl statt. Da ging es regelmäßig hoch her. Vorher wurden die Beiträge „zum gutten jor“ eingesammelt. Ein kleiner Rodel von 1519 verzeichnet alle Gaben, die von 2  $\beta$  bis zu 2 Dicken ( $\frac{2}{3}$  Gulden) betrugen. Die meisten Gesellen gaben 1 Batzen (zirka 30  $\beta$ ), der als Ehrengast geladene Landvogt jedoch 2 Dicken. Zwei Gesellen spendeten je 1 Kuchen, der „hußwirt“ 3  $\beta$  Ziger; „Wylhäm Struch gibt ein Brachslen“! und „Hans Gnägi 1 Mäß öpfel“. Dazu kamen die Beiträge aus der Stubenkasse und ganz besonders die gefüllten Weinkannen aus dem Ratskeller. Köche und Kellner hatten alle Hände voll zu tun. An Gerätschaften freilich fehlte es nicht. Wir haben bereits ein Inventar der Ratsstuben aus dem 15. Jahrhundert aufgeführt. 1537 wies der „*Hußrath uff dem Rathus*“ auf: <sup>18)</sup>

„6 sylberin schalen, 6 hoch und 6 klein becher sylberin, 4 nüw und 4 groß nyder becher, thut 26 stuck.“

Sodann „7 groß blatten, 10 kleiner blatten, 26 erechtig (ehrige?) schyßlen, 5 saltz fäßlin, 4 licht stöck möschin, 2 häffen (ein ser groß), 1 schwenkböckin, 1 groß möschin böckin, 2 bratspiß, 1 käß schüßlen, sodann 2 hählen und ein rost“. Sodann die „Zeichen“ (Wappenschilder und Prägestöcke): „eins mit dem beren vnd eins *mit dem krepß*, eins mit dem *krepß vnd fisch* vff das zinin gschürr“.

Die Neujahrstage wurden auch benutzt, um allerlei Mummenschanz zu treiben. Bis heute hat sich dieser Brauch an einigen Orten des Seelandes erhalten.

Ueber vorgefallenen Neujahrsunfug zu Nidau berichtete 1532 der Landvogt Hans Schleiff nach Bern: <sup>19)</sup>

Am Neujahrstag begab es sich, daß der Rat und die Amtsleute beisammen waren; „etliche vß der geselschafft hand nach dem morgendprot haruß vff die gassen sich ferfügt vnd anfangen ze tanzen vnd in semlichen etlich grob possen triben“. Da kam der Landvogt hinzu und ließ sie durch die Brüggknechte zur Ordnung weisen; aber bald

<sup>18)</sup> Archiv Nidau, A IIa, 2 p. 113.

<sup>19)</sup> Staatsarchiv, U. P. Bd. 4, *datiert* 3. I. 1532.

ting der Tanz wider an. Der Landvogt schritt nochmals ein: „do der tanz us is gesin, der vorhar tanztt [Vortänzer], der ist nütt mitgangen, den hab ich vff das *rathus* wellen füren“. Der Rumor ging weiter, auch am nächsten Tag („die trunken gemeind im stettlin!“); schließlich ließ der Vogt Rät und Gemeinde versammeln.

Die Wirtsstube im Gesellschaftshaus war öfters Schauplatz größerer oder kleinerer Skandale, Schlägereien und Händeln. Von hier aus wurde der Unfug häufig auf der Straße fortgesetzt. Der genannte Landvogt gibt in seinem Bericht<sup>19)</sup> hievon ein weiteres anschauliches Bild.

„Also das siderhar (seit dem Kappelerkrieg 1531) ettlich trunken lütt alhie nachts in der geselschafft hand angefangen antrunkener wi meß gesungen; dar nach ein andre nacht zü gefarin vnd von eim huß zum andern gelüffen mit schryen und geltten klopfen,..... dann an dem brunnen die rörren ußzogen, das Wasser auslaufen lassen.“

Die Sache wurde dem Vogt angezeigt, *dieser leitete* sie aber weiter an den „burgermeister, venr vnd retten“; „ich wele inen ire *fryheit* nütt *brechen*, wo sy aber semlichs nütt straffend“, so werde er sie strafen, sobald sie die Stadtziele verließen. „Sy (die Städter) hand sy in ir kefy geben“,<sup>20)</sup> aber sogleich zum Tor hinausgelassen!

*Sittenmandate* waren schon vor der Reformation nötig erachtet worden, so besonders nach den sittenlockernden Burgunderkriegen. Man verbot am 18. Juli 1479 das Tragen von ungewöhnlich langen Schwertern und Messern, ebenso Geschrei und Pfeifen während der Nacht, im August sodann das uneheliche Beisammenwohnen.<sup>21)</sup>

Besonders streng schritt die Obrigkeit nach der Einführung der Reformation ein. Die bernischen Ratsmanuale verzeichnen gar sonderbare Dinge. Daß Nachlärm, Skandal, „Blutrüns“ strenger als vor dem bestraft wurden, ist durchaus verständlich, weniger aber, wie man die Leute in kurzer Zeit zu Tugendbolden glaubte erziehen zu können. Einige Beispiele von 1529 bis 1550,<sup>22)</sup> zumeist Nidau betreffend, mögen eine Vorstellung geben:

<sup>19)</sup> Staatsarchiv, U. P. Bd. 4, *datiert* 3. I. 1532.

<sup>20)</sup> Das Stadtgefängnis befand sich wahrscheinlich im „Fuchs“ = Obertor.

<sup>21)</sup> Diebold Schilling II, 218.

<sup>22)</sup> Haller, Ratsmanuale.

(Wegen Tanzens, was streng verboten war) Thoman Vischer 5  $\text{fl.}$ , hatt tantzet; Die ein Tag und eine nacht in gfenknus von des tanzens wegen; die Wyber von Erlach ein jede 10  $\text{fl.}$  zu straff umb dz si dantzet hant.“

(Wegen Fluchen und Schwören) „Caspar Gasser zu Nidau vor der predig am sonstag vor jederman lan niederknügen, Gott umb verzübung anrüffende und demnach in das halssysen 4 stund gestellt werden.“

(Erbrechen wurde meist als Völlerei gedeutet.) „Hans Ammann, där die suppe gässen u. widergän und demnach wider gessen 3 tag u. nächt zwasser u. zbrott u. 2 Gld. Buß.“ „Salomon Kißling hat 2 mal Ueli gerufft; Mh. 12  $\text{fl.}$  dafür geben.“ „Bendicht der jung Stöckli hat kotzet zu Wileroltigen, git 10  $\text{fl.}$ .“

Varia: „Dem, der dem andern das glas uff die stirnen gestellt, 10  $\text{fl.}$  uffgelegt. Die jeden umb 2 Gulden straffen, von wegen, das[s] si am sonstag gewerchet. — Alle, die Schlaftrünk nach den 9 gethan und gäben hand, in die keby. — Von der worten wägen, so Lengakers wib gebrucht hat, namlich die berner syen katzen. — Den Ammann von Frowenbrunnen in die kheby, umb das er zu dem Amptman dasselbst gret, er sye ein vogt wie ein dreck, ein haffendeckel.“

Am unbegreiflichsten bedünkt, daß Selbstmord an den Hinterbliebenen bestraft worden zu sein scheint: 1559, Thomas Wengers seligen khind, so sich selbs lybloß gethan, 20  $\text{fl.}$  uffgelegt“.

Das alles waren nun freilich zumeist Eingriffe in den persönlichen Rechtskreis der bernischen Untertanen, die sowohl zu Nidau wie anderwärts sicher recht wenig geschätzt wurden. Aber ihnen standen gar manche Wohltaten in geistiger und leiblicher Hinsicht gegenüber, und die Nidauer brauchten es nie ernsthaft zu bereuen, daß das Schicksal sie unter den Schutz und Schirm des mächtigen Bern gestellt hatte, auch wenn ihre waffenfähige Mannschaft unter Bern mehr als vielleicht unter einem andern Herrn zu den Fahnen gerufen wurde. Das „Fähnlein Nidau“, die Bedeutung des Ortes als Grenzplatz in Kriegsläufen, die siegreiche Durchführung der Reformation, bei welcher Nidau eine hervorragende Rolle spielte, davon soll im II. Teil „Die Landvogtei“ gebührend die Rede sein.

## Schlußbetrachtung.

Im Schutze einer mächtigen Wasserburg, die im ehedem sumpfigen Gelände des Zihlausflusses an strategisch wie verkehrspolitisch günstiger Stelle errichtet worden war, hatte sich ein winziges Burgstädtchen und eine Vorburg entwickelt, der sodann 1338 eine gutbewehrte Stadt angegliedert wurde. Wenn auch mittlerweilen der ganze Platz Nidau aus unabgeklärter Ursache unter die Lehenshoheit des Bischofs von Basel gekommen war, so änderte dies an der Stellung der Stadt zu ihrem gräflichen Herrn nichts.

Die Jugendzeit unseres Städtchens war großenteils eine Leidenszeit, bis es — genau 50 Jahre nach seiner Gründung — als nunmehriger bernischer Landvogteisitz auf ruhigeren Bahnen weiterschreiten konnte. Freilich, größere Selbständigkeit hatte es dadurch nicht eingetauscht; ja, es deutet Mehreres darauf hin, daß die althergebrachten Freiheiten in einigen Punkten sogar eine Schmälerung erfuhren, was besonders im 16. Jahrhundert spürbar wurde durch die zunehmende Zentralisation der Verwaltung Berns, das erst jetzt so recht begann, sich der übernommenen Staatsgewalt bewußt zu werden.

Politisch waren Rat und Bürgerschaft sozusagen rechtlos<sup>1)</sup>), indem sie zu Verwaltung und Regierung der bernischen Lande wenig oder gar nichts zu sagen hatten, eine Stellung, die sie übrigens teilten mit allen übrigen Untertanen der selbstbewußten Aarestadt.

Die Organisation der städtischen Verwaltung zeigt uns die Lebensformen eines kleinstädtischen Gemeindewesens und dessen starke Beengung durch die Oberaufsicht des bernischen Landvogts im Schlosse. Bezeichnend ist auch die Stellung des Vanners sowie des Bürgermeisters, welche letzterem hauptsächlich die Verwaltung des Stadtgutes übertragen war.

Markt und Gewerbe entwickelten sich verhältnismäßig mühsam. Der Hauptgrund möchte darin liegen, daß das Seeland mit städtischen Gründungen überreich versehen war. Verschärfend trat dabei für Nidau der Umstand einer reichlich *späten* Gründung hinzu. Von besonderem Interesse sind die Beziehungen zwischen Biel und Nidau, namentlich in bezug auf den Markt und die Weide. Interessant gestal-

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche immerhin die Volksabstimmungen in Teil II.

tete sich ebenfalls das Verhältnis zwischen Stadt und Landschaft, das durch den Loskauf zahlreicher Leibeigenen eine unerwartete Wendung erfuhr.

Zünftisches Leben konnte sich in dem kleinen Landvogteistädtchen nur in beschränktem Maße entfalten, so daß der Zusammenschluß der bürgerlichen Elemente in einer *einzig* Gesellschaft als die gegebene Form geselligen Lebens und Wirkens erscheint.

Die Stadtkirche blieb lange Zeit in nicht ganz abgeklärtem Abhängigkeitsverhältnis zum Kloster Gottstatt, war aber nichtsdestoweniger Mittelpunkt eines rege pulsierenden kirchlichen Lebens. Dazu gesellten sich gutverwaltete Wohlfahrtseinrichtungen wie das Spital und das Siechenhaus; eine Krönung solcher Bestrebungen stellte die hochherzige Stiftung des Wohltäters Peter Rüdis dar.

Anderseits war die Bevölkerung stets umgeben von Gefahren aller Art und gar oft bedrängt durch Seuchen, Ueberschwemmungen, Mißernten u. a. m., und trotz alledem war die Gesundheit kaum schlechter, blieb der Lebenswille mindestens so kräftig wie bei den heutigen Generationen. Freilich, das nervöse Hasten, das beängstigende Vielerlei unserer Tage kannte jene geruhsame Zeit nicht. Aber wie gering waren doch damals die geistigen Bedürfnisse, soweit sie nicht in doppeldeutigem Sinne das Wirtshaus vermittelte, wo zu meist die viele freie Zeit verkannießert wurde.

Die finanziellen Verhältnisse des Städtchens und seiner Bewohner waren besonders im 15. Jahrhundert mehrfachen Schwankungen unterworfen, um sodann Ende des 16. Jahrhunderts einen sichtlichen Wohlstand aufzuweisen.

Im allgemeinen flossen Tage und Jahre auch noch in der Folgezeit in beschaulichem Kleinstadtleben dahin und Erscheinungen, wie die Rebellion von 1635<sup>2)</sup>) mögen fast als Bedürfnis für einen Unterbruch im stillen Alltag gedeutet werden.

Die Neuzeit hat viele Züge unseres alten Städtchens stark verändert; schon rein äußerlich das einst so geschlossene Stadtbild. Aber nicht nur haben sich hier auf allen Seiten neue Wohnviertel dem alten Mauergürtel vorgelagert; auch das weite Feld, das einst Biel

---

<sup>2)</sup> Siehe darüber P. Aeschbacher im Bieler Jahrbuch 1928.

und Nidau so deutlich trennte, ist heute nahezu gänzlich überbaut. Und die stetig unmittelbarere Nachbarschaft der größeren Industriestadt hat bereits bewirkt, daß Nidau den Charakter einer stattlichen Vorstadtgemeinde mit ihren Vor- und Nachteilen immer deutlicher anzunehmen beginnt.

Trotzdem weht um manches erhalten gebliebene Stück von Alt-Nidau noch ein Hauch aus längst vergangenen Tagen, und der Umstand, daß der Ort Sitz des gleichnamigen Amtsbezirks geworden<sup>3)</sup> und in manchen Beziehungen Brennpunkt eines größeren Gebietes geblieben ist, hat ihm wesentliche Züge des einstigen Landvogteistädtchens zu bewahren vermocht.

---

<sup>3)</sup> Während der Helvetik war Nidau dem Distrikte Büren zugeteilt; von 1803 bis 1831 war es sodann Hauptort des *Oberamtes Nidau*, *zu welchem nach dem Wienerkongreß auch Biel gehörte*. Dieser eigentümliche Zustand änderte allerdings schon 1832 wieder, mit welchem Jahre sowohl Biel wie Nidau Sitze eigener Amtsbezirke wurden.

---

◆◆◆

## ANHANG

## Das Stadtrecht von Nidau.

(Handfeste, Freiheitsbrief \*).

Wir Statthalter am Schultheissenampt, klein vnd groß Rhatt der Statt Bernn, thund kund mencklichem vnd bekennen offenlich mit disem brief: Demnach kurtz verruckter tagen vor vns, die klein rhätt, der Ersamen vnserer lieben getrüwen Burgermeysters, venners, Rhats vnd gemeiner Burgerschaft vnser Statt Nydouw erber potten khommen sind vñs vñs mitt demütiger pitt ankert, inen ir fryheiten, stadtrecht, satzungen vnd ordnungen ze bestätigen; vns hiemit einen brief, darin dieselbigen geschryben stündend, sampt etlichen vnserer vordern bestätigung brieffen fürlegende, die wir domalen zum theyl verhört. Vnd als dieselbigen seer alt vnd viel artickel darjn vergriffen, die langer zytt nie in übung vnd bruch gsin vnd dadurch verduncklet vnd vnnütz worden, hat vns für güt angesächen, vnsern seckelmeyster vnd vier venner ze beuelchen, dieselbigen brief für sich ze nemmen, die ze besichtigen vnd vns inhalt derselbigen ze berichten. das sy nun erstattet vnd vns ir güt beduncken anzöagt haben, namlich wie sy angesächen, das wir vnsere potschaft hinüber gan Nydouw verordnen vnd abuertigen söltind mit beuelch, gemelt brief, auch gesagter der vnser von Nydouw anliggen wyter ze vernemmen vnd ze verhören, vnd demnach artickel ze stellen vnd erlütungen daruber ze thün, auch si wyter der büßen halb vnserer reformation in gnaden ze bedenken. Vf söllichs wir die frommen wysen vnser getrüw lieb miträät vnd burger Sulpitium Haller Seckelmeister, Peter im Hag vnd Hans Steiger, beid venner, vnd Niclaus Zurkinden Seckelschryber, harzu verordnet vnd abgeuertiget haben, welliche sampt Heinrichen Cammerer, vnserm amptmann daselbst zü Nydouw, darüber gesässen, die alten fryheit brief, auch gsagter von Nydouw ingelegt artickel vnd fürtrag verhört vnd verstanden vnd darüber gehandlet, ein ordnung gemacht, insächen gethan vnd lütrung gäben, alles vf vnser geuallen, wie hienach von artickel zü artickel geschryben stat. Vff söllichs hin hütt vor vns statthalter, klein vnd gros rhatt, obberürter der vnsern von Nydouw erber potten erschinen sind, namlich die erbern Rüdolf Schmaltz, venner, Hans Gnägy, burgermeister, Gangolf Büchler, all dry des rhatts, vnd Hulrich Hartman, der burgern, vnd uns, wie vor, mit demütiger pitt angelanget, ir

---

\*) Das Original — im Burgerarchiv Nidau — weist in der Schreibweise jene schwerfälligen Konsonantenhäufungen (nnll, ffft u. a. m.) auf, wie solches im 16. und 17. Jahrhundert gebräuchlich war. Auf deren Wiedergabe ist hier verzichtet worden. — NB.: u ist öfters als v zu lesen.

fryheiten, satzungen, vnd darüber durch obgedacht vnser ratspotten gemacht lütrungen vnd in schrift gestellt artickel ze bestätigen mit vnderthäniger vnd demütiger erpietung, sölichen ghorsamklich ze geläben vnd nachzekhommen, wie dann sölliche zü Nydouw volzogen vnd von rhätten vnd burgern für sich vnd ir nachkhommen angenommen worden.

So nun oberürt vnser rhatspotten vns ze erkennen gäben, wie sy ir beuelch (wie oblut) volstreckt vnd es also ergangen, haben wir hütt dieselbigen in gegenwärtigkheydt obbenempter potten von Nydouw verläsen lassen. Die lutendt wie hienach volget.

#### [1. Aemterbestellung.]

Der erst, das ein vogt, so je zü zyten zü Nydouw ist, sampt einem burgermeister vnd venner gwalt haben söllind, den rhat, das ist die zwölf, so darzü tougenlich, vf vnser schultheißen vnd kleinen Rhats geuallen vnd bestätigen ze ordnen. Vnd wann wir die, so sy vns altem bruch nach durch vnsern amptmann fürtragen werden, bestätigen. alldann der vogt vnd burgermeister mit den zwölfen die Burger erwölben vnd demnach alle andere Ämpter, als burgermeyster, schriber vnd weibel, wie von alterhar setzen, vßgenommen den venner, wellicher mit Rhäten vnd Burgern von vier jaren zu vieren ouch vff vnser geuallen gesetzt soll werden.

#### [2. Landgerichtsbesetzung.]

Zum andern anträffend besatzung der zwölfen zum landricht soll vnser vogt dieselbigen setzen, doch den venner vnd burgermeister zu ime berüffen vnd in irem bysin die wal thün, demnach vns die fürtragen, die ze bestätigen.

#### [3. Gewicht und Maß.]

Zum dritten, belangend erfeckung der gewicht vnd maß, lassen wir zü, das der Burgermeyster vnd Rhat zü Nydouw die thun vnd die büßen, so ire gesäßnen burger ane geärd hierob veruallend, zü der statt Nydouw handen bezogen mögind werden. Die büßen aber der vssern, in vnser grafschaft vßerthalb der statt gesäßben, namlich von jeder vngerechten maß oder gewicht drißig schilling pfenning, söllind sich also theilen, das vnserm vogt von söllichen ein pfund pfenning vnd der statt Nydouw zechen schilling pfenning gelangen söllind. Ob aber jemands gevarlicher wiß vnd mütwillencklich, er syge inner oder vßer, gewicht oder maß felschen wurde, den sol vnser vogt vns anzöugen, ine wytter dann obstat vnd nach gstalt der sachen ze strafen.

#### [4. Bräuche.]

Zum vierten. Als vylgemeldt die vnseren in der statt Nydouw in bruch vnd gewerd gehebt, das vmbgelt vnd den bößpfenning, so in der statt vallt, zu irem nutz vnd frommen inzezüchen vnd anzewändern, ouch die zechen pfund pfenning von jedem märitbruch der dryen jarmärckten,

namlich vf der Vffart, St. Bartlomestag vnd St. Niclaustag glicher gstalt zebehanden, lassen wir sy darby bliben, doch trostungbrüch, härdväll vnd blütrüns vßbedingt, die wir vns vorbehalten wellen haben.

[5. Stadtzoll.]

Zum fünften. Als auch ein statt Nydouw in bruch vnd gwalt, von allem dem, so darin gfürt würdt, den zoll in der statt allein vffzenemen, namlich von einem müdt schwärs khorns vnsers mäß ein schilling, von einem müdt dinkels oder habers sechs pfenning, von einem haupt vech, roß, rind, kug oder schwin vier pfenning, von einem füder laden ein schilling, vnd ander khoufmanschatz nach gstalt der sach, lassen wir sy darby blyben. Doch sind des zolls gefryet die ingesäßnen burger vnser statt Erlach vnd alle die in ir kilchhöry gehörend, auch die von Büren, Twann Ligertz vnd vnser eydgnossen von Biell, welliche alle vf jarmärckten in der statt Nydouw dheinen zoll gebend, wie auch die burger von Nydouw deß widerumb by inen gefryet sind.

[6. Zehntbefreiung.]

Zum sechsten anträffend der burgern von Nydouw güter, in der burgern zyl gelägen, lassen wir sölliche vnserthalb zechenden fryg, wie von alterhar, doch sondern personen, so ansprach durch brief vnd sygel daran ze haben vermeinen möchtend, ane intrag vnd widerred.

[7. Frevelbußen.]

Zum sybenden. Wellicher ein eynung oder einichen fräuel (ane trostungbruch, blütrüns vnd härdväll) indert beyden burger zylen begat, ist er ein inner, so gibt er der statt zechen schilling pfenning vnd unserm vogt ein  $\text{fl.}$  [pfund] ze straf vnd leistet ein tag vnd ein nacht vß der statt; ist er aber ein vsser, so gibt er an pfenning wie obstat, vnd leistet ein tag vnd nacht in die statt. Vnd khompt der inner nitt hinin vnd der vßer nitt wider hinvß, er habe dann zuvor den eynung bezalt. Vnd was fräueln in der statt begangen werdent, die soll der burgermeister einem vogt anzöügen, sin rechtsame vorgemelt zu bezüchen; doch so ist der ganz begriff der veste oder schloß, deßglichen die straß vor dem schloß von der gerber bruck vntz zu end der großen valbruck, vmb sovil vßbedingt vnd gesündert, das vmb fräuel, so darin vnd vf beschächen, nit geleystet werden, auch die Statt Nydouw sich dero nützit beladen noch annämmen soll, sonders allein vnser vogt von der veste wegen die fräuel, so allda sich zutragen werdent, rechtvertigen vnd die büßen behalten sölle. Item die fräuel, so vßerthalb den burgerzylen geschächend, ertragend auch dhein leystung, sonders bezalend den eynung einem vogt.

Wär auch in den burgernzylen gefräflet hätte vnd von übersächung wegen der leystung, auch das er den eynung nit bezalt, väncklich darvmb inzelegen gehört, den mag ein statt Nydouw vmb sölliche übersächung inlegen; die andern aber, so vsserthalb oder vf hieob vßbedingten begriff zwüschen beiden brucken gefräflet vnd nit gebüst, soll der vogt

hiervmb behanden vnd die von der statt iringelegten personen nit vß-laßen, sy habind dann mit dem vogt vmb sin theyl der büß auch über-kommen.

[8. Sittenpolizeibußen.]

Zum achtenden, belangend die büßen vnserer reformation, haben wir vns vß sondern gnaden geuallen lassen, das so obgemeldt vnsere gsandten darüber angesächen, namliech das oftgesagten von Nydouw die büßen, so zwey pfund pfenninge vnd darunder ertragend, als von zutrinkens, zerhouwnen kleydern, nachtzächen, tantzen, schweren vnd der glichen von Innern vnd Vssern, so söllichs in der statt Nydouw verschuldend; deßglichen das inleggen vnd strafen der hüry vnd des Eebruchs deren, so ingesäßen Burger, Inwoner oder dienst sind, zugehören, vertigen vnd zu iren handen bezüchen mögind. Doch mit gedingen, daß die straf nach vnserm ansächen ane miltrung vnd nachlassen erstattet werde. Dann wan das nüt beschähe, alldann soll vnd mag vnser amptmann inen darin grifen vnd die überträttenden selbs strafen. Was aber höher vnd sträflicher sachen sind, dann vorgemeldt, die in der statt Nydouw von Innern vnd Vssern begangen vnd verschuldt werdend, behalten wir vns vor.

[9. Obrigkeitliche Angestellte.]

Zum nünden, der bruckknechten vnd zollnern halb vnsers schloß Nydouw, diewyl dieselbigen vnsere besoldete diener sind, vnd der statt Nydouw gschäfftien amptshalb sich nützit beladend, wellen wir dieselbigen nach vnserm willen vnd geuallen setzen ane vnsern von Nydouw wider-red; dann wir harin vnser vnd der vnsern von Nydouw lob, nutz vnd Eer wol wüssen ze betrachten.

[10. Stadtangestellte.]

Zum zächenden. Den schulmeyster, sigristen, thorhüter vnd weybel in der statt mögend der Burgermeyster vnd Rhat setzen vnd entsetzen wie von alterhar.

[11. Burgeralmend.]

Zum einliften mögend die burger von Nydouw ir almänd, holtz, väldt, wun vnd weyd bruchen vnd nutzen ane bann, wie söllichs bishar in bruch vnd übung gewäsen.

[12. Zollfreiheit.]

Zum zwölften söllend sy des zolls zu Nydouw aller dingen fryg sin vnd blyben, wie sy von alterhar des emprosten vnd gefryet sind.

[13. Gesetzliche Erben. Eintrittsrecht.]

Zum dryzächenden, anträffend die erbfäll, belybt es by dem alten harkommen, das der nächst lydmag oder blütsfründ des abgestorbnen erb ist vnd sin soll, es wäre dann sach, das vor vfgericht Eebrief, Eetagen, testament oder ander verkhomnussen dasselbig verhinderten. Dann söl-

liche billich in kreften bestan söllend, sy mögind dann jemands mit recht absetzen.

Darzü so söllend auch von nunhin nach Göttlichem vnd natürliche rechten die eelichen kindskind irem vatter vnd mütter in großvätterlichem vnd großmütterlichem güt, erbschaft representieren, das ist an ir stat gan mit irs vatters vnd mütters säligen brüdern vnd schwöster, ob einich vorhanden; vnd dieselbigen kindskind, iren sygend eins oder mer, für ein theyl hinzügan vnd erben in großvätterlichem vnd großmütterlichem güt, wie ir vatter oder mütter hinzugangen während vnd in einziger person geerbt, wann sy den vall erläbt hättend. Doch die erbfäll, so sich hieuor zütragen, hiemit vmbegriffen. Dann die, an wyter hinder sich grifen, also blyben söllend.

[14. Allmendeinschläge.]

Zum vierzechenden. Ob jemand gemeine allmend ane vnser erlubnuss indert der statt Nydouw gerichtszwang vberthalb beyden burgernzylen inschläge, der soll vnserm vogt zwey pfund pfenning vnd der statt ein pfund pfenning geben vnd das ingeschlagen widerumb zu allmend wider vssgeworfen werden; es möchte auch ein so vnzimlicher inschlag geschächen, das wir vnserm geualen nach den wytter strafen wurden. Doch mag ein Statt Nydouw innerthalb beiden burgern zylen in bescheidenheit woll zimlich inschleg ane vnsers vogts inred machen vnd gärten oder bündstett daruon vßlichen, wie sy es bißhar gebrucht.

[15. Buße für Urtenflucht.]

Zum fünfzechenden, wann jemands vß einem würtshus wider des würt willen gienge vnd dem würt die zerung nitt bezalte, das soll er büßen dem burgermeyster: wann der schuldner ein burger ist mit dryen pfunden, ein Vssern aber mag der würt lassen vachen vnd behalten, biß er vernügt wirt, vnd nüt desterminder die dry pfund dem burgermeyster auch vßgricht.

[16. Marktaufkauf.]

Zum sechszechenden. Wellicher vf jarmärckttagen ässige spyß vff-khouft, dieselbige widerumb angends ze verkhoufen vnd veyl ze haben vnd nitt zü siner nodturft, soll dem burgermeyster zü handen der statt ein pfund pfenninge veruallen sin.

[17. Fischverschleppung.]

Zum sibenzechenden. Wann ein vischer fisch verschlagen vnd den burgeren vmb ir gält nit ze khoufen gäben und zükkommen lassen welt, der soll der Statt ein  $\text{fl.}$  ze straf geben.

[18. Bäckerbuße.]

Zum achtzechenden. Ob ein pfyster so klein brot bachet, das er ein zimliche erbere schatzung nach louf des khorns nit möchte erlyden, soll das brot dem spytal veruallen sin vnd dem spittelvogt daruon dry schilling werden.

[19. Torhüter.]

Zum nünzechenden. Der statt thorhüter lassen wir von der statt kostenfryg sitzen vnd blyben, herren zins vnd reyß khosten allwagen vorbehalten.

[20. Die Geschwornen.]

Zum zwenzigsten. Die geschwornen, so je zü zytten sin werdend, söllind den herrschaftzins, es syge zwölf pfenning daruber oder darunder, wie bißhar, vnd als ander burger vßrichten, vnangesächen, das sy des gefryet ze sin begärt. Sy söllend och by einem vogg oder sinem statthalter all zinstag von dem morgen bis zü mittag ze gricht sitzen.

[21. Notwehr. Angriff. Todschlag.]

Zum ein vnd zwenzigsten. Wann einer, so fräuenlich angriffen wirt, zü rettung sins lybs vnd läbens, den angriffer schädigote, verwüste vnd wundete [ane den Tod], so gibt der angriffen dhein büß; schädigot aber der vrheber den andern, so blybt es der büß halb by hieuor gebner lütrung. Wo sich aber ein todschlag begäbe, soll nach gewönlchem bruch von vns, als den obern gwalt, durch landtagen geuertiget werden.

[22. Bußen.]

Zum zwey vnd zwenzigsten. Der büsssen halb, so an dem gricht erkennen werden, als so ein amptmann vmb ein eynung vf potte clagt vnd ander, soll ein statt Nydouw sich deren nützit beladen, sonders sich der lütrung irs eynungs vmb zechen schilling wie gnügsam hieuor daruon geredt, benügen vnd im vbrigden den vogg handlen vnd walten lassen.

[23. Haftbarkeit der Erben.]

Zum dry vnd zwenzigsten. Als auch in der alten fryung ein vmbillicher artickel gestanden, das[s] wyb, kind vnd erben ires manns, vatters vnd vorfaren bürgschaften halb ledig syn vnd niemand darumb ze antwurten haben sölltend, ist söllicher gäntzlich abgethan vnd der billigkeit nach angesächen, das[s] wyb, kind vnd erben vmb irer eltern zü sagen, bürgschaften vnd verschrybungen, so vf sy vnd ir nachkhommen wysend, wie allenthalben bruch vnd recht ist, haft sin söllend.

[24. Forstfrevel.]

Zum vier vnd zwenzigsten. Wär schädlich vnerloupt holz houwt vnd das kundbar würt, der soll dem vogg ein büß gäben, doch tod vnd unschädlich holz, so dafür mag geachtet werden, vnuergriffen.

[25. Wirtspflichten.]

Zum fünf vnd zwenzigsten. Dhein offner würt sol einichen gast vßschlagen, noch niemand herbrig versagen, es sygend dann verlümbedet oder argwänig personen.

## [26. Holzgenuß.]

Zum sechs vnd zwenzigsten. Als auch gesagt die vnsern von Nydouw bißhar zu der statt gemeinen büwen in bruch vnd gwalt gehept, buwholz im Langenholz ze houwen, lassen wir sy darby blyben, doch das jederzyt einem vogg ir nodturft anzöugen, vnd er dann inen nitt versagen noch den houw abschlachen sölle.

## [27. Kriegssteuer von Gottstatt.]

Zum siben vnd zwenzigsten. Diewyl bißhar vnser huß Gottstatt den vnsern von Nydouw [wann sy in kriegsnödten nach schuldigen pflichten vns, als ir oberschaft, gedienet], ein stellroß sampt einem vorwagen vnd zwen müdt haber zü habermäl dargestreckt, lassend es wir darby, so lang es vns geuallt, blyben, doch das[s] gsagt von Nydouw söllichs in irem kosten vertigend.

## [28. Niedere Gerichtsbarkeit der Gesellschaft über ihre Genossen.]

Zum acht vnd zwenzigsten soll der fryungbrief [im 1485 jar] \*) vmb die strafen der fräueln vf der burgern stuben zü Nydouw, durch vnsere vordern geben, in kreften bestan, welcher von wort zü wort wyst, wie hienach volget: Wir der Schultheis vnd Rhat zü Bern thund offeñlich mit diesem brief, das hütt siner dat. vor vns sind erschinen der vnsern von Nydouw ersamen anwaldt vnd habend vns zu erkennen gäben, das vf irem rathus vnd suß erber gmeinschaft mit zerungen vnd malen werden gehalten vnd, als dann menschliche übung ertragt, darin auch etwan zü etwas vnordnungen, worten vnd wercken getreten, vnd daruff an vns begert, sy darin mit söllichen fryungen zü verwaren, damit ob sich söllich schlächt vngetaten erhüben, die dann fügsam vnd nit ze schwär, das sy mächtig weren,, die zü strafen, vnd nit schuldig, vns, noch vnserm vogg, by in deßhalb beßrung zü thund. Also haben wir vf söllich ir bitt bedacht die getrüwen dienst, vns von inen bewysen, vnd in darin gewilligot, gönnen vnd erloubt, wie hienach stat: Des ersten, das die vnsern von Nydouw ir rhatsstuben mögen mit ersamen stubengsellen besterken vnd mit zimlichen gestalten vffnemmen vnd inschryben, sy syen in oder vßwendig ir statt, geistlich vnd weltlich, die auch mit gelüpfen zü ir stuben nutz vnd fürdrung verpflichten, wie sich dann gepürt. vnd ob dann dieselben oder ander, so vf derselben ir rhatstaben mit iren willen vnd gunst gemeinschaft haben, fräuel mit worten oder tringen vnd heben, an hand anlegen vnd vßwendig der trostung vnderstanden, mögen sy mit zimlicher bessrung, wie sich dann die maßen, strafen. Wurfe aber jemand den andern kartenspyl oder würfel in sin angesicht oder sunst zü dem vänster vs an nachuolg witters mißbruchs, soll inen auch züstan ze strafen, deßglich schwür, die böß vnd schmächlich waren, daruff gönnen wir inen, büßen ze setzen vnd die, es syge wachs gält oder anders, so daruß khompt, zü ir kilchenbuw vnd handen züwänden; bruchte auch sunst jemand vnzucht, es wäre mit rüpsen, atmen zü dem aftern oder derglich oder vnorden-

\*) Im thusent vierhundert achtzig vnd fünf Jar.

lichen geschrey, tags oder nachts, daruff mögen sy ouch büßen bestimmen vnd die von den vngehorsamen beziechen vnd inbringen vnd damit handlen nach irem güt geualen. Schuld vnd belied ouch einer den andern in söllicher stuben siner Eeren mit vnuerdachtem anzug, dar in mögen sy ouch mit zimlicher büß handlen, es beschäch dann in einer trostung oder das einer den andern des wollt wysen oder das mer dann einest vff ein redt, das sol dann vns zustan. Zerrisse ouch jemand kartenspyl, gläser oder derglich, doch mit nyemands fürer schmächung, gönnen wir inen ouch, zü strafen. Was aber mit hand anlegen oder in trostung bescheche, es wäre mit worten oder wercken, oder schwüre vollgiengen, die vngewöhnlich wären, es syge tags oder nachts, das soll alles vns zustan vnd ouch diß vnser fryung nit fürer dann vf die, so in dem rhathuß handlen, gezogen werden; vnd ob ouch söllich fräuel in vierzechen tagen, den nächsten, durch die stubengsellen nit gericht wurden, sollen die dannathin vnser straf zustan, alle geuärd vermitten. Vnd als wir nun wollen diß vnsere fryung vnd ordnen gehalten werden, so haben wir ouch des zü vrkhundt disen brief darumb vffrichten lassen, doch vns ändrung, mindern meren vnd gantzem absetzen harin luter vorbehalten. Der geben ist vff donstag nach Hylarii von Christi geburt vierzechenhundert achtzig vnd fünf Jare.

[29. Wirts- und Metzgergewerb.]

Zum nün vnd zwenzigsten. Als obgemelter der vnsern von Nydouw potten hienäben vns zwen artickel in schrift fürtragen mit demüttiger pitt, dieselbigen ouch züzelassen vnd vergönnen, haben wir die verhört vnd darin verwilligot. Der erst, das oftberürt die vnsern von Nydouw offen ouch zapfenwürt, deßglichen die metzger setzen vnd entsetzen mögind an vnser vnd vnsers vogts by inen intrag, darzü das sy dieselbigen vmb ire ringfüg vnd klein väler ze strafen habind, doch mit dem heitern anhang vnd vorbehalt, wann sich zütrüge, das obgemelt offen vnd zapfenwürt, ouch die metzger groblich vnd schwerlich mit gwicht vnd maß vmbgan vnd handlen wurden, das alsdann vns vnd nit denen von Nydouw, sy ze strafen, je nach gstalt vnd größe der sach zustan sölle, wie das ouch hieuor im drytten artickel erlütert ist.

[30. Heimfall erblosen Gutes.]

Der ander artickel. wann einer, er syge frömbd oder heimsch, in dem stettlin Nydouw an einich lyberben abgan würt, das alsdann der burgermeister innamen des stettlins die hand über desselbigen güt, es syge lygends oder varends, schlachen möge vnd dasselbig güt durch den burgermeister in bywäsen vnsers vogts, so je zu zyten daselbst sin würt, inuentorisiert vnd von stuck ze stuck das minder vnd das mer vffzeichnet vnd dasselbig inuentarium vnserm vogt überantwurt werden, demnach dasselbig güt ein jar vnd tag vffenthalten. vnd wann niemands in söllichem zytt kompt, der das anspricht vnd dem es von rechtswegen zugehört, alldann sol daßelbig güt in dry theyl getheylt vnd der ein theil dem spytal

daselbst zü Nydouw gelangen, der ander theyl vns zü gehören vnd der drytt theyl zü der statt Nydouw buw heimdienen vnd daran vallen, doch hierin litter vnd mit vßdruckten worten vßbedingt vnd vorbehalten die güter der vneelichen, die vns alleinig vß kraft vnserer loblichen härbrachten fryheiten ze erben züständig vnd gehörig sind. Dann wir vns der selbigen fryheit, herligkeyt vnd gerechtigkheyt mit obgemeldtem nachlaß keines wägs wellen entzygen, noch die damit beschwecht haben.

[31. Bestätigung und Vorbehalte.]

So wir nun vylbestimpter der vnsern von Nydouw pitt vnd begär der billigkheyt gemäs erachtet vnd **darby ire getrüwe dienst, so sy vns bißhar bewysen** vnd fürer leysten mögend vnd söllend, wie sy sich auch des ghorsamklich vnd gütwilligklich erpotten, angesächen, wir auch sy mit sonderen gnaden ze meinen vnd ze bedencken sonders geneygt, haben wir hieobgeschryben punckten vnd artickel mit einhällem rhat vns geualen lassen, die bestätigt, beuestnet, ratificiert vnd approbiert, wellen auch sy darby handhaben, schützen vnd schirmen, also, das sy vnd ir nachkhommen sich oberlüterter fryheiten, stattrecht, satzungen vnd ordnungen hinfür gebruchen, befröuwen vnd üben mögend vnd hiemit der alt verlägen fryheitsbrief, datum Vigilia annunciationis Marie 1425 \*) thod, kraftlos, hin vnd ab sin, daruff wyter nit gesetzt, sonders als vnnütz abgethan sin. hinwiderumb söllend gsagt die vnsern von Nydouw vnd ir nachkhommen zü allen zyten, in fryd vnd krieg vnd in allen sachen, vns vnd vnsern nachkhommen, als Iren herren vnd obern, vßerthalb diser fryheit inhalts, wie ander vnser getrüw vnderthanen gewertig vnd gehorsam sin, als sy sich dann bißhar erlich vnd dapfer bewysen vnd erzögt habend, des wir inen auch wol vertrüwen vnd vns vngezwyfelt zu inen versächen. Hieby ist auch zu wüssen, das wir obgemeldt statthalter, rhät vnd burger der Statt Bern für vns vnd vnser ewig nachkhommen mit heitern gedingen vnd vßtruckenlich vorbehalten haben, obgeschryben artickel vnd disen brief über kurz oder lang vnd je nach vnserm vnd vnserer nachkhommen güt beduncken, wol geualen, auch nach gelägenheyt vnd gestalt der sachen vnd löufenden zyten ze mindern, meren, ändern, gar oder zum theyl abzesetzen vnd ze entkreftigen; vnd diser dingen aller vnd jeder, so hieran geschryben stand, zü vesten vrkund, zügsame vnd beständigkeyt, haben wir disen brief lybellswyß vffrichten vnd mit vnser statt großem anhangendem sygel verwaren lassen vnd dickgemeldten den vnsern von Nydouw zügestellt. Beschächen frytags, was der drytt tag des monads hornungs, nach Christi Jesu vnsers einigen heylands gepurt gezalt fünfzechenhundert vierzygk vnd acht jar. [1548.]

\*) In Worten geschrieben.